Pufendorf, Samuel, Freiherr von

Die Verfassung des deutschen Reiches; übersetzt von Dove.



Die Verfassung des deutschen Reiches

von

Sam. v. Pufendorf.

Aus dem Lateinischen übersetzt,

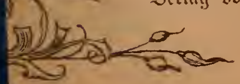
mit

Einleitung und Anmerkungen versehen

von

Heinrich Dove.

Leipzig.
Verlag von Philipp Reclam jun.



Einleitung.

Wenn es wahr ist, daß, wer den Besten seiner Zeit genug gethan, für alle Zeiten gelebt, dann ist es wol der Mühe werth, das vorliegende Werkchen Pufendorfs der Vergessenheit zu entreißen und dem weitesten Leserkreise zugänglich zu machen. Denn wie ein Blitz in dunkler Nacht erschien es und beleuchtete scharf und grell den Abgrund, welchem das heilige römische Reich deutscher Nation unaufhaltsam entgegeneilte; freudig begrüßten es die Wenigen, denen das Wohl ihres Vaterlandes das tiefste Herz bewegte, und die es zugleich zu erkennen vermochten, heftig befehdet ward es von der nie aussterbenden Menschenclasse, die aus träger Macht der Gewohnheit oder verstockter Bosheit auch die jämmerlichsten Zustände nicht nur erträgt, sondern als ideale feiert. Und fürwahr, es war eine dumpfe Atmosphäre, in die jener Blitz fuhr. Es war im Sommer 1667, als Pufendorf zuerst unter dem angenommenen Namen Severinus de Monzambano seine Schrift „De statu imperii Germanici" in die Welt gehen ließ. Traurig sah es aus im deutschen Vaterlande, verödete Städte, eingeäscherte Dörfer, mißhandeltes Volk, Elend und Armuth, wohin man blicken mochte. An den Grenzen lauerten die Nachbarn, nicht zufrieden mit dem geborgenen Raube und bereit, bei sich bietender Gelegenheit einen Fetzen nach dem andern loszureißen vom deutschen Reiche. Aeußerlich war der kirchliche Hader beigelegt, aber noch waren die Funken in der Asche nicht verglommen, und hüben wie drüben bemühten sich streitbare Pfäfflein, sie wieder zu heller Flamme zu entfachen. Und nicht genug, daß die beiden großen Religionsparteien sich mit unverminderter Hef-

tigkeit befehdeten; im evangelischen Lager selbst tönte das Gezänk zwischen Lutherischen und Reformirten fast noch lauter. Im geistigen Leben war ein totaler Stillstand eingetreten, und doch drängte man sich eifrig zu den gelehrten Berufen und entzog so dem Bauernstande die ihm so nöthigen Kräfte zu seiner Regeneration. Das römische Recht hatte sich noch nicht eingelebt und nach den Bedürfnissen des deutschen Volkes umgestaltet; fremd, wie es den Deutschen bei seinem Eindringen gegenübergetreten, war es ihnen auch geblieben; aber geschäftig hatten die Eingeweihten es mit einem Sagenkreise umwoben, der ihm Heimatsrecht und reichsgesetzliche Sanction zugleich zu geben bestimmt war; wie der lutherische Pastor von seiner Bibel, so ließ sich der orthodoxe Romanist von seinem corpus juris nicht ein Titelchen rauben. Im Strafrecht herrschte die Carolina, die, so sehr sie für ihre Zeit einen Fortschritt bedeuten mochte, nachdem über ein Jahrhundert verflossen, doch nicht mehr angemessen war, und deren Härten durch die auf dem Lotterbett einer verkommenen Praxis entstandenen Amtsgewohnheiten und das auch hier verwirrend eindringende römische Recht nur noch verschärft wurden. Theologen und Juristen, getragen von der Volksmeinung, verfolgten fast allenthalben im deutschen Lande, insbesondere aber im protestantischen Kursachsen, die rothäugige Hexenzunft, und wo ein Geständniß nicht zu erlangen war, da half die Folter nach. Wo es Händel gab in Europa, trug der Deutsche seine Haut zu Felde, dem Vaterlande fehlten die nöthigen Vertheidigungskräfte. Mit dem militärischen Lanzknechtthum ging das literarische Hand in Hand. Französisches Gold rollte wie an den Höfen deutscher Fürsten so in den Studirstuben einflußreicher Gelehrter.

Aber so kläglich diese Zustände waren, ein Bewußtsein derselben und eine Erkenntniß der Ursachen war fast nirgends vorhanden. Daß die deutsche Verfassung unbrauch-

bar war, daß sie die Gesundung des Reiches verhinderte, das mochte Niemand sehen, am wenigsten die Gelehrtenzunft. In unglaublicher Verblendung pries man den complicirten Organismus der Reichsverfassung als eine weise Mischung von Monarchie und Aristokratie, und die Lehre vom „gemischten Staat" und seiner Vortrefflichkeit ward schnell zur allgemein geglaubten und nachgebeteten fable convenue. Freilich wol gab es auch Kundige, die aus eigner Erfahrung wußten, was die treibenden Momente in dem complicirten Staatsgebilde waren, aber sie lächelten sich an gleich den römischen Auguren und hüteten sich wohl, das große Geheimniß der profanen Menge zu enthüllen. Nun erschien der Monzambano. Angeblich war es der Bericht eines vornehmen Italieners über das, was er in Deutschland gesehen und erfahren, an seinen Bruder. Aber bald erkannte man, daß die gewählte Form nur eine Maske war, unter der sich ein deutsches Gesicht verbarg. Der Mann, der so klar die deutschen Verhältnisse durchschaute, der sie so unerbittlich klar legte und zergliederte, der mußte mitten inne stehen im politischen Leben Deutschlands. Wer war es? Man rieth auf die bekanntesten Publicisten. Bald wurde Conring genannt, der schon einmal (1643) ein Lügengewebe zerrissen hatte, nämlich das von der Einführung des römischen Rechts in Deutschland durch Reichsgesetz König Lothars (vergl. über Conring, hinten, Anm. 5); dann wieder rieth man auf Boineburg, den geistreichen aber eitlen Minister des Kurfürsten von Mainz, Philipp von Schönborn; da er im Jahre 1664 in Ungnade gefallen und entlassen war, so ließen sich die Ausfälle gegen Mainz wol mit der Autorschaft des einstigen Ministers vereinigen. Aber dem vorsichtigen Manne sträubten sich die Haare auf dem Kopfe über den Verdacht, ein solches Buch geschrieben zu haben. Da dasselbe im Haag erschienen war — fälschlich war Genua als Druckort angegeben —, so hätte auch das Mittel des Zeugniß-

zwanges nicht vermocht, den Verfasser ans Tageslicht zu bringen, und so mußte sich eine wohlweise Reichsregierung mit dem Verbot des Buches begnügen, wodurch dessen Absatz natürlich stieg. Erst allmählich wurde der wahre Verfasser bekannt. Lernen auch wir ihn kennen und gehen wir die kurzen uns über sein Leben erhaltenen Notizen durch.

Samuel Pufendorf war am 8. Januar 1632 zu Dorf-Chemnitz aus einer ehrbaren Pastorenfamilie als der dritte Sohn hervorgegangen. Der Vater unterwies den Knaben zusammen mit dessen älterem Bruder Esaias in den Anfangsgründen. In Flöhe im Erzgebirge, wohin der Vater 1634 versetzt worden war, empfing Samuel die ersten Eindrücke der Verwüstungen, die der große Krieg über das deutsche Land gebracht. Die kargen Mittel des Pfarrhauses hätten nicht ausgereicht, den Söhnen den Unterricht einer höheren Schule zu Theil werden zu lassen, aber ein wohlwollender Edelmann nahm sich ihrer an und ließ Esaias und Samuel die Fürstenschule zu Grimma besuchen. Doch wollte der pedantische Unterricht dem Jüngeren wenig behagen, er las lieber unter dem Tisch die alten Autoren, so unausbleiblich auch die Züchtigung war, wenn er dabei abgefaßt wurde. Oftmals noch im späteren Leben hat er ausgesprochen, wie viel er dieser verbotenen Lectüre der Alten verdankt; der unversiegbare Born des classischen Alterthums belohnt Jeden, der aus ihm zu schöpfen versteht. — Wohl vorbereitet ging der Jüngling dann im Jahre 1650 auf die Universität Leipzig, um sich dem althergebrachten Studium der Theologie zu widmen. Aber den geweckten, in den Geist der Griechen und Römer eingedrungenen jungen Mann erfaßte ein Grauen vor der geistlosen Litanei, die von den wohlbefestigten Lehrstühlen gottseliger Theologen ertönte. Die Universität Leipzig war zu jener Zeit die Hochburg des ächten Lutherthums, von ihren Kathedern ward am lautesten geze-

tert wider die abendmahlsschänderischen Calvinisten, hier wurde das Band zwischen Staat und Kirche am engsten verknüpft, wobei dem Staate die Erhaltung des unverfälschten Glaubens zur Pflicht gemacht wurde, während die Kirche servile Unterwürfigkeit unter den Willen der Obrigkeit predigte. Das konnte dem jugendfrischen Geiste Pufendorf's keine genügende Nahrung bieten, mit Abscheu wandte er der Theologie den Rücken und suchte andere Wissenszweige auf, insbesondere Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichte. Im Jahre 1656 vertauschte er auch die Stickluft Leipzigs mit der frischeren Jena's. In dem Mathematiker Weigel, einem Anhänger des Cartesius, fand er hier einen Lehrer nach seinem Sinne, der ihn lehrte, die cartesianische Methode auch auf die Staatswissenschaften zu übertragen. Aber der Widerwille, den er gegen die verzopften akademischen Einrichtungen gefaßt, hinderte ihn, sich dieser Laufbahn ganz zu widmen; er brachte es nur zum Magister, verschmähte es jedoch, den Doctortitel zu erwerben. Nach Leipzig zurückgekehrt, erhielt er durch seinen Bruder Esaias, der sich vom Erzieher des Grafen Königsmark zum gewandten und gefürchteten, aber auch gewissenlosen schwedischen Diplomaten emporgeschwungen hatte, eine Stelle als Hauslehrer bei dem schwedischen Gesandten Ritter Peter Julius Coyet in Kopenhagen. Aber nicht lange war er in dieser Stellung gewesen, als er in wunderbarer Art in die politischen Verhältnisse verwickelt wurde. Carl Gustav von Schweden wünschte den kaum beigelegten Krieg mit Dänemark von Neuem entfacht zu sehen, um dem Gegner noch härtere Bedingungen auferlegen zu können, und bediente sich zu diesem Zwecke der Hilfe Coyets. Als dieser jedoch die Unvermeidlichkeit des Bruchs erkannte, entfernte er sich unter Zurücklassung seiner Familie, seines Gesandtschaftspersonals und seines Collegen Steno Bjelke. Diese wurden von den Dänen verhaftet, und Pufendorf

hatte eine harte achtmonatliche Gefangenschaft zu erdulden. Erst im April 1659 entlassen, kehrte er in Coyets Haus zurück und begleitete denselben auf einer Reise nach den Niederlanden. In diese Zeit fallen seine ersten Publicationen; es waren Ausgaben von Laurenberg's „Graecia antiqua" und den „Miscellanea Laconica" des Meursius. Diesen philologischen Arbeiten folgte bald sein erstes rechtsphilosophisches Werk, dessen Grundgedanken in der einsamen Kerkerhaft zu Kopenhagen von ihm gefaßt waren, die „Elementa jurisprudentiae universalis". Dieses geniale Werk, welches eine Fortbildung der Gedanken des Grotius und Hobbes enthält (vergl. hinten Anm. 1), war Carl Ludwig, dem Kurfürsten von der Pfalz, gewidmet. Dieser, dem die glänzende Entwickelung der Universität Heidelberg am Herzen lag, bot dem jungen Gelehrten eine Professur der Institutionen an, die Pufendorf jedoch ausschlug. Der Kurfürst, der den tüchtigen Mann dennoch an sich zu ziehen wünschte, errichtete einen besonderen Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts für ihn, den ersten seiner Art in Deutschland.

Nunmehr ging Pufendorf nach Heidelberg. Mit wie frohem Herzen mag er die Rebengelände der fröhlichen Pfalz begrüßt, wie mag er sich glücklich gefühlt haben in jenem Heidelberg, von dem der Dichter singt:

„Vergnüglich flüsternd ziehn des Neckar Wogen
Vorbei dem Ursitz deutscher Wissenschaft,
Hoch ob der Brücke schlanken Pfeilerbogen
Hebt sich des Schlosses giebelstolze Kraft.
Ein Blütenschnee von Kirschen, Pfirsich, Flieder
Flockt duftverhauchend um das junge Grün,
Und prangt Altheidelberg im Lenzschmuck wieder,
Sorgt Niemand viel sich um des Lebens Mühn."

Hier in Gottes herrlicher Natur konnte der widrige Streit der Confessionen nicht aufkommen, hier einte der kreisende Becher Katholiken, Calvinisten und Lutheraner, hier

ward zuerst das Banner der freien Wissenschaft entrollt. Mit vollem Herzen schloß Pufendorf sich dieser jugendfrischen Richtung an; bald war er als anziehender Lehrer ebenso bekannt, wie als liebenswürdiger Gesellschafter. Mit dem kurpfälzischen Hof trat er in engere Beziehungen, gab ein Rechtsgutachten für Carl Ludwig in dem bekannten Wildfangsstreit ab und wirkte bei der Ausbildung des Kurprinzen mit. In die Heidelberger Zeit fällt zunächst eine „dissertatio de Philippo Amyntae filio“, eine Abhandlung über die Verfassung Macedoniens, in welcher die Theorie vom „unregelmäßigen Staat“, die in unserm Werkchen ihre Anwendung auf das deutsche Reich fand, bereits ausgeführt ist. Die Schrift erregte das Mißfallen der Zunftgelehrten, und so kam es, daß ihm bei Gelegenheit der Besetzung einer bald darauf vacant gewordenen Professur des deutschen Staatsrechts Bökelmann vorgezogen wurde. Aber statt den Ketzer abzuschrecken, erbitterte ihn diese Zurücksetzung nur; er schrieb die „Verfassung des deutschen Reiches“. Der Eindruck, den das Werk machte, ist vorhin geschildert. Wir wollen, ehe wir mit kurzen Worten auf dasselbe zurückkommen, zunächst die Skizze von Pufendorfs Leben beendigen.

Im Jahre 1668 folgte unser Verfasser einem an ihn ergangenen Ruf als professor primarius an die schwedische Universität Lund unter sehr glänzenden Bedingungen. Von hier aus ließ er zunächst die dissertatio de republica irregulari, der sich später addenda anschlossen, zur Vertheidigung des Monzambano gegen die gegen denselben erhobenen zahlreichen Angriffe in die Welt gehen. Dann folgten 1672 die „de jure naturae et gentium libri VIII“, welche ihm für alle Zeiten seinen Platz in der naturrechtlichen Literatur sichern. In gedrängterer Form erschienen im folgenden Jahre 1673 dasselbe Thema behandelnd „de officio hominis et civis juxta legem naturalem libri II.“ Auch diese naturrechtlichen Werke (vergl. über den Stand-

punkt P's, hinten, Anm. 1) erfuhren lebhaften Widerspruch und dieser gab zu zahlreichen schneidigen Repliken Anlaß. — Auch auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung war der rastlos thätige Mann fruchtbar. Die „Einleitung zur Geschichte der vornehmsten Staaten" (1682) verschaffte ihm eine Berufung nach Stockholm als Historiograph, Geheimrath und Staatssecretär. In dieser Stellung schrieb er die 26 Bücher „de rebus Suecicis ab expeditione Gustavi Adolphi regis in Germaniam ad abdicationem usque Christinae" (1686). Auch dieses Werk trug ihm neue Angriffe ein; da er ohnedies nicht das Entgegenkommen in Schweden fand, das er erwarten zu können vermeinte, auch seine pecuniäre Stellung ihn nicht befriedigte, folgte er 1688 dem zwei Jahre vorher an ihn ergangenen Rufe an den Hof des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Hier in dem kräftig aufstrebenden Staate ward er zum Historiographen und Beisitzer beim Kammergericht ernannt. Historische Arbeiten beschäftigten ihn hier während seiner letzten Lebensjahre. Nach einer abermaligen Reise nach Schweden starb er am 16. October 1694 zu Berlin. Seine Gattin und zwei Töchter, beide in der glücklichen Heidelberger Zeit geboren, beweinten den nur 62 Jahre altgewordenen Mann. In der Nicolaikirche zu Berlin ruhen seine Gebeine. Nach seinem Tode erschienen noch seine Biographien des großen Kurfürsten (1695) und Carl Gustavs von Schweden (1696). Auch der Monzambano erschien nun zuerst unter dem wahren Namen des Verfassers in der unserer Uebersetzung zu Grunde gelegten etwas veränderten Form, aus dem Nachlasse Pufendorfs von Gundling herausgegeben (Col. ad Spr. 1706).

Die Bedeutung des Buches wird Jedem klar werden, der es mit den sonstigen Producten der damaligen Publicistik vergleicht. Ich will es für sich selbst sprechen lassen und nur auf den Standpunkt der Beurtheilung hinweisen,

der mir als der richtige erscheint. Es ist der, welchen Treitschke in seinem im Berliner wissenschaftlichen Verein über Samuel Pufendorf gehaltenen, in den „Preußischen Jahrbüchern“ später veröffentlichten Vortrag einnimmt. Der Monzambano ist stark in der Kritik, schwach in den positiven Ergebnissen. Aber der klägliche Zustand der damaligen Reichsverfassung mußte auch den beherzten Mann verzagt machen; genug, daß das Uebel einmal erkannt und ungescheut bloßgelegt, daß an Stelle der Lüge die Wahrheit gesetzt war. Mochten nun Andere an der Heilung arbeiten.

Wenn wir heute zurückblicken auf jene Zeit, in der Pufendorf schrieb, so mag uns wol das Herz freudig schlagen beim Anblick der Wegstrecke, die wir seitdem zurückgelegt. Mächtig nach außen, und innen steht das neu geeinte Reich da. Was Pufendorf forderte, ist voll erreicht; ja mehr als das; ihn drängte die schwere Noth der Zeit, ein Anhänger des absoluten Staates zu sein; wir mußten diese Schule durchmachen, aber sie liegt hinter uns, der Verfassungsstaat ist für uns ein unentreißbares Gut geworden. Und doch fehlt viel, daß wir am Ende der Arbeit angelangt zu sein glauben könnten. Noch ist kaum mehr als der Rahmen vorhanden, der noch der Ausfüllung harrt. In schweren Kämpfen vielleicht wird die Sicherung verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten durchgesetzt werden müssen. Aber wer dann verzagen möchte, der wende sich den vergangenen Zeiten zu, der lerne aus dem Pufendorf den einstigen Zustand der Reichsverfassung kennen, und er wird zu der Ueberzeugung kommen: Der Grund ist gelegt, das Schwerste gethan. Aber er wird auch freudig erkennen, wie selbst in den trübsten Tagen deutscher Geschichte es Männer gab, deren Herz warm schlug für ihr Vaterland und deren Blick geschärft war für die Gebrechen ihrer Zeit. In diesem Sinne wird Jeder mit Lust und Nutzen das folgende Schriftchen lesen.

Nur noch wenige Worte über die folgende Uebersetzung. Derselben liegt der Text der sogenannten editio postuma zu Grunde. Man hat der letzteren zum Vorwurf gemacht, daß sie an Frische der Ausgabe von 1667 — alle übrigen Ausgaben sind interpolirt und kommen daher nicht in Betracht — nachstehe. Ich kann dem nicht beistimmen. Freilich sind die Angriffe wider das Haus Habsburg und den katholischen Klerus in der Form etwas gemildert; in der Sache gibt der Verfasser durchaus nichts nach. Jene mildere Form aber kann ich als Nachtheil nicht ansehen. Auch wir denken milder über das Haus Oesterreich, seitdem es uns nicht mehr an unserer staatlichen Entwicklung hindert. Und auch mit der katholischen Kirche suchen wir, nachdem die Grenzen der staatlichen Wirksamkeit ihr gegenüber neu bestimmt sind, Versöhnung. Schon fangen die staatlichen Parteien mit Recht an, den Heißspornen im Culturkampf Zügel anzulegen. So hören auch wir lieber den sachlich entschiedenen als den herausfordernden Parteiton. Dazu kommt, daß die editio postuma in vielen Punkten gegenüber der ersten Ausgabe berichtigt und viel überflüssiges Beiwerk, welches durch die angeblich italienische Nationalität des Verfassers bedingt war, fortgefallen ist. Endlich aber ist es die Form, in der Pufendorf zuerst unter seinem wahren Namen vor das Publikum trat, die Form, in der er sein Werk der Nachwelt übergeben wissen wollte.

Bei der Uebersetzung bin ich bemüht gewesen, Correctheit mit genießbarer Schreibart zu verbinden. Die Anmerkungen, die sich auf das Nothwendigste beschränken, bezwecken, das Verständniß des Buches für Jedermann — dem Zwecke des Unternehmens der Universal-Bibliothek entsprechend — möglich zu machen.

Bad Liebenstein, im Herbst 1877.

Heinrich Dove.

Die Verfassung des deutschen Reiches.

1.

Entstehung des deutschen Reiches.

Die Grenzen Groß-Germaniens waren ehemals im Süden die Donau, im Westen der Rhein, nach Sarmatien zu wol ungefähr dieselben wie heutzutage; im Uebrigen bildete das Meer die Grenze, so daß unter jene Bezeichnung auch Dänemark, Norwegen und Schweden bis zum Botnischen Busen fallen, Länder, welche die Alten gewöhnlich unter dem Namen Scandien oder Scandinavien zusammenfassen, was sich noch heute in der Bezeichnung Skanien für die dem Festlande zunächstliegende und deshalb von Ausländern zuerst besuchte Provinz erhalten hat. Von hier scheint die Bezeichnung dann über die ganze Halbinsel ausgedehnt zu sein. Was jenseits des genannten Meerbusens liegt, wird meines Erachtens nicht mit Recht dem alten Germanien zugerechnet. Denn die heutigen Finnen charakterisirt die Verschiedenheit ihrer Sprache und ihres Volksgeistes als einen von den Schweden und sonstigen germanischen oder gothischen Stämmen ganz verschiedenen Volksstamm. Des Tacitus Sittenschilderung in der Germania scheint sich nicht auf sie, sondern auf die Lappen zu beziehen, die noch jetzt fast die gleiche Lebensweise haben. Die wirklichen Finnen aber sind vermuthlich die von ihm als Aestyer Bezeichneten. Und es ist auch nicht zu verwundern, daß Tacitus diese weit entfernten Völkerstämme, von denen kaum eine schwache Kunde zu ihm gedrungen war, nicht genau auseinander hielt. Jetzt sind jene nordischen Länder unter getrennter Herrschaft, ja Dänemark beansprucht sogar einen großen Theil der cimbrischen Halbinsel für sich. Dafür

sind die deutschen Grenzen nach Italien und Illyrien zu ausgedehnt, und jenseits des Rheins ist ein breiter Landstrich, der früher zum belgischen Gallien gehörte, hinzugekommen, wovon freilich in unsern Tagen die Franzosen ein bedeutendes Stück wieder mit ihrem Reiche vereinigt haben.

Dies ausgedehnte Landgebiet bewohnten einst mehrere volkreiche und kräftige Stämme, welche getrennte Staaten bildeten, zusammengehalten nur durch verwandte Sprache und Sitte, sowie durch die gemeinsame Abstammung. Ihre Verfassung war regelmäßig demokratisch, einige hatten Könige, jedoch mehr mit berathender Stimme als mit voller Herrschergewalt; denn völlige Unterdrückung hat sich dies Volk nie gefallen lassen. Daher kam jenes alte Germanien gleich Italien, Spanien, Gallien, Britannien und Griechenland vor ihrer Unterjochung durch die Römer und gleich vielen andern Völkern niemals zur einheitlichen Staatsverfassung, ein Zustand, der noch deutlich die Spuren der ersten Staatenbildung, wo sich getrennt lebende Familien allmählich zu einem Ganzen zusammenthun, an sich trägt.[1]) Aber wenn auch eine derartige Autonomie jenen Ureinwohnern sehr wohl gefiel, so waren doch nothwendig zahlreiche Kriege der einzelnen Staaten unter einander die Folge d..von, und trotz ihrer urwüchsigen Kraft waren diese Völker, gerade weil ihre Macht nicht in einem Reiche zusammengefaßt war, der willkommne Gegenstand zahlreicher Angriffe des Auslands. Denn sie schlossen nicht einmal zur rechten Zeit Bündnisse zur gemeinsamen Abwehr der Gefahr, sondern erkannten die Vortheile der Einheit erst, wenn sie alle im Einzelkampfe unterlegen waren.

Den ersten Anstoß, von dieser Verfassung abzugehen, gaben die Franken. Ob sie germanischer oder gallischer Abkunft seien, ist nicht ganz unstreitig.[2]) Denn wenn auch zuzugeben ist, daß der ganze Völkercomplex, den die Griechen mit dem gemeinsamen Namen Kelten bezeichnen, als da sind: Illyrier, Germanen, Gallier, Spanier und Brit-

ten, von einem Stamm entsprossen sind, so wird doch kein Kenner des Alterthums bestreiten, daß sie später in Sprache und Sitte ausgeprägte Gegensätze zeigen. Veranlassung zu dem Streite hat der lächerliche Stolz einiger Franzosen gegeben, welche vergessen, daß einst gallische Völker um den Ruhm germanischer Herkunft buhlten, und die Germanen als Stammväter der Franken nicht anerkennen wollen. Sie behaupten also, über den Rhein habe sich einst eine große Volksmenge aus Gallien nach Germanien ergossen und den Landstrich zwischen Main und hercynischem Walde besetzt. Nachher sei sie, das Land besetzend, auf dem rechten Rheinufer bis zur Mündung gezogen, habe den Strom wieder überschritten und die heimischen Wohnsitze wieder aufgesucht. Ein Theil aber sei am Main sitzen geblieben und nach ihm sei das umliegende Land benannt. Als Autoritäten für diese Ansicht führt man Livius (l. V. c. 34), Cäsar (de bello Gallico l. VI) und Tacitus (de moribus Germanorum c. 28) an.

Es können aber die Deutschen nicht ohne Grund dagegen anführen, daß die Glaubwürdigkeit der römischen Autoren nicht über jeden Zweifel erhaben ist, zumal wenn sie nur obenhin über längst vergangene Dinge und über ein fremdes Volk, das keine literarischen Denkmäler hinterlassen hat, berichten. Es scheint auch nicht glaublich, daß während die Treboker, Nemeter, Vangionen und Trevirer sowie andre am Rheine wohnende Stämme sich germanischer Herkunft rühmten, das gegenüberliegende Ufer von einem gallischen Volke besetzt sein soll. Und gesetzt auch, die Franken seien anfangs eine gallische Colonie gewesen, so müßte man doch sicher ein Volk, welches acht Jahrhunderte auf germanischem Boden gesessen und germanische Sprache und Sitte angenommen hat, jetzt zu den Germanen rechnen; wenigstens brauchten sich ihre Nachkommen germanischer Abkunft nicht zu schämen. Sicher werden vor dem dritten Jahrhundert nach Christi Geburt die Franken in der Geschichte kaum erwähnt. Daher verdient die An=

sicht Beifall, daß ums dritte Jahrhundert mehrere, zwischen Rhein und Elbe wohnende, germanische Völker diesen Namen angenommen haben, um den Römern gegenüber, die von Gallien aus auch Germanien allmählich zu unterjochen trachteten, ihren Freiheitssinn an den Tag zu legen: denn Franke bezeichnet in der altdeutschen Sprache einen Freien. Man zieht auch das Zeugniß der französischen Könige Franz I. und Heinrich II. an, die in Briefen an die deutschen Reichsstände auf ihre germanische Herkunft hinweisen. Vollen Beweis liefert deren Zeugniß freilich nicht, da jeder Verständige leicht erkennt, zu weß Ende sie sich so alter Verwandtschaft mitunter erinnern.

Dieses Volk der Franken nun überschritt nach der gewöhnlichen Erzählung im Gebiete der Ubier den Rhein und gründete nach Unterwerfung des größten Theiles von Gallien das weitberühmte fränkische Reich. Die Könige ihrer ersten Dynastie, Merovinger genannt, wandten ihren Siegeslauf über den Rhein zurück und unterwarfen Allemannien und fast alles Land zwischen Main und Donau bis nach Thüringen. Die größte Ausdehnung gewann aber das fränkische Reich unter Karl dem Großen, der nach Besiegung der Sachsen und des Baiernfürsten Tassilo nicht nur alles germanische, sondern auch das slavische Land bis zur Ostsee und nach Polen zu bis zur Weichsel unter seiner Herrschaft vereinigte. Denn die Geschichte berichtet, daß auch die Slaven ihm tributpflichtig gewesen oder doch seine Oberhoheit anerkannt haben.

Diesen Karl nehmen die Deutschen als ihren Landsmann ängstlich in Anspruch, da er zu Ingelheim, einem Städtchen bei Mainz in der Kurpfalz, das Licht der Welt erblickt habe, während eine alte Urkunde der Abtei Fulda das Land am Unstrutfluß, also Thüringen, als sein Geburtsland bezeichnet. Daß er übrigens deutsch gesprochen, beweisen die Monatsnamen, die er selbst gegeben haben soll. Doch kann für die entgegengesetzte Ansicht angeführt

werden, daß die Franken den Sitz ihrer Herrschaft in Gallien errichtet hatten, das damals noch der Rhein von Germanien schied; diese Herrschaft hatte Carl's Vater, Pipin, usurpirt und seine Vorfahren hatten die höchsten Aemter im Reiche bekleidet. Die germanischen Länder diesseits des Rheins aber, welche damals zum Frankenreich gehörten, wurden nur als Nebenland, wie im Krieg eroberte Provinzen betrachtet. Die Nationalität eines Menschen richtet sich aber nach der seines Vaters und nach der Lage seiner Erbgüter, der Geburtsort allein gibt Einem keine fremde Nationalität. Wenn wir übrigens den Rhein als Grenze annehmen, so liegt Ingelheim in Gallien. Und Germanien diesseits des Rheines wird erst Franken genannt, seit es von Carl mit dem Frankenreich vereinigt war, und namentlich seit der Theilung des väterlichen Reichs durch seine Enkel kommt bei den Schriftstellern die Unterscheidung zwischen Wälsch- oder West- und Deutsch- oder Ost-Franken vor; letzteres ist Großgermanien diesseits des Rheins. Nach der Zeit der Ottonen scheint sich diese Bezeichnung für Germanien allmählich verloren zu haben. — Das Bedenken, welches aus Carls Sprache hergeleitet wird, kann folgendermaßen leicht beseitigt werden. Die Gallier nahmen unter römischer Herrschaft allmählich auch die Sprache ihrer Herren an, so daß kaum eine Spur der alten keltischen Sprache blieb. Die nach Gallien eingedrungenen Franken aber vergaßen sicher nicht sobald ihre deutsche Sprache. Sie rotteten nun die alten Gallier nicht aus, vertrieben sie auch nicht, sondern unterwarfen sie nur ihrer Herrschaft. Daher die Franken einen Geburtsadel im Staate bildeten, die alten Gallier niedern Standes waren. Wie nun aber, wenn zwei Flüsse von verschiedener Farbe zusammenfließen, jeder seine Farbe eine Zeit lang im gemeinsamen Flußbett bewahrt, bis endlich beide in einander übergehen, so bewahrten die Gallier anfangs eine Zeit lang ihre Sprache, so gut wie die Franken, bis im Laufe der Zeit aus bei-

den eine Mischsprache entstand, in der jedoch das Latein vorherrschte. Der Grund ist leicht einzusehen. Ohne Zweifel überwog nämlich die Zahl der Gallier die der Franken, und es war für jene viel schwerer deutsch, als für diese lateinisch zu lernen, weshalb auch die alten fränkischen Historiker das Latein, wie es gewöhnlich gesprochen wurde, die Volkssprache nennen, da die vornehmeren Deutschen ihre Sprache beibehielten, die Bauern aber und die Masse des Volks nur die lateinische Sprache verstand. So verstehen heutzutage in Livland und Kurland, wo die alten Einwohner durch die Deutschen zum Bauernstande herabgedrückt sind, die Adligen und Städter fast insgesammt die Landsprache, aber kaum der zehnte Bauer ein Wort deutsch. So konnte Carl die deutsche Sprache kennen, einmal weil sie bei den Franken noch im Gebrauch war, sodann weil die Franken schon vorher einen großen Theil von Deutschland und er selbst dasselbe ganz beherrschte, man aber in jener Zeit der Uncultur mit den Germanen nur verkehren konnte, wenn man ihre heimische Sprache zu sprechen verstand. Man muß nun die verschiedenen Fragen hier sondern. Wird gefragt, ob Carl von gallischer oder germanischer Abstammung sei, so ist unbedenklich zu antworten: von germanischer oder fränkischer. Fragt man dagegen nach seinem Vaterland, so wird ihm Gallien, nicht Germanien zuzuweisen sein, und daher wird er in diesem Sinne nicht als Deutscher, sondern als Franzose zu bezeichnen sein. So wird z. B. ein livländischer Edelmann, wenn man ihn in Deutschland trifft und fragt, was für ein Landsmann er sei, antworten, er sei Livländer, nicht Deutscher; fragt man aber weiter nach seiner Abstammung, weil ja in Livland zwei Nationalitäten wohnen, so wird er sagen: er sei ein Deutscher, kein Lette.

Uebrigens hatte Carl die verschiedenen von ihm beherrschten Länder durch verschiedene Rechtstitel erworben. Frankreich besaß er als angestammtes durch Erbgang auf

ihn gekommenes Königreich. Denn wenn man auch bei den ältesten Franken von einer Art Mitwirkung der Großen und des Volkes bei der Einsetzung des Königs liest, so glaube ich doch, daß sie mehr den Charakter eines feierlichen Regierungsantritts und Huldigung, als den einer freien Wahl gehabt hat.[8]) Und nicht leicht wich man von der Blutsordnung ab außer in Folge von Parteiungen oder wegen Regierungsunfähigkeit des Erben. Deutschland war zum Theil schon mit Frankreich verbunden gewesen, den Rest eroberte Carl mit Waffengewalt. Ob sich Einige freiwillig aus Verehrung seiner Größe unter sein Scepter begeben haben, ist unbekannt. Vermöge Kriegsrechts unterwarf er sich ferner das longobardische Königreich in Italien, während der Papst zu Rom ihm den Vorwand dazu verschaffte. Endlich wurde er vom Papst und vom römischen Volke freiwillig als römischer Kaiser begrüßt. Was ihm dieser Titel einbrachte, davon wird unten die Rede sein.

So war also unter Carl Deutschland ein Theil des Königreichs der Franken, und seine Herrschaft scheint ziemlich unumschränkt gewesen zu sein. Die verschiedenen Provinzen des Reichs verwalteten Beamte, meist fränkischer Herkunft, mit dem Titel Graf oder Markgraf. Den Sachsen freilich war eine größere Selbstständigkeit geblieben; denn Carl, der sie erst nach langwierigem Kampfe unterjocht hatte, verlieh ihnen die Rechte der Franken und wollte sie als ein Volk mit ihnen betrachtet wissen. Um aber das trotzige und freiheitsliebende Volk besser im Zaume zu halten, steckte er sich hinter die Geistlichkeit, die es in der christlichen Religion unterweisen und ihm fleißig vorhalten sollte, wie sehr es denen verbunden sei, die ihm den Weg zur ewigen Seligkeit wiesen. Daher nennen mehrere Bisthümer und Abteien in Deutschland Carl als ihren Stifter. — In derselben Lage befand sich Deutschland unter Carls Sohn, Ludwig dem Frommen; nur wuchs die Macht und das Ansehen der Beamten und in Folge der

Nachgibigkeit der Vornehmen das Wohlleben und der Uebermuth der Geistlichkeit je mehr und mehr.

Hernach aber nach der Theilung des Reiches unter Ludwigs Söhne — was der hauptsächlichste Grund des Sturzes der fränkischen Herrschaft und der Carolingischen Dynastie ward — riß sich Deutschland vom Stammland des fränkischen Reichs los und erhielt Ludwig, Ludwigs des Frommen Sohn, als eigenen König. Und obwol bald darauf unter Carl dem Dicken wieder mit dem übrigen Frankenreich vereint, wurde es nach Verlauf kurzer Zeit wieder unter König Arnulf von jenem losgelöst und blieb seitdem ein getrenntes Reich. Mit Deutschland wurde ein großer Theil des belgischen Gallien vereint, welcher am Rhein gelegen, von Deutschen bewohnt ist und von Lothar, dem Sohne Ludwig des Frommen, den Namen Lothringen erhielt; heute beschränkt sich dieser Name nur auf einen kleinen Theil des Reiches Lothar. Uebrigens wuchs während der verderblichen Kämpfe, welche Carls Nachkommen mit einander führten, nicht nur die Macht des deutschen Adels gewaltig, sondern das Carolingische Geschlecht wurde sogar ganz ausgerottet oder wenigstens der fränkischen Herrschaft beraubt — denn noch heutzutage führen die Pfalzgrafen bei Rhein, die Herzöge von Lothringen und Andere ihren Stammbaum auf Carl den Großen zurück —, und die Deutschen wählten sich Könige aus den Großen ihres Volkes. Seitdem bildete Deutschland einen von Frankreich gesonderten Staat. Weil nun aber der deutsche Staat im Volksmunde als „Heiliges Römisches Reich" bezeichnet zu werden pflegt, so halte ich es der Mühe werth, kurz zu untersuchen, wie er diesen Titel zuerst erhalten, mit welchem Recht er ihn führt und was für Vortheil er dadurch gehabt hat. Um dies gründlich zu untersuchen, werde ich kurz auf den Zustand des römischen Reichs vor Carl zurückkommen müssen.

Wie das römische Volk, nachdem es den hervorragend-

sten Theil der Welt sich unterworfen hatte, erst durch den Ehrgeiz einiger bedeutender Bürger in innere Kämpfe verwickelt und dann endlich zur Monarchie wurde, ist männiglich bekannt. Augustus nun, der Gründer der römischen Monarchie, erkannte, daß er die durch militärische Gewalt gewonnene Herrschaft auch nur auf diese stützen könne. Wenn daher auch in vielen Staatsangelegenheiten dem Senate ein Schimmer von Einfluß blieb, so ließ er (Augustus) sich doch die militärischen Angelegenheiten ausschließlich übertragen und trug dies durch den Titel imperator nicht undeutlich zur Schau. Es mußte freilich als tiefstes Staatsgeheimniß bewahrt und dem Blicke des gemeinen Soldaten verborgen bleiben, daß das Heer in der Lage war, Kaiser ein- und abzusetzen; als das erst bekannt war, war die Lage des Reichs so gut wie die der Kaiser eine elende. Jenes, durch zahlreiche Bürgerkriege geschwächt, sah, wie nach dem Gutdünken eines habgierigen und neuerungssüchtigen Pöbels oft die gemeinsten Menschen ihm auf den Nacken gesetzt, hingegen die trefflichsten Herrscher ihm vor der Zeit durch schändliche Verbrechen entrissen wurden; diese hatten keine Hoffnung, das Reich auf ihre Nachkommen zu vererben und hingen stets von dem guten Willen käuflicher Menschen ab. In Wahrheit also hatten die Soldaten die Macht, Kaiser zu ernennen, was ja in allen Militärstaaten und da, wo ein starkes stehendes Heer auf einen Punkt concentrirt ist, einzutreten pflegt. „Senatus populusque" waren leere Worte, beibehalten, um den einfältigen Pöbel zu täuschen, als wäre der freie Wille der Gesammtheit die Grundlage der Regierung. Den Untergang dieses auf militärische Willkür aufgebauten und daher lebensunfähigen Reiches beschleunigten Constantin der Große und Theodosius noch sehr, der Eine durch Verlegung der Residenz nach Byzanz und Abberufung der tüchtigsten Legionen von den Ufern des Rheins und der Donau nach dem Orient, der Andere durch Theilung des Reichs unter

seine ganz unfähigen und überdies von Verräthern umgebenen Söhne. So entstanden aus dem einen Reiche zwei, was nur zur Folge hatte, daß der Westen, vom Osten losgerissen, den Angriffen der Barbaren um so eher erlag. So machte bald darauf die Einnahme und Verwüstung Roms durch Heruler und Gothen dem weströmischen Reich ein Ende. Die andern Provinzen waren schon vorher kraft desselben Rechts, wie sie gewonnen waren, verloren gegangen. Jetzt lernte Rom selbst den Verlust seiner Freiheit kennen und wurde eine Provinz des Gothenreichs.

Sodann wurde Rom und ein großer Theil Italiens nach dem Verfall der gothischen Macht vom oströmischen Reich annectirt; Rom wurde aus Verehrung vor seinem alten Ruhm und weil die Byzantiner es als Mutterstadt ansahen, allerdings mehr als Bundesgenosse denn als Unterthan behandelt; in Wahrheit aber war die Herrschaft bei den byzantinischen Kaisern, welche Rom und die übrigen ihnen unterworfenen Gegenden Italiens durch Exarchen verwaltete. Aber allmählich fingen die Päpste an, auch der griechischen Herrschaft müde zu werden, angeblich wegen der Willkür einiger Exarchen und der Bilderstürmerei einiger griechischer Kaiser. Denn der Bilderdienst galt als sehr geeignetes Mittel, um das ungebildete und der tieferen Erfassung der Religion fast unfähig gewordene Volk in abergläubischen Gebräuchen zu üben, da ja die Gewinnung der göttlichen Gnade durch Seelenreinheit und ehrbaren Lebenswandel für die Geistlichen wenig einträglich wäre. Vielleicht meinte man auch, der Glanz der Kirche werde sehr wachsen, wenn der Papst, der schon die höchste geistliche Gewalt auf Erden hatte, allmählich auch eine weltliche Herrschaft begründete. Es erschien auch unerträglich, daß der, welchen Gott mit solcher Machtvollkommenheit zu seinem Stellvertreter auf Erden eingesetzt, daß er selbst, der Sorge um die Kirche ledig, sich rein den weltlichen Angelegenheiten widmen konnte, der alternden Herr-

schaft des griechischen Kaisers unterworfen sein sollte. Auch die weltlichen Angelegenheiten hätte Gott ja wol dem Papst übertragen, wenn nicht, wie sattsam bekannt, der heilige Sinn der Päpste, ganz himmlischer Süßigkeit zugewandt, mit weltlichen Dingen sich gar nicht befaßte. Wenn nun auch der weit entfernte, überdies durch die wachsende Macht der Saracenen beschäftigte, griechische Kaiser nicht sehr zu fürchten war, so schreckte die Päpste doch die Macht der Longobarden, die offenbar ganz Italien bedrohte und schon an die Thore Roms pochte. Allein war der Papst ihr nicht gewachsen und Niemand konnte dem apostolischen Sitze kräftigere Unterstützung leihen als die fränkischen Könige. Diese machte sehr bereitwillig das Trachten nach dem Ruhme, den gegen die Angriffe Anderer zu schützen, durch den alle göttliche Gnade wie aus einem unversieglichen Quell den Herzen der Christenheit gespendet wird. Auch war das Verdienst des Papstes um Pipin und Carl nicht gering, als er des Chilperich Scheerung[4]) billigte. Das war sehr wichtig für sie, da ihnen sonst leicht Gewissensscrupel kommen konnten, ob auch mit Recht ein Unterthan seinen Fürsten zum Mönch machte, dessen einziges Verbrechen darin zu bestehen schien, daß er einem übermächtigen Minister mehr Einfluß zugestand, als seiner Herrschaft zuträglich war. Für die Franken war es eine Gunst des Schicksals, daß sie einen so scheinbaren Vorwand erhielten, nach Italien einzudringen, welches die Leute diesseits der Alpen stets mit solcher Sehnsucht erfüllt hat.

Nachdem nun Carl das früher longobardische Italien sich unterworfen hatte, proclamirte der Papst als erster römischer Bürger und Haupt der Geistlichkeit, die bei derartigen feierlichen Gelegenheiten mitzuwirken pflegt, ihn unter Zustimmung des Volkes als Kaiser und Augustus, um sich, da ein großer Theil der Beute ihm zugefallen war, dankbar zu erweisen und sich für die Zukunft einen ständigen Vertheidiger zu erhalten. Was Carl in Folge jenes

Titels gewann, ist nicht für Jedermann klar. Schon lange hatte ja Rom aufgehört, der Sitz des alten römischen Reiches zu sein, nachdem es erst ein Theil des gothischen, sodann des oströmischen Reichs geworden war. Es konnten also von den Römern damals nicht die ehemaligen Bestandtheile der weströmischen Herrschaft auf Carl übertragen werden, da diese durch Krieg, Abtretungen und freiwillige Verzichtleistung schon längst in andere Hände übergegangen war. Ja Rom selbst war nicht unabhängig und konnte sich also einem Andern nicht zum Geschenk machen. Daher trug auch Carl Bedenken, jenen Titel anzunehmen, bevor er mit den griechischen Kaisern ein Abkommen dieserhalb getroffen hätte. Diese machten nicht viel Schwierigkeiten, weil es ihnen daran gelegen war, die Franken zu Freunden zu haben, damit sie ihnen nicht noch Kalabrien und sonstige ihnen gelegene Gegenden entrissen. Aber alles Recht, das Carl über die Stadt Rom nebst Umgebungen zustand, war nicht erst aus jener Wahl hervorgegangen, sondern schon vorher durch ihn erworben, theils vermöge Kriegsrechts, so weit es vorher im Besitze der Longobarden gewesen, theils durch freiwillige Unterwerfung derer, die ihn als thatkräftigen Schirmherrn herbeiriefen. Es ist daher nicht recht ersichtlich, was für reale Macht denn damals auf Carl übertragen ist und übertragen sein kann; nur daß Papst und Volk von Rom den den alten römischen Staatsverhältnissen nachgebildeten prunkvollen Titel Imperator et Augustus aus Schmeichelei oder Verehrung ihm übertrug. Ueber die Machtbefugnisse, welche Carl über Rom und die Umgegend damals zustanden, gehen die Ansichten der kaiserlich und der päpstlich gesinnten Autoren auseinander. So viel ist außer Zweifel, daß die Kirche und der apostolische Stuhl von Carl mit vielem Ländergebiet und einem gewissen Einfluß auf die Stadt selbst beschenkt wurde; zweifelhaft jedoch, ob Carl sich die Oberhoheit über dieses Gebiet vorbehalten und nur die Ein=

künfte und eine niedere Gerichts- und Herrschergewalt auf den Papst und die römische Kirche übertragen, oder ob er das volle Eigenthum jener Länder dem apostolischen Stuhl geschenkt und sich nur die Befugniß eines Vertheidigers, Schirmherrn und Vogtes vorbehalten hat. Im Erfolg ist kein großer Unterschied. Nachdem einmal die Fürsten der Kirche etwas geschenkt haben, scheinen sie sich nur das Recht der Vertheidigung und Erhaltung vorbehalten zu haben. Das Amt eines Vertheidigers und Schirmvogts aber besteht darin, den päpstlichen Stuhl und seine Güter gegen Jedermann zu schützen und innere Unruhen, die zu seiner Schmach oder seinem Nachtheil ausschlagen können, vermöge seines Ansehens beizulegen. Der Kirche hinwiederum liegt es ob, die Hoheit des Schirmherrn zu verehren und namentlich Niemand wider seinen Willen auf den päpstlichen Stuhl zu setzen. Daher geht das Amt des Schirmherrn nicht hinaus über die Befugniß, die, welche durch Simonie zum Papstthum gelangt sind, abzusetzen, die, welche der Kirche Umsturz und Schmach drohen, zur Ordnung zu bringen, und die Römer oder wer sonst gegen den Papst sich erhebt, mit den von der Kirche aufgebrachten Mitteln im Zaum zu halten. Die aber behaupten, daß der Papst sammt der Stadt Rom und allen Gütern des apostolischen Stuhls Carl unterworfen gewesen und daß dieser die volle Herrschergewalt, die in Gesetzgebung, Auflage von Tributen, Einsetzung von Beamten, Rechtsprechung und ähnlichen Befugnissen sich äußert, über dies Gebiet gehabt habe, die mögen zusehen, wie sie damit die Schenkung Carls in Einklang bringen. Der päpstliche Stuhl scheint vielmehr seit jener Zeit einen besonderen Staat gebildet zu haben und nicht mit dem Frankenreich zu einem einheitlichen Staatswesen im wahren Sinne des Worts vereinigt gewesen zu sein. Uebrigens scheinen Carl und einige seiner Nachfolger den römischen Kaisertitel gern geführt und sich seinetwegen unter den übrigen Königen trotz ihres Widerstrebens den

ersten Rang beigelegt zu haben. Das fränkische Reich dagegen wurde, soviel mir bekannt ist, unter der Herrschaft der Carolinger nie als römisches Kaiserreich bezeichnet.

Als der carolingische Stamm bereits im Sinken begriffen war, trennten die Germanen ihr Staatswesen vom Frankenreich und in Italien brachen heftige Unruhen aus, da aus den Trümmern der alten Staatskräfte neue Bildungen hervorsprossen. Da nun der Papst unter diesen Umständen seiner Macht mißtraute, schien es ihm am gerathensten, Otto I., den deutschen König, welcher nach Besiegung des Berengar das Königreich Italien sich unterworfen hatte, als Schirmvogt anzunehmen ungefähr mit denselben Befugnissen, wie einst Carl. Und zwar war, wie das erste Mal jene Schirmvogtei über den päpstlichen Stuhl mit dem deutschen Königthum derart verbunden, daß sie auf den jedesmaligen Träger der Krone mit dieser überging. Nachdem übrigens nicht wenige der alten deutschen Könige ihre Befugnisse gegen den päpstlichen Stuhl mannhaft genug geltend gemacht und mit der päpstlichen auch die bischöfliche Macht in Deutschland gewaltig gewachsen war, fingen die Päpste an, auch der deutschen Schirmvogtei überdrüssig zu werden. Der Grund war die einigen Nationen angeborne Abneigung gegen Fremdherrschaft, und weil es für die durch ihre Klugheit berühmten Italiener unwürdig war, die Herrschaft der ungebildeten Deutschen zu tragen. Es wurmte auch den Statthalter Christi, der schon lange aller Welt Gesetze zu dictiren trachtete, noch länger sich gleichsam bevormunden zu lassen. Um sich also von dieser Last zu befreien wurde der Weg eingeschlagen, daß den deutschen Königen bald in Italien, bald in Deutschland selbst Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, wobei die Bischöfe eifrig Unterstützung boten; bisweilen wurde auch der Bannstrahl gegen sie geschleudert, was damals gewaltigen Schrecken verbreitete. — So wurden endlich die deutschen Könige Italiens überdrüssig und über-

ließen, zufrieden mit ihrem Reiche die Herrschaft Roms dem Gutdünken der Päpste, was diese so viele Jahrhunderte hindurch durch Mittel mancher Art und Erschütterungen ganz Europa's erstrebt hatten. Es blieb jedoch der alte Titel „römischer Kaiser" und bei der Krönung wird der Schutz des apostolischen Stuhls in erster Linie als Pflicht auferlegt, womit freilich die protestantischen Kurfürsten nichts wollen zu thun haben.

Nach Vorstehendem ist klar, daß es ein Irrthum ist zu glauben, das deutsche Reich sei an Stelle des altrömischen getreten und dieses werde in jenem fortgesetzt; denn längst vor der Begründung des deutschen Reichs war jener Staat, dessen Hauptstadt Rom war, untergegangen. Jener Titel „römischer Kaiser", der auf Carl und Otto übertragen wurde, hat allmählich Deutschland den Namen römisches Reich verschafft, ohne daß doch jemals der Kirchenstaat und Deutschland zu einem Staatswesen vereinigt wären oder gar Carl oder Otto ihr Reich Rom als Herrschersitz oder Hauptstadt unterworfen hätten. Nur weil man meinte, in jener Bezeichnung „römischer Kaiser" liege wegen der Bedeutung des altrömischen Reichs ein ganz besonderer Zauber, war es üblich, die deutschen Könige nur mit diesem Titel zu benennen. Und so nahm auch Deutschland die Bezeichnung „römisches Reich" als die vornehmere an. Der Unterschied des deutschen und römischen Reichs weist jedoch klar die verschiedene Krönung und Thronbesteigung aus, und die spätern Kaiser seit Maximilian I. fügten dem Titel „römischer Kaiser" ausdrücklich noch die Bezeichnung „deutscher König" hinzu. Ja noch heute nennt das deutsche Volk feierlich seinen Staat das „heilige römische Reich deutscher Nation", eine Bezeichnung, die einen Widerspruch in sich selbst hat, da nachgewiesen ist, daß der moderne deutsche Staat mit dem alten Römerreich nicht identisch ist. Es behalten jedoch die deutschen Könige, obwol sie längst auf die Kaiserkrönung verzichtet haben und kaum

noch eines der Rechte aus jener alten Schirmvogtei ausüben, den Titel, welchen sie einmal angenommen haben, bei, wie ja überhaupt Fürsten eher reale Macht als einen Titel aufgeben. Ob übrigens die Verjährung des Rechts durch die bloße Fortführung des Titels gehemmt wird, soll bei anderer Gelegenheit untersucht werden.

Daß nun der Titel „römisches Reich" Deutschland nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar erheblichen Nachtheil und Schaden gebracht, ist offenbar. Bei der Geistlichkeit gilt durchweg der Satz: Nehmen ist seliger denn Geben. Und während sonst Schutzsuchende ihre Schirmherren mit Geschenken in Gunst zu halten suchen, nimmt ein schutzsuchender Priester es übel, wenn man ihn nicht noch obendrein beschenkt, und rechnet seinen Segen ungeheuer hoch an. Und meines Erachtens wurden die Fürsten der Vergangenheit dadurch veranlaßt, den deutschen Clerus mit solchen Reichthümern auszustatten, weil sie es für eine ihnen von Gott auferlegte Pflicht hielten, dafür zu sorgen, daß für jenen Stand möglichst reichlich gesorgt sei. Was für Mittel hat Deutschland nicht auf die Erlangung der römischen Kaiserkrone verwendet! Wie viel Geld und Mannschaft haben die Römerzüge verschlungen, um die von den Päpsten angezettelten Unruhen zu dämpfen oder sie selbst gegen ihre Gegner zu schützen! Niemals ist es Fremden zur Freude ausgeschlagen, wenn sie sich mit den italischen Angelegenheiten befaßt haben. Und dabei sind die deutschen Kaiser unter allen Fürsten am häufigsten vom Bannstrahl getroffen, am häufigsten durch Aufstände, von Geistlichen angezettelt, beunruhigt. Die Hauptveranlassung war der Glaube, daß wer im römischen Kaisertitel prangte, beim apostolischen Stuhl zu Rom Rechenschaft ablegen müsse, und daß der Clerus, fremder Herrschaft abgeneigt, von seiner Mutter, der Kirche, die verhaßte weltliche Macht fernhalten wollte.

2.

Glieder des deutschen Reichs.

Nachdem nun einmal die Stämme Deutschlands durch die Macht der Franken geeinigt waren, bildeten sie stets ein bedeutendes Glied im europäischen Staatensystem, dessen Bedeutung auch heute noch in die Wagschale fällt, obwol beträchtliche Stücke in fremde Hände gefallen oder sich als Sonderstaaten losgelöst haben. Wie ausgedehnter einst das deutsche Herrschaftsgebiet war, als jetzt, hat trefflich Hermann Conring,[5]) ein ausgezeichneter Kenner der vaterländischen Geschichte, in einer Monographie über die Grenzen des deutschen Reichs auseinandergesetzt. Unsere Aufgabe ist nur die Betrachtung der Gegenwart. — Die bedeutendsten Reichsglieder nun werden Reichsstände genannt, nämlich die, welche Sitz und Stimme im Reichstag haben. Freilich gibt es auch nicht wenige exemte Stände,[6]) die von mächtigeren Ständen auf den Reichstagen repräsentirt werden, theilweise unter Zustimmung aller Betheiligten, theilweise mit zweifelhaftem Recht, da den Einen von den Andern ihre unmittelbare Reichsstandschaft unter dem Widerspruch der Betroffenen und des Reiches bestritten wird. Diese sogenannte Exemtion zielt dahin ab, jene unter die Zahl ihrer Landstände zu ziehen. Bezüglich der Fürsten ist zu bemerken, daß in der Regel jedem Fürstenhaus im Reichstag eine bestimmte Anzahl Stimmen zusteht, je nach dem Besitze stimmberechtigter Territorien. Einige Häuser und Familien haben eine Stimme, andere zwei, drei auch mehr. In einigen Fürstenhäusern ferner erhält der Erstgeborne das ganze Gebiet, während die Uebrigen sich mit Apanagen begnügen müssen; in andern concurriren alle Brüder mit dem Erstgeborenen, wenn auch nicht immer zu gleichen Theilen. Ersteren Falles repräsentirt der Erstgeborene die übrigen Brüder; oder es wird vielmehr auf sie keine Rücksicht genommen; letzteren Falles, wo also mehrere

ein stimmberechtigtes Territorium ungetheilt besitzen, können sie einzeln auf dem Reichstag erscheinen, geben aber nur eine Stimme ab. Aber wo die Einzelnen getrennt ihren Theil erhalten haben, gibt auch jeder seine Simme ab.

Uebrigens werden in der Regel zwei Kennzeichen zum Beweise der Reichsstandschaft für genügend angesehen: die Eintragung in die Reichsmatrikel oder das Ständealbum und die Zahlung der Reichsabgaben zur Reichscasse ohne Vermittelung der Casse eines anderen Standes. Doch sieht man hierbei nur auf den factischen Besitzstand. Denn Einige behaupten, daß sie mit Unrecht an eine fremde Staatscasse ihren Beitrag zahlen, Andere beschuldigen Mitstände, sie seien widerrechtlich mit Uebergehung der Staatscasse eines Einzelstaats an die Reichscasse gegangen, je nachdem man sich bemüht, die Reichsstandschaft zu erlangen oder Andere davon auszuschließen. Auch gibt es keine Matrikel, in der kein Stand zu viel oder zu wenig aufgeführt wäre, und gegen die nicht Einwände gemacht wären, wenn man auch die von 1521, welche zu Worms von Kaiser und Ständen vereinbart ist, für authentisch ansieht; die von 1551, 1561 und 1566 bilden Ergänzungen dazu. Nach meiner Ansicht sind jene alten Matrikeln, welche eine Menge längst von den Reichstagen ausgeschlossener Stände aufführen, mehr eine Zusammenstellung der damaligen Mitglieder, als öffentliche Urkunden, aus denen nach beiden Seiten ein unzweifelhafter Rechtszustand hergeleitet werden könnte. Aber es geht auch aus der Verschiedenheit der Matrikeln klar hervor, daß in alter Zeit die Zahl der Reichsstände nicht bestimmt war, sondern daß der Zutritt zum Reichstag allen durch Macht oder Begabung Hervorragenden zustand. Nachher blieben die minder Mächtigen, deren Zeit durch ihre Privatangelegenheiten in Anspruch genommen war, aus freien Stücken fort, Andere wurden durch die Mächtigen verdrängt, bis man auf die heutige Zahl gelangte. Die ganze Matrikel nun hier abzuschreiben, würde langweilig sein. Die Hauptstände

aber müssen aufgeführt werden, um daraus ein Urtheil über die Größe des ganzen Reichs zu gewinnen.

Unter den weltlichen Fürsten räumt man die erste Stelle dem Hause Oesterreich ein, nicht sowol wegen seines Alters, dessen auch andere sich rühmen, als wegen seines Gebietsumfangs, seiner Macht und des Umstandes, daß es den Kaiserthron schon einige Jahrhunderte hindurch innegehabt. Ein ungewöhnlicher Glücksstern hat es von ziemlich unbedeutenden Anfängen zu beneidenswerther Höhe geführt. Rudolf, Graf von Habsburg, war ein Fürst von geringem, seinem Range entsprechenden Gebiet in der Schweiz und dem Nachbarland, aber ein tüchtiger Kriegsmann. Diesen wählten die Kurfürsten als den Mann, der befähigt war, den durch zwanzigjähriges Interregnum verwilderten Zustand Deutschlands zu beendigen. Er hat auch den Staat gut eingerichtet, strebte aber auch mit eben so viel Glück als Eifer nach der Befestigung und Ausdehnung seiner Hausmacht. Denn auch durch die Ehen seiner Töchter verband er sich mit den ersten Familien Deutschlands zu seinem Ruhme und Vortheil. Zudem bot die Kaiserwürde Gelegenheit genug, für seine Hausmacht zu sorgen, da kein vernünftiger Mensch ihm zum Vorwurf machen konnte, wenn er bei der Wiederaustheilung der erledigten Lehen auch der Seinen nicht vergaß. So erhielt sein Sohn Albrecht Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, die windische Mark und andere Gebiete, die er dem König Ottokar von Böhmen, der sie sich angeeignet hatte, mit Waffengewalt abnahm. Dazu kamen viele andere Gebiete durch Heirath, worin kaum je eine Familie mit größerem Glücke gearbeitet hat. Als sie nun die übrigen Fürsten an Macht überragten, war es billig, daß sie auch einen vornehmeren Titel annahmen, als die übrigen Herzöge. Weil es nun aber nicht gut anging, daß die neue Familie vor den uralten auf dem Reichstage den Vorrang habe, sie aber diesen auch nicht nachstehen wollte, nahmen sie die erste Stelle

unter den geistlichen Fürsten ein, welche auf einer besonderen Bank sitzen.[7]) Denn von diesen, die in der Regel aus niederer Herkunft zum Fürstenrange emporsteigen, war nicht ein so heftiger Rangstreit zu befürchten. So erhielten sie auch das sogenannte Directorium im Fürstenrath abwechselnd mit dem Erzbischof von Salzburg. — Die Oesterreicher umfassen also mit ihrem Gebiet den größten Theil des südöstlichen Deutschland, dessen Bestandtheile das Königreich Böhmen und die eigentlich österreichischen Lande sind. Dazu kommt das Königreich Ungarn, auch schon ein Erbland, nachdem durch Kaiser Leopolds glückliche Waffen der größere Theil davon den Händen der Ungläubigen entrissen ist.

Es ist nun zu bemerken, daß die Oesterreicher die Kaiserwürde nicht allein deswegen so lange in ihrer Familie gehalten haben, weil kaum ein anderes deutsches Fürstenhaus fähig wäre, aus eigenen Mitteln das Kaiserthum würdig zu repräsentiren, sondern auch, weil sie ihre Machtverhältnisse so geregelt haben, daß sie ohne Mühe einen Sonderstaat bilden könnten, wenn 'mal ein Anderer zur Kaiserwürde gelangte. Denn sie sind mit derartigen Privilegien[8]) ausgestattet, daß, wenn ihnen die Anerkennung eines anderen Kaisers nicht beliebte, sie gleich sagen könnten, sie hätten nichts mit dem deutschen Reich zu thun und erklärten ihr Gebiet zum Sonderstaat; oder wenigstens erkennten sie nur aus gutem Willen und so weit es ihnen gefiele, die kaiserliche Majestät an. Wenn aber ein so bedeutendes Stück losgerissen würde, so würde das nicht nur das Reichsgebiet gewaltig verstümmeln, sondern auch denen, die auf eigenen Füßen stehen zu können vermeinen, als Vorbild dienen. Ist das Beispiel erst gegeben, werden sicherlich auch schwächere Stände ihrer abhängigen Stellung überdrüssig werden, so daß Deutschland Italien ähnlich werden würde, dessen jetziger Zustand mir freilich auch keine Dauer zu versprechen scheint. Daß aber diese Besorgniß

nicht rein aus der Luft gegriffen ist, wird der leicht einsehen, der weiß, daß das Königreich Böhmen mit dem übrigen Deutschland fast nichts zu thun hat, oder der die meisten Privilegien des Hauses Oesterreich etwas genauer ins Auge faßt. Ich will nur einige Punkte aus Carls V. Privilegium hervorheben, in dessen Eingang er nicht verhehlt, daß es ein gemeinschaftlich menschlicher Zug sei, nach Kräften für seine Familie zu sorgen. Oesterreich soll ein ewiges Lehen sein, das kein Kaiser jener Familie nehmen darf. Der österreichische Herzog soll kaiserlicher Rath sein, dergestalt, daß ohne sein Wissen keine Entscheidung getroffen werden darf. Er selbst und sein Gebiet sollen von allen Reichsabgaben frei, das Reich aber doch zu ihrem Schutze verbunden sein. Die Vortheile der Reichsangehörigkeit hat Oesterreich also, nicht aber die Nachtheile. Der Herzog von Oesterreich braucht die Belehnung nicht außerhalb seines Gebiets nachzusuchen, sondern sie wird ihm entgegengebracht. Er will nämlich nicht durch die einfache Lehnshuldigung sich als Unterthan des Kaisers bekennen, gleich als müßte er noch gebeten werden, sich huldvollst des Reichs Vasall nennen zu lassen; auch die Insignien, die bei seiner Belehnung zur Anwendung kommen, beweisen, daß mit ihm mehr als Gleichstehendem denn als Unterthan verhandelt wird. Was er in seinem Gebiet anordnet, darf der Kaiser nicht ändern. Das Reich darf in Oesterreich kein Lehen haben. Seine Unterthanen dürfen nicht vor fremde Gerichte gezogen werden, von den Urtheilen seiner Gerichte findet keine Appellation statt. Er kann ohne Gefahr Geächtete aufnehmen, sofern er nur den Rechtsweg gegen sie offen läßt. Wer aber vom Oesterreicher geächtet ist, kann von einem Andern und außerhalb Oesterreichs nicht außer Acht gesprochen werden. Neue Abgaben schreibt er in seinem Gebiet nach Gutdünken aus. Er erhebt in den Grafen-, Freiherrn- und Adelsstand, was sonst in Deutschland als kaiserliches Reservatrecht gilt. Um end-

lich recht augenfällig zu machen, daß er dem Kaiser keinerlei Recht über sein Gebiet einräume, tritt, wenn die männliche Linie ausstirbt, die weibliche ein, und, wenn auch weibliche Erben fehlen, hat der letzte Besitzer das freie Uebertragungs- und Veräußerungsrecht. Weiter brauche ich nichts hinzuzusetzen. Das Gesagte kann auch dem Laien genügen zum Beweise dafür, wie leicht schönklingende juristische Bezeichnungen, die Zunftgelehrte mit solchem Pomp gebrauchen, zu Schanden werden, wenn Einer des Andern Macht sicher durchschaut. Dies Alles bringe ich übrigens nicht aus Mißgunst gegen das Haus Habsburg vor; es ist vielmehr lobenswerth, daß sie des Schicksals Gunst mit solcher Energie zur Befestigung ihrer Macht ausgenutzt haben. Es fehlt aber auch nicht an Solchen, welche gegen die gegebene Erklärung einwenden, jene Privilegien seien den Oesterreichern von Kaiser Friedrich I. verliehen, lange ehe die Habsburger zur Kaiserwürde gelangt seien, mithin ehe sie auch nur daran denken konnten, diese Privilegien zur Befestigung dieser Würde in ihrem Hause zu benutzen. Einige fügen hinzu, daß sie auch entgeltlich erworben seien und Deutschland sehr zum Heile, weil nämlich Markgraf Heinrich von Oesterreich auf sein Anrecht auf Baiern Verzicht geleistet, worüber er vordem mit Heinrich dem Löwen zur großen Beunruhigung ganz Deutschlands in Streit lag. Aber da das Privileg dem Markgraf Heinrich, nachmaligem Herzog von Oesterreich, aus speciellem Rechtstitel verliehen ist, so müßte es auch an seine Person und Familie geknüpft sein. Keineswegs aber war es dem Lande Oesterreich selbst verliehen, so daß jeder künftige Inhaber, wenn er auch nicht Heinrichs Rechtsnachfolger wäre, es schlechterdings genösse. Denn Markgraf Heinrich, nicht die österreichischen Landstände, hatten dem Recht auf Baiern entsagt. Noch viel weniger treffen die von Friedrich I. angeführten Gründe auf das Haus Habsburg zu, welches nie ein Recht auf Baiern hatte, und dessen Verzicht also

auch nicht einen ein derartiges Privileg aufwiegenden Werth für die Ruhe Deutschlands haben konnte. Daher konnten die Habsburger, als sie nach Erlöschen der früheren österreichischen Familie jene Länder erhielten, sich die dieser früheren Familie kraft besonderen Rechtstitels verliehenen Privilegien erst beilegen, nachdem sie ihnen von den Kaisern ihres Hauses übertragen waren. Diesen wurde die Verleihung dessen, was schon die Vorbesitzer jenes Gebiets besessen, an die Ihrigen weniger verdacht, zumal Niemand der Verleihung widersprach. Dem steht aber nicht entgegen, daß die Absicht bei der ursprünglichen Verleihung eine andere war als die derjenigen, welche später das Privileg in ungeahnter Ausdehnung ausüben wollten. Und sicherlich hätte Friedrich I., wenn er eine derartige Auslegung und Wirkung des Privilegs hätte voraussehen können, mit dessen Verleihung einen schweren Fehler gegen das Kaiseramt begangen, ja den ersten Schritt zum Untergang des Reichs. Denn wenn alle Fürsten solche Privilegien genössen, wäre das Reich schon längst außer Rand und Band. — In noch loserer Verbindung mit Deutschland stehen die Niederlande, welche Kaiser Carl V. mit dem Reiche unter dem Namen „Burgundischer Kreis" verband mit dem Versprechen, sie würden eben so viel zu den Reichslasten beitragen, wie zwei Kurfürstenthümer. Der Grund der Maßregel scheint vor Allem der gewesen zu sein, daß die Deutschen in Folge des Namens sich für verpflichtet halten sollten, Hilfstruppen zu entsenden, wenn einmal die Franzosen jene Länder zu erobern suchten, und so Deutschland in die ewigen Kriege zwischen dem Haus Habsburg und Frankreich verwickelt würde. Vielleicht wollte er auch auf diese Art die Stände geneigt machen, bereitwillig Gelder zum Türkenkriege zu bewilligen, dem Hauptzweck der ausgeschriebenen Abgaben, wenn sie sähen, daß der Kaiser auch seine Erblande zu Beiträgen heranzog. Auch wollte er seinem um die Kaiserwürde sich bewerbenden Sohn Philipp

den ihm etwa gemachten Einwand aus dem Wege räumen, daß dieser in Deutschland ohne Gebiet sei, nachdem die österreichischen Erblande in Deutschland Ferdinand zugefallen waren. Aber was auch der Grund gewesen sein mag, jene Verbindung hat nur den einen Erfolg gehabt, daß eine Stimme für Burgund im Reichstage abgegeben wird. Denn einerseits ist in so ausgedehntem Maße für die Unabhängigkeit der Niederlande gesorgt, daß sie fast nur zu den für den gemeinsamen Schutz Deutschlands nothwendigen Abgaben herangezogen werden — und auch dem haben sie sich entzogen — andrerseits haben sich die deutschen Reichsstände nie zur Theilnahme an den Kriegen der Niederlande für verpflichtet gehalten, als gingen sie dieselben nichts an. — Heute ist der Mannstamm des Hauses Habsburg, der auf vier Augen stand, durch Kaiser Leopold in seinen Söhnen Joseph und Carl zu neuem Aufblühen gelangt, während sich Carl, der König von Spanien, des ersehnten Sprossen nicht wird freuen können.[9])

Die Familie der rheinischen Pfalzgrafen und Herzöge von Baiern steht an Alter keiner nach. Ihr Gebiet dehnt sich von den Alpen bis zur Mosel, freilich durch fremde Enklaven unterbrochen, aus und umfaßt noch zwei Herzogthümer an der niederländischen Grenze. Sie theilt sich in zwei Linien, die Rudolfinische und Wilhelminische. Letztere hatte schon vor Zeiten das Herzogthum Baiern und war längst durch ihren Reichthum berühmt. Im dreißigjährigen Kriege kam die Kurwürde und die der andern Linie entrissene Oberpfalz hinzu. Außerdem hatten die Baiern fast ein Jahrhundert lang das Kurfürstenthum Köln und andere Bisthümer inne. Die Rudolfinische Linie theilt sich wieder in mehrere Zweige, deren jetziges Haupt, nach Aussterben der früheren Linie, außer der Unterpfalz, einem der fruchtbarsten und anmuthigsten Theile Deutschlands, die Herzogthümer Jülich und Berg mit dem kleinen Neuburgschen Gebiet an der Donau in Besitz hat. An

König Carl von Schweden ist das Herzogthum Zweibrücken gefallen, welches jedoch die Franzosen sophistisch als Lehen von Metz einzuziehen bestrebt sind. Außerdem gibt es Pfalzgrafen von Lauteredt, Sulzbach und Birkenfeld, die auch zum Theil schon die Nachbarschaft Frankreichs mit Schmerzen kennen gelernt haben.

Die Herzöge von Sachsen halten ungefähr die Mitte von Deutschland in Besitz; ihnen gehört Meißen, Thüringen und ein kleiner Landstrich Obersachsens an der Elbe, Ober= und Niederlausitz genannt; ferner in Franken das Herzogthum Coburg und die Grafschaft Henneberg. Das Land hat fruchtbaren Boden und Metallreichthum. Diese Familie theilt sich in zwei Linien, die Albertinische und die Ernestinische. Erstere hat sich durch die Söhne Johann Georgs I. in vier Zweige getheilt, die andere haben Wilhelm von Weimar mit vier und Ernst von Gotha mit sieben Söhnen und beide mit zahlreichen Enkeln fortgesetzt.

Es folgen nun die Markgrafen von Brandenburg. Das Haupt der Familie, der Kurfürst, beherrscht ausgedehnte Gebiete, außer Preußen, welches außerhalb des deutschen Reichs liegt, und welches er laut Vertrag mit Polen als souverainer Fürst besitzt, die vier Marken, Hinterpommern, das Herzogthum Crossen in Schlesien, ferner Cleve, die Grafschaft Mark und Ravensberg. Für den an Schweden gefallenen Theil Pommerns, der nach Erlöschen der pommerschen Herzogsfamilie an ihn hätte fallen müssen, hat er die Bisthümer Magdeburg, Halberstadt, Minden und Cammin, recht ausgedehnte und einträgliche Gebiete, erhalten; aber er würde sie gern missen, wenn er hätte ganz Pommern halten können. Zu derselben Familie gehören noch andere, fränkische Markgrafen, die in die Culmbacher und die Onolzbacher zerfallen.

Dazu kommen noch andere Fürstenhäuser. Da Rangstreitigkeiten unter ihnen walten, so bitte ich, die Reihen=

folge der folgenden Aufzählung nicht als präjudicirlich für diese Zänkereien anzusehen. — Die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg besitzen ein bedeutendes Ländergebiet in Niedersachsen. Sie theilen sich in zwei Zweige, den Wolfenbüttelschen und Celleschen; letzterer besaß bis in unsere Zeit ein doppeltes Landgebiet mit den Residenzen Celle und Hannover. Der hannoversche Herzog hatte auch auf Lebenszeit das Bisthum Osnabrück und nachher die Kurwürde inne. — Die Herzöge von Mecklenburg besitzen einen ziemlichen Landstrich zwischen Ostsee und Elbe und theilten sich früher in die Schwerinsche und Güstrowsche Linie. — Der Herzog von Württemberg hat in Schwaben ein ausgedehntes und ansehnliches Gebiet. Ein Verwandter von ihm besitzt die Grafschaft Mömpelgard an der äußersten Grenze Deutschlands. — Auch die Landgrafen von Hessen beherrschen ein ausgedehntes Gebiet. Sie theilen sich in zwei Hauptlinien, die von Cassel und die von Darmstadt. Die Markgrafen von Baden besitzen einen langgestreckten Landstrich auf dem rechten Rheinufer und theilen sich gleichfalls in zwei Linien, die von Durlach und die von Baden, welche letztere zu Baden residirt. — Die Herzöge von Holstein haben einen Theil der cimbrischen Halbinsel inne, günstig gelegen wegen der von beiden Seiten anspülenden Meeresflut. Soweit Holstein zum deutschen Reiche gehört, steht es unter der Herrschaft des Königs von Dänemark und des Herzogs von Gottorp, dessen Haus auch das Bisthum Lübeck besitzt. Das Herzogthum Schleswig hängt nicht mit dem Reich zusammen. — Dem Herzog von Sachsen-Lauenburg gehörte einst ein kleines Gebiet in Niedersachsen an der Elbe, und ein ähnliches den Fürsten von Anhalt in Obersachsen.

Das sind die alten Fürsten. Denn die Herzöge von Savoyen und Lothringen nehmen, wenn sie auch deutsche Reichslehen und deshalb Sitz und Stimme auf dem Reichstag haben, wegen der Lage ihrer Territorien eine Sonder-

stellung ein. Ferdinand II. nun, der, nach der Ansicht Einiger, im Sinne hatte, nach Herabdrückung der fürstlichen Macht eine absolute Herrschaft zu errichten, wandte unter anderen auch das Mittel zu diesem Zwecke an, sich besonders ergebene Männer in den Fürstenstand zu erheben, um durch die feierlich erfolgte Erhebung dieser Emporkömmlinge den Sturz des alten Adels herbeizuführen, sie an sich zu fesseln und die Stimmen der alten Fürsten zu entkräften oder zu überstimmen, wenn er ja 'mal zur Berufung eines allgemeinen Reichstags, gegen den er sich übrigens sehr abgeneigt zeigte, genöthigt werden sollte. Oder er wollte auch zeigen, daß die alten Fürsten sich nicht so stolz zu geberden brauchten, da es ihm ein Leichtes sei, eine beliebige Menge Personen zu gleichem Range mit ihnen zu erheben. Und es wäre auch zweifellos die Stellung der alten Geschlechter gefährdet worden, wenn der Kaiser eben so leicht neue Territorien schaffen, wie Titel verleihen könnte. Welche von ihnen erhielten, wenn auch mit Widerstreben und nur unter der Bedingung des nachträglichen Erwerbs von reichsunmittelbaren, der Stellung eines Fürsten angemessenen Gütern, wenn sie solche noch nicht hätten, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. So viel ich weiß, sind es die Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg, Nassau-Hadamar, -Siegen und -Dillenburg, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Auersperg, Piccolomini, Schwartzenberg, Portia, Ostfriesland, Fürstenberg, Waldeck und Oettingen. Aber weil Ferdinands Pläne gescheitert sind und die Macht der neuen mit der der alten Fürsten in keiner Art zu vergleichen ist, so ist ihre Bedeutung diesen gegenüber auch eine geringe geblieben, zumal ihnen der leichteste Weg zu Macht zu gelangen, versperrt ist, weil der Kaiser erledigte Reichslehen von einiger Bedeutung nicht nach Gutdünken verleihen kann.

Eine zweite Classe von deutschen Fürsten bilden Bischöfe und Aebte. Obwol diese häufig von gewöhnlichem Adel-,

Freiherrn= oder Grafenstand durch die Wahl der Kapitel zu jenem Range emporsteigen, haben sie doch auf den Reichstagen und bei anderen Gelegenheiten einen Vorrang vor den weltlichen Fürsten. Nachdem die Stellung der modernen Geistlichkeit von der dürftigen Lage der ältesten Priester so ungeheuer verschieden geworden, würde es auch thöricht sein, jene länger an die veralteten Regeln über die Bescheidenheit dieses Standes, welche der Erlöser verkündet hat, binden zu wollen. Diese Regeln sind ja vielleicht auch nur für jene primitiven Zustände gegeben. Denn es wäre fürwahr lächerlich gewesen, wenn Fischer und Zeltmacher, die sich mühsam von ihrer Hände Arbeit nährten, nach Vorrang gestrebt hätten. Aber obwol in der ganzen katholischen Christenheit das Ansehen der Geistlichen groß und ihre Stellung glänzend ist, so ist doch in Deutschland ihre Macht und ihr Reichthum am größten; bei vielen kann man keinen Unterschied an Größe des Grundbesitzes und Glanz der Hofhaltung von den weltlichen Fürsten bemerken. Auch ihre Gerichtsbarkeit und Regierungsgewalt über ihre Unterthanen ist die gleiche. Ja, einige gehen sogar lieber mit Sporen und im Kriegsgewande einher als im Meßrock und sind eifriger bedacht, Kriege zu schüren und ihr Vaterland in Verwicklungen zu stürzen, als die Frömmigkeit zu befördern. Häufiger geworden ist auch die Zahl derer, welche sich nicht scheuen, sich ordiniren zu lassen, um ein= oder zweimal im Jahre an den Tag zu legen, wie eifrig sie den Pflichten ihres heiligen Amtes obliegen. Während übrigens früher ihre Territorien die der weltlichen Fürsten übertrafen oder wenigstens ihnen gleichkamen, haben sie durch die Einziehung der Kirchengüter bei Annahme der Reformation in einem großen Theil Deutschlands, — ein Besitzstand, welcher durch den Passauer Vertrag, den Augsburger Religionsfrieden und hernach durch den westphälischen Frieden bestätigt ist —, bedeutende Einbuße erlitten. Denn in beiden sächsischen Kreisen ist der Geistlich=

keit wenig geblieben. Die Beute der oberdeutschen Fürsten, mit Ausnahme des Herzogs von Württemberg war geringer. Die Ursache ist, daß die Sachsen Kaiser Carl V. weniger zu fürchten hatten, als die, denen er mit seinem Gebiet und persönlich auf den Hacken saß. Daher sind auch die geistlichen Territorien in jener Gegend mehr zerstreut und durch Gebiete mächtiger Fürsten von einander getrennt. In Oberdeutschland und Westphalen aber sind ihre Sitze mehr zusammenhängend und zu gegenseitiger Hilfsleistung geeignet, und namentlich haben sie das ganze Rheinland, die lachendste Gegend Deutschlands, occupirt, nur durch die Länder des Kurfürsten von der Pfalz unterbrochen.

Die geistlichen Fürstenthümer, welche den Protestanten nicht in die Hände gefallen sind, sind ungefähr folgende. Drei Erzbisthümer, die mit einer Kurwürde verbunden sind: Mainz, Trier und Köln. Außerdem sind Erzbisthümer das von Salzburg und das von Besançon in Burgund. Blose Bischöfe sind die von Bamberg, Würzburg, Worms, Speyer, Eichstädt, Straßburg, Constanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freising, Regensburg, Passau, Brixen, Basel, Lüttich, Osnabrück, Münster und Chur. Die erste Stelle unter den Bischöfen nimmt der Deutschordensmeister ein. Bisweilen werden aber zwei oder mehr dieser Bisthümer Einem übertragen, entweder weil die Einkünfte eines Bisthums zu gering erscheinen zur Unterhaltung einer glänzenden Hofhaltung, oder um sie ihren Nebenbuhlern furchtbarer zu machen. Das Bisthum Lübeck ist protestantisch und kann fast als Eigenthum der Herzöge von Holstein angesehen werden. Von den Aebten haben Fürstenrang die von Fulda, Kempten, Elwangen, Murbach, Lüders, der Johanniterordensmeister, die Aebte von Berchtesgaden, Weißenburg, Prüm, Stablo und Corvey. Die übrigen Prälaten, welche nicht Fürstenrang haben, theilen sich in zwei Kurien, die schwäbische und rheinische mit je

einer Stimme auf dem Reichstag. Sie rangiren mit den Reichsgrafen.

Auch der Grafen und Freiherren Stellung ist in Deutschland weit glänzender als in andern Reichen. Denn sie haben fast fürstliche Rechte, und die alten Grafschaften haben einen recht hübschen Umfang, während man in andern Ländern oft den Besitzer eines kleinen Guts mit dem stolzen Grafentitel einherschreiten sieht. Doch hat einigen gräflichen Familien, eben so wie den fürstlichen, die Theilung des Gebiets unter mehrere Brüder nicht wenig geschadet, für große Häuser ein Unglück und nur bei geringen Leuten aus Billigkeit oder Pietät zu entschuldigen. Einige hat auch schlechte Wirthschaft und Verschwendung nicht wenig ruinirt. Jetzt haben die Reichsgrafen vier Stimmen auf dem Reichstag, eine die Wetterauischen, die zweite die Schwäbischen, die dritte die Fränkischen und die vierte die Westphälischen. Die mir bekannten sind ungefähr folgende: die Grafen von Nassau, Fürstenberg, Hohenlohe, Hanau, Sayn und Wittgenstein, Leiningen, Solms, Waldeck, Isenburg, Wied, Mansfeld, Reuß, Oettingen, Monfort, Königseck, Fugger, Sulz, Kronberg, Stolberg, Sintzendorf, Wallenstein, Pappenheim, Castell, Löwenstein, Erbach, Limburg, Schwartzburg, Bentheim, Lippe, Rhein- und Wildgraf, Rantzow und vielleicht noch mehr, deren Stellung mein Schweigen eben so wenig Abbruch thun wird, wie es meine Sache war, die Genannten in richtiger Reihenfolge aufzuführen. — Außerdem gibt es nicht wenige Grafen und Barone sowol in andern Theilen Deutschlands, als auch in großer Zahl in den kaiserlichen Erblanden, ältere oder neuerdings in diesen Stand erhoben, die, andern Ständen unterworfen, auf dem Reichstag keinen Sitz haben. Sie aufzuzählen ist nicht unsere Sache.

Ferner ist in Deutschland nicht gering die Zahl der freien Städte, welche, weil sie keinem Stande, sondern dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen sind, Reichs-

städte heißen. Auf dem Reichstage bilden sie ein besonderes Collegium, welches in zwei Classen, gewöhnlich Bänke genannt, getheilt wird, die rheinische und schwäbische. Die bedeutendsten unter ihnen sind Nürnberg, Augsburg, Köln, Lübeck, Ulm, Frankfurt, Regensburg, Aachen und das seinen Wiedererwerb erwartende Straßburg. Minder bedeutend sind Worms, Speyer, Memmlingen, Eßlingen, Schwäbisch-Hall, Heilbronn, Lindau, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen. Vor ein, zwei Jahrhunderten waren diese Städte sehr mächtig und selbst den Fürsten furchtbar. Heute ist die Macht der meisten gebrochen, und nicht ohne Grund prophezeien Einige, sie würden einst ganz unterjocht werden. Die Bischöfe wenigstens drohen dies nicht undeutlich denen, in welchen ihre Cathedralkirchen liegen. Aber auch vordem gab es einige mächtige Städte, deren Freiheit, wie behauptet wurde, nicht auf unzweifelhaftem Rechtstitel beruhte, die aber jetzt in die Gewalt der Fürsten gekommen sind; jetzt sind von ihnen nur Hamburg und Bremen übrig. Auf Hamburg, die reichste Stadt in ganz Deutschland, erheben die Herzöge von Holstein als auf ihre Territorialstadt Ansprüche. Aber die Hamburger haben bis jetzt ihr Recht bald durch entgegengesetzte Rechtsgründe, bald durch starke Befestigungen vertheidigt, unterstützt durch die Bemühungen ihrer Nachbarn, die niemals die drohende Gefahr für Ober- und Niedersachsen, wenn der König von Dänemark sich einer so reichen Beute bemächtigt, verkannt haben. Aus demselben Grunde haben die Weserfürsten nie zugegeben, daß Bremen von den Schweden zur Landstadt gemacht werde.

Die Ritterschaft kommt in Deutschland in doppelter Gestalt vor, theilweise ist sie reichsunmittelbar, theils steht sie unter der Herrschaft anderer Stände. Die, welche zur ersten Classe gehören, nannten sich gewöhnlich freie Reichsritter und zusammen die reichsunmittelbare freie Ritterschaft. Nach den Ländern, in denen ihre Güter liegen, werden sie

in die fränkische, schwäbische und rheinische Classe getheilt, von denen jede wieder in Unterabtheilungen zerfällt. Sie haben bestimmte Directoren und Beisitzer[10]) aus ihrem Stande, welche ihre gemeinsamen Interessen wahrnehmen. Bei wichtigeren Gelegenheiten halten sie Versammlungen ab. Zum Reichstag werden sie aber nicht berufen, was sie sich zum Vortheil anrechnen, weil sie von den Reichslasten frei bleiben. Und es würde auch von geringem Vortheil für sie sein, ein, zwei Stimmen bei einer so großen Menge für sich abzugeben. Im Uebrigen genießen sie fast dieselben Freiheiten und Rechte wie die andern Stände, so daß ihnen zum Fürstenthum nur die Macht fehlt. Reiche Einkünfte ziehen sie aus Canonicaten und kirchlichen Pfründen, durch die sie leicht zum Fürstenstand aufsteigen. So aufgestiegen ist die Sorge für ihre Familie leicht. Es muß auch angenehm sein, reiche Einkünfte ohne jede Mühewaltung zu verzehren. Uebrigens habe ich nicht Wenige klagen hören, daß einige Fürsten ihrer Freiheit deutlich nachstellten und sie scheel ansähen, weil sie in ihrem Gebiete angesessen solche Freiheit genössen. Ja, Einige sprechen es offen aus, daß so viele kleine Könige der Macht großer Reiche nicht zuträglich seien. Bei auswärtigen Kriegen würden sie beiden Theilen zur Beute fallen. Freilich werden weder die Ritter wegen einer ungewissen Gefahr gewisse Rechte aufgeben, noch werden die übrigen Fürsten leicht solchen Machtzuwachs Einiger geschehen lassen, wenn nicht eine große Staatsumwälzung Gelegenheit dazu bietet oder im Laufe der Zeit die Macht der Ritter, durch Ränke gebrochen, dahinsinkt.

Hier ist noch kurz zu erwähnen, daß das ganze weite Reich in zehn Regionen, sogenannte Kreise, getheilt ist nach einer Anordnung Maximilians I. von 1500, wo zunächst sechs errichtet wurden, wozu 1512 vier weitere traten. Ihre Namen sind der österreichische, kurrheinische, oberrheinische, schwäbische, bairische, fränkische, ober- und niedersächsische,

westphälische und burgundische. Das Königreich Böhmen mit Schlesien und Mähren gehört zu keinem dieser Kreise und bildet auch keinen besondern zum deutlichen Beweis, daß es mehr im Bündniß mit Deutschland steht, als ein einheitliches Staatswesen mit ihm bildet. Die Theile der einzelnen Kreise findet man hier und da in Handbüchern. Hauptzweck dieser Eintheilung ist die Erhaltung des Landfriedens und Vollstreckung der Urtheile gegen Unfolgsame. Zu diesem Ende können sich die Kreise auch je einen Oberst wählen, der den obersten Militärbefehl und Abhaltung der Kreistage zu besorgen hat, die durch einen der vornehmsten Fürsten des Kreises berufen, über Vertheidigung und sonstige Interessen des Kreises, namentlich über Münzwesen verhandeln. Vielleicht trägt die Kreiseintheilung eher zur Zersplitterung Deutschlands bei, weil die einen Kreis treffenden Uebel die andern unberührt lassen.

3.

Entstehung und Machtentwicklung der Reichsstände.

Zu einer genauen Kenntniß des deutschen Reiches ist vor Allem eine Untersuchung über den Weg, auf dem die sogenannten Reichsstände zu solcher Macht gelangt sind, erforderlich, denn ohne eine solche würde man vergeblich nach der Ursache der unregelmäßigen Gestaltung des Staates suchen. Da nun aber jene Stände theils weltliche Fürsten und Grafen, theils Bischöfe, theils Städte sind, wollen wir den Ursprung dieser verschiedenen Classen einzeln kurz erörtern. Die weltlichen Fürsten führen theils den Herzogs-, theils den Grafentitel mit einem Zusatz als Pfalzgrafen, Landgrafen, Markgrafen und Burggrafen. Den blosen Fürstentitel führen jetzt, so viel ich weiß, außer den oben erwähnten neu ernannten nur die Fürsten von Anhalt; einige Andere führen ihn neben ihrem sonstigen Titel. So nennen sich die Oesterreicher Fürsten von Schwaben, die

Herzöge von Pommern und jetzt die Könige von Schweden Fürsten von Rügen, die Markgrafen von Brandenburg Fürsten von Halberstadt, Minden und Cammin, die Landgrafen von Hessen Fürsten von Hersfeld.

Bei den alten Germanen vor dem Frankenreich war das Amt der Herzöge ein militärisches, wie schon der deutsche Name Herzog besagt; sie wurden im Kriegsfall nach dem Ruf der Tapferkeit erwählt. Diejenigen, welche im Frieden die Verwaltung und Rechtsprechung in den Hundertschaften und Gemeinden handhabten, wurden in der Regel aus den Vornehmen gewählt und Greven oder Grafen genannt; lateinisch würde man sie richtiger als praeses bezeichnen, doch ist der Ausdruck comes mehr in Gebrauch gekommen. Denn seit Jahrhunderten von Constantin dem Großen an (die Bezeichnung der früheren Zeit kennen wir nicht) hießen die obersten Hof-, militärischen und Gerichtsbeamten in den Provinzen comites. Die Franken setzten später nach Unterwerfung Alemaniens und anderer Gegenden Deutschlands in die eroberten Provinzen Herzöge an die Spitze der Civil- und Militärverwaltung; bisweilen wurden ihnen Grafen für die Rechtsprechung beigegeben. Einige Landgebiete standen nach der Ueberlieferung nur unter Grafen ohne Herzöge. Ihre ganze Gewalt war aber eine reine Amtsgewalt im eigentlichen Sinne. Im Laufe der Zeit jedoch, nachdem Herzöge auf Lebenszeit eingesetzt und häufig die Söhne ihnen nachgefolgt waren, geschah es, daß sie die treffliche Gelegenheit zur Befestigung der eignen Macht benutzend allmählich die Autorität der Könige gering achteten und die ihnen zuertheilten Provinzen als ihr Eigenthum anzusehen begannen. Nichts aber ist verderblicher für Monarchien, als wenn dergleichen Aemter erblich werden, zumal wenn sie auch die Militärgewalt umfassen. Es kam mir daher lächerlich vor, zu lesen, daß man diese Thatsache als klug und lobenswerth zu vertheidigen unternahm. Denn es ist zwar ein Ruhm für Könige, Verdienste glänzend zu belohnen; wenn

aber ein Herr alle seine Diener frei läßt, wird er sich selbst die Stiefel putzen müssen. Und ein Vater wird zwar durch ein auf den Sohn vererbliches Geschenk mehr verpflichtet; aber je mehr er seinen Sohn liebt, desto mehr Mühe wird er sich geben, einem Andern so wenig Recht als möglich auf jenes Gut einzuräumen. Freilich pflegen wir ja mehr Sorgfalt auf unser Eigenthum zu verwenden. Aber kein guter Wirth überläßt darum sein Gut seinem Hintersassen. Empörungen der Statthalter vorzubeugen, gibt es minder kostspielige Mittel, als ihnen die Verwaltung der Provinzen erblich zu übertragen. Sehr einfältig ist es aber, die Macht des Herrschers darnach zu bemessen, daß er viele Unterthanen hat, die ungestraft seine Herrschaft verschmähen können. — Uebrigens soll, um Mißverständnissen derer, welche das Reich in seiner jetzigen Gestalt erhalten wollen, vorzubeugen, das Gesagte nicht dahin abzielen, diese Entwicklung, wo sie einmal Verfassungsbestandtheil geworden ist, gänzlich zu verwerfen, oder gar das gesetzlich sanctionirte Gewohnheitsrecht gewaltsam zu beseitigen.

Carl der Große nun erkannte den Fehler seiner Vorgänger, hob die gewaltigen Herzogthümer auf und theilte die ausgedehnten Provinzen in mehrere Bezirke, deren Leitung Grafen übertragen wurde. Einige von ihnen hatten den einfachen Grafentitel beibehalten, einige hießen Pfalzgrafen oder Pallentsgrafen (comites palatini), Vorsteher einer königlichen Pfalz, die am königlichen Hof Recht sprachen. Einige waren sogenannte Landgrafen, Grafen eines ganzen Gaues, andere Markgrafen, die in den Grenzgebieten feindliche Angriffe abwehrten und Recht sprachen, wieder andere Burggrafen, d. h. Vorsteher einer königlichen Burg. Und diese Aemter und Würden verlieh Carl tüchtigen Männern nicht für immer und als erbliche, sondern auf Widerruf und unter Vorbehalt der Uebertragung auf Andere. Nach Carl verfiel man jedoch wieder in den alten Irrthum, und nicht nur folgten in der Regel die Söhne den

Vätern in diesen Aemtern, sondern es bildeten sich auch aus der Vereinigung mehrerer Grafschaften, sogar mit Einwilligung der Nachkommen Carls einige sehr umfangreiche Herzogthümer. Die Inhaber dieser Herzogthümer, von menschlichem Ehrgeiz erfüllt, ergriffen gern die günstige Gelegenheit zur Befestigung ihrer Stellung, während das Ansehen der fränkischen Kaiser mehr und mehr sank und ihre Macht sich in Familienstreitigkeiten aufrieb. Namentlich Herzog Otto von Sachsen, Heinrichs des Vogelstellers Vater, der einen äußerst kräftigen Stamm beherrschte, befestigte seine Stellung so, daß ihm zum Königthum nur der Name zu fehlen schien. Daher bewog Conrad I., nachdem er Otto's Sohn Heinrich vergeblich zu unterwerfen sich bemüht hatte, endlich auf dem Todtenbette die Großen, diesem die Königswürde zu übertragen, da er es für gerathener hielt, ihm freiwillig zu geben, was er sich selbst mit Gewalt hätte nehmen können, und seiner Loslösung vom übrigen Deutschland vorzubeugen. — Einige Fürsten verdanken ihre Macht auch der Freigebigkeit der Kaiser; ob das monarchischen Grundsätzen entspricht, will ich hier nicht untersuchen. Das Anwachsen ihrer Macht verdanken ferner die Fürsten kaiserlichen Schenkungen, Kauf, Erbschaften nicht nur ab intestato, sondern auch durch Erbverträge über gegenseitiges Successionsrecht, in Deutschland gewöhnlich Erbverbrüderungen genannt. Ein solcher Vertrag besteht noch zwischen den mächtigen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen. Und durch solchen Vertrag haben die Sachsen die Grafschaft Henneberg, Brandenburg Pommern erworben. Weil aber die kaiserliche Oberlehnsherrlichkeit über die fürstlichen Gebiete offenbar durch derartige Abkommen illusorisch gemacht wird, so bedürfen sie kaiserlicher Bestätigung, und nicht leicht werden bei ruhigen Staatsverhältnissen der Kaiser und die übrigen Stände ihre Einwilligung geben. Einige Rechte sind auch von den Fürsten bei Staatsunruhen usurpirt.

Da übrigens nicht ohne Umwälzung ganz Deutschlands und vielleicht nicht ohne den Untergang derer, die den Anstoß gegeben, die nun einmal gewonnene Machtstellung der Fürsten ihnen entrissen werden konnte, hielten es die Könige für angemessener, den Besitzstand der Fürsten zu bestätigen, zumal diese sie nur unter dieser Bedingung erwählten, so daß die Fürsten ihre Gebiete vom Kaiser zu Lehen nahmen und ihm und dem Reiche den Treueid leisteten. Und so ist es geschehen, daß jedes vom Kaiser ihnen verliehene Gebiet als Reichslehen bezeichnet wird. Sie haben aber durch den Namen Vasallen an Macht und Ansehen keinen Eintrag erlitten. Wenn ich Jemand etwas von meinem Besitzthum zu Lehen gebe, kann ich ihn, auch wenn er vornehmer ist, gänzlich zu meinem Untergebenen machen und ihm beliebige Lehnsbedingungen setzen. Wer aber schon früher erworbene Güter nachträglich von einem Andern zu Lehen nimmt, der schließt eigentlich nur einen ungleichen Bundesvertrag mit ihm ab und verpflichtet sich, seine Oberlehnshoheit anzuerkennen und gewisse Dienste zu leisten. Nun war aber Deutschland nach dem Aussterben der Carolinger zu voller Freiheit gelangt, und mehrere Große hatten damals schon ausgedehnte Gebiete erworben. Nachdem man also beschlossen, die Königswürde einem der Großen zu übertragen, damit Deutschland nicht in die alte Gestalt, — lauter einzelne kleine Staaten, zurückfalle, wollten jene keineswegs ihre Macht aufgeben, sich einer unbeschränkten Herrschaft unterwerfen und sich so zu Unterthanen machen, sondern vielmehr einen starken Beschützer für dieselbe erwerben und sich in einer bevorzugten Stellung mit einem großen Staatswesen verknüpfen. Nachdem der Fürstenstand einmal zur dauernden Einrichtung geworden war, war es angemessen, daß die Kaiser denjenigen, welche sie mit diesem Namen an die Stelle erloschener Familien setzten, auch dieselbe Stellung mit den alten Fürsten gaben. Nun wird aber kein gewiegter Politiker läng-

nen, daß der Lehnsverband zwischen Fürsten und Kaiser nichts Anderes als ein ungleiches Bundesverhältniß hervorbringt. Denn es verträgt sich nicht mit der Stellung eines Unterthanen, gegen seine Landsassen das Recht über Leben und Tod zu haben, in seinem Gebiet nach Gutdünken Beamte zu ernennen, Bündnisse zu schließen, jederart Einkünfte nicht in den königlichen Staatsschatz abzuführen, sondern für sich zu behalten, endlich das Maß seiner Leistungen selbst zu bestimmen. Durch mehrere Beispiele aus alter und neuer Zeit ist aber feststehend, daß ein Bundesgenosse, der den Bundesvertrag schwer verletzt hat, durch die andern zur Rechenschaft gezogen werden kann; wenn es aber dem Kaiser allein erlaubt gewesen wäre, über Vergehen der Fürsten, die den Verlust ihrer Territorien zur Folge hätten, zu erkennen, so wäre die Grundlage der fürstlichen Macht zu erschüttern gewesen. Daher haben die Fürsten derartigen Gelüsten der Kaiser heftig widerstrebt und es verschmäht, durch servile Ehrfurcht ihre Rechte aufzugeben.

Daher trat, was auch in richtigen Monarchien geschieht, in denen die Macht der Unterthanen den Herrschern fürchterlich ist, in Deutschland seitdem desto klarer zu Tage, daß nämlich, wenn ein Kaiser durch seine Hausmacht oder den Ruf besonderer Tüchtigkeit hervorragte, die Fürsten ihm gehorchten, schwache und lässige Kaiser aber fast nur nach Gutdünken der Fürsten regierten. Und die Kaiser, welche eine so tief gewurzelte Macht ausrotten und Deutschland eine wahrhaft monarchische Verfässung geben wollten, haben sich bisweilen selbst den Untergang bereitet, stets ihre Hoffnung scheitern sehen, sich und Andern Mühen bereitet, aber keinerlei Vortheil davon gehabt. Auch die, welche mit List vorgegangen sind, haben nicht viel ausgerichtet, da man auf der andern Seite immer Mittel fand, ihre Pläne zu durchkreuzen; und wenn den Fürsten etwas abgejagt wurde, bekamen sie es auf anderem Wege wieder. Wie unglück-

lich die Pläne Carls V. und Ferdinands II. in unserm Jahrhundert ausgefallen, ist allgemein bekannt. Freilich ist die Macht einiger Fürsten durch ihre Verschwendung, Sorglosigkeit und Prunksucht und weil sie sich um Vermehrung und Erhaltung ihres Vermögens nicht kümmerten, erheblich vermindert. Manche Geschlechter sind auch durch die Zersplitterung ihres Gebiets unter die Verwandten geschwächt. Einige haben ohne Verschulden durch innere und äußere Kriege zu leiden gehabt.

Auch über die Bischöfe ist jetzt noch Einiges zu sagen. Es ist bekannt, daß anfangs die, welche Bischöfe genannt wurden, von der übrigen Geistlichkeit und der Gemeinde der Gläubigen gewählt und eingesetzt wurden. Ums vierte Jahrhundert, als auch die Fürsten das Christenthum zu bekennen anfingen, kam hier und da die Gewohnheit auf, daß das Staatsoberhaupt nicht leicht Jemand ohne seine Einwilligung Bischof werden ließ, weil es einsah, wie sehr die Ruhe des Staats durch einen guten und friedfertigen Clerus bedingt ist. Dasselbe Recht der Bischofsernennung übten auch die fränkischen Könige. Und die gleiche Befugniß behaupteten die deutschen Kaiser bis auf Heinrich IV., den Gregor VII. und seine Nachfolger mit wunderbaren Mitteln beunruhigten. Bis endlich, so vieler Kämpfe müde, sein Sohn, Heinrich V. im Jahre 1122 auf dem Reichstag zu Worms auf das Recht der Bischofsernennung und der althergebrachten Investitur mit Ring und Stab verzichtete. Dem Kaiser verblieb das Recht, dem erwählten Bischof die Regalien und Reichslehen mit dem Symbol des Scepters zu verleihen. Wie sehr hierdurch das Ansehen des Kaisers erschüttert wurde, erkennt Jeder auf den ersten Blick. Denn wenn auch der Kaiser gegenüber den weltlichen Fürsten wenig Einfluß gehabt, so war es doch leicht, ihre Macht unschädlich zu machen oder zu überwinden, so lange die Geistlichen ihm ergeben waren. Obwol übrigens in dem Abkommen Heinrichs V. mit dem Papst

gesagt war, daß künftig die Bischofswahl bei Clerus und Gemeinde sein sollte, so begannen doch die Domherren oder Kapitulare der Cathedralkirchen die Wahl an sich zu reißen im zweifellosen Einverständniß mit dem Papst, dem es vortheilhafter war, wenn Wenige, als wenn die ganze Kirchengemeinde das Wahlrecht hatte. Ja, es kam dahin, daß die vom Kapitel gewählten Bischöfe zu Rom ihre Bestätigung nachsuchten, während früher Bestätigung und Weihe Sache der Metropolitane gewesen war. Die Beispiele einer Ernennung der Bischöfe durch den Papst findet man in den letzten Jahrhunderten seltner als früher. Und ich glaube kaum, daß ein so Ernannter die Anerkennung der Kapitel finden würde, es sei denn, daß sie durch innere Unruhen am Widerstande verhindert wären.

Es verdanken aber die deutschen Bischöfe ihre ausgedehnte Macht vorzüglich der Freigebigkeit der ersten Kaiser. Es erfüllte nämlich damals eine glühende Frömmigkeit die Herzen der Fürsten, und je mehr Jemand den Priestern geschenkt, desto enger glaubte er sich mit der Gottheit zu verbinden. Diese Ansicht ist aber schon Vielen abhanden gekommen, die da meinen, der Eifer der Geistlichen in Pflege der Frömmigkeit versiege eher durch zu große Ueppigkeit als daß er dadurch wachse. Viele Priester scheinen auch die Stirn gehabt zu haben, bei jenen rechtlichen Leuten wenig zaghafte Forderungen zu stellen zur Besänftigung der Strenge ihres Standes. Es wurden daher die Bischöfe und Kirchen nicht nur mit Grundstücken, Zehnten und andern Einkünften begabt, sondern auch mit ganzen Herrschaften, Grafschaften und Herzogthümern; ja es wurden ihnen auch die Regalien verliehen, so daß sie ganz die gleiche Stellung mit den weltlichen Fürsten hatten. Jedoch erlangten die meisten erst zur Zeit der Ottonen und später die Fürstenwürde; und es erhielten nicht alle auf einmal die Regalien, sondern allmählich und zu verschiedener Zeit. So geschah es, daß einige noch jetzt theilweise

dieser Rechte entbehren, andere sie mit einer gewissen Beschränkung ausüben. Nicht wenig trug auch zur Erlangung einer so gewaltigen Stellung der Umstand bei, daß die ausgezeichnetsten Männer sich um die Kirchenstellen bewarben und weil die Geistlichkeit in jenen finsteren Jahrhunderten fast allein eine gewisse gelehrte Bildung besaß. Daher wurden die Bischöfe früh zu den Staatsräthen zugezogen und mit den Aemtern betraut, die nur mit Hilfe gelehrter Bildung versehen werden können. Daher noch jetzt die vornehmsten Bischöfe den Kanzlertitel führen. Die bischöflichen Güter wurden wol auch nicht wenig dadurch vermehrt, daß viele Fürsten, Grafen und Herren ihre Güter freiwillig von den Bischöfen zu Lehen nehmen wollten, damit ihr Seelenheil Gott desto eindringlicher von den Geistlichen ans Herz gelegt werde. Nach Erlöschen ihrer Geschlechter fielen ihre Güter an die Bischöfe. Wer weiß endlich nicht, wie viel durch Schenkungen und Testamente von Vornehm und Gering dem Clerus zugewandt ist? Mit beliebig hohen Preisen meinte man sich aus dem Fegefeuer loskaufen zu müssen, wovor die gegen Durst und Hitze sehr empfindliche Nation unbegreifliche Angst hatte.

Die Geistlichen hätten mit ihrer Stellung schon zufrieden sein können, auch ohne dem Ehrgeiz und der Habsucht gänzlich zu entsagen. Aber bei dieser Menschenclasse geht die Herrschsucht über Andere Hand in Hand mit der Unduldsamkeit gegen eine fremde Herrschaft über sie; das Eine schien ihnen daher zum vollen Glück zu fehlen, daß der Kaiser es in der Hand hatte, so reiche Pfründen auszutheilen, weshalb sie ihm ergeben zu sein gezwungen waren. Hinderte mich nicht die Ehrfurcht vor ihrem Stand, ich würde die Geistlichen die gottlosesten Menschen nennen, weil sie die, nach dem Erfolg zu urtheilen, sehr unbedachte Freigebigkeit der Kaiser zur Erschütterung der kaiserlichen Macht mißbrauchten. Ich halte auch den der Freiheit nicht werth, der seinen Freilasser nicht als Patron ehren will.[11])

Die gänzliche Entziehung von der Laienherrschaft erreichte der Clerus nun durch den päpstlichen Bannstrahl und durch die von deutschen Bischöfen eifrig betriebenen Unruhen. Und nicht eher hörten sie auf, den Kaisern zu schaffen zu machen, wobei Mainz meist das Banner trug und die übrige Schaar getreulich folgte, bis sie vom Papst allein abhängig sein konnten. Das ist als ein großes Uebel des deutschen Staats anzusehen, daß ein großer Theil seiner Bürger einen fremden Souverain als Oberhaupt anerkannte. Man müßte denn glauben, die Päpste interessirten sich so für dies Volk, daß ihnen sein Wohl besonders am Herzen läge, und man wüßte in Rom besser, was in Deutschland üblich ist, als in Deutschland selbst.

Auch über die freien Städte ist noch etwas zu sagen. Bis zum fünften Jahrhundert nach Christi Geburt hatte Deutschland diesseits des Rheins nur Dörfer ohne Mauern oder zerstreut liegende Höfe, ja bis zum neunten Jahrhundert geschieht nur einer oder der andern Stadt bei den Wenden Erwähnung. Jedoch entstanden früh Städte in den Gebieten jenseits des Rheins, die früher römisch waren, und in dem Landstrich zwischen Donau und Alpen, der später zu Deutschland kam. Die alten Germanen aber hatten keine Städte, theils wegen der Mangelhaftigkeit der Baukunst, die noch viele deutsche Orte erkennen lassen, theils wegen der niedrigen Culturstufe des Volks, das Städte wie Klöster floh und die Jagd als das vornehmste Vergnügen ansah. Sie verstanden die Vortheile der Städte nicht zu schätzen, begehrten sie auch nicht, gewöhnt an einfache und ländliche Nahrung, geringen Hausrath, kärgliche Lebensweise, ohne Bekanntschaft mit Reichthum und Vergnügen und ohne Bemühung darum. Aber später drang mit dem Christenthum die Cultur ein; die Liebe zum Besitz kam allmählich hinzu und Luxus drang von außerhalb ein; beide bedürfen zu ihrem Gedeihen städtischen Bodens. Reich gewordene Fürsten verwandten ihre Schätze auf Städte-

den und veranlaßten Landleute und Fremde durch reichliche Privilegien sich dort anzusiedeln. Als sodann mit dem Eindringen des Christenthums die Leibeigenschaft an vielen Orten aufgehoben oder gemildert wurde, wanderten die Freigelassenen, welche keinen Grundbesitz hatten, schaarenweise in die Städte, um sich dem Handwerk und dem Handel zu widmen. Aber Heinrich der Vogler erbaute und befestigte auch wegen der Einfälle der Ungarn mehrere Städte in Sachsen und befahl, daß je der neunte Mann von den Freigebornen vom Lande in die Stadt ziehe. Zum Wachsthum der Städte trugen ferner besonders Schutzbündnisse und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen bei. Bekannt ist namentlich der deutsche Städtebund von 1255, dem auch Fürsten beizutreten wünschten, und das insbesondere des Seehandels halber geschlossene hansische Bündniß, das einst so mächtig war, daß es selbst den Königen von Schweden, England und Dänemark furchtbar war. Jedoch seit dem vorigen Jahrhundert ist dieser Bund fast ganz zerfallen, theils weil die kleineren Städte in der Erkenntniß, daß der Vortheil nur die größeren treffe, allmählich zurücktraten, theils weil sich nach dem Beispiel der Hansa auch andere am Ocean und der Ostsee wohnhafte Völker auf den Handel legten, namentlich die Flandrer und Holländer. Mit dem Verlöschen ihres Monopols verfiel auch ihre Macht.

Wenn nun auch die Lage der Städte von Anfang an eine günstigere war als die der Dörfer, so waren sie doch der Herrschaft der Könige und Kaiser wie diese unterworfen, und diese handhabten die Rechtsprechung in ihnen durch Grafen oder sogenannte königliche Sendboten. Hernach kamen durch die außerordentliche Freigebigkeit der Kaiser viele Städte unter die Botmäßigkeit der Bischöfe, viele wurden herzoglich und gräflich, die übrigen blieben den Kaisern unmittelbar unterworfen. Ums zwölfte Jahrhundert begannen einige von denen, die auf ihren Reichthum

vertrauten, eine freiere Stellung sich zu schaffen, was die in innere Kämpfe verwickelten oder erst neuerdings zu so hoher Stellung gelangten Kaiser nicht zu hindern vermochten, oder auch ungebeten durch Privilegien und Freiheiten um ihre Gunst warben, als Rückhalt gegen die widerhaarigen Bischöfe und Fürsten. Auch die kaiserlichen Vogte und Beamten allmählich zu beseitigen, gelang. Als dann die folgenden Kaiser erkannten, daß die Bischöfe ihre Macht gegen sie selbst mißbrauchten, suchten sie auch die größeren Bischofsstädte durch Privilegien selbstständig zu machen. Beim Aussterben des schwäbischen Herzogsgeschlechts benutzten mehrere Städte dieses Herzogthums, auch recht unbedeutende, emsig die Gelegenheit, die Freiheit an sich zu reißen. Uebrigens erlangten alle diese Städte nicht auf einmal die Freiheit, sondern eine nach der andern, je nachdem das Schicksal oder kaiserliche Gunst ihnen wohlwollte. Daher haben nicht alle die gleiche Rechtsstellung, einige sind noch jetzt nicht im Besitz der Regalien. Nicht wenige lösten das Recht der Herzöge oder Bischöfe durch Kauf, Tausch oder auf anderem Wege ab; andere endlich brachen gewaltsam das Joch und legalisirten diesen Schritt durch nachfolgenden Vertrag. Denn durch Ohnmacht und Geldmangel bedrängt nahmen die Fürsten ihre Zuflucht dazu, ihren Unterthanen die Freiheit zu verkaufen oder waren froh, wenn sie für die angemaßten Rechte, die sie ihnen, wie sie sahen, doch nicht entreißen konnten, eine billige Entschädigung erhielten.

4.

Der Kaiser als Haupt des deutschen Reichs, Wahl und Kurfürsten.

Obwol Deutschland aus so vielen Gliedern sich zusammensetzt, deren meiste richtige und mächtige Staaten zu sein scheinen, hat es doch seit Carls des Großen Zeit, mit Unterbrechung während der Interregnen, unter einem Haupte

gestanden, welches in der alten Volkssprache den einfacheren Königs-, später den anspruchsvolleren römischen Kaiser- oder Cäsarentitel führte; und wegen dieses einen Hauptes erscheint es den Meisten als einheitliches Staatswesen. Wie dies Haupt eingesetzt wird, ist hernach zu untersuchen. Es wird aber der Mühe werth sein, ein bischen weiter auszuholen, damit der Unterschied zwischen der alten und neuen Kaiserwahl und der Ursprung der Kurfürsten ans Licht tritt. — Zur Zeit Carls des Großen und seiner Nachkommen ist das römische Kaiser- und das fränkische Königreich genau auseinander zu halten. Der Kaisertitel wurde Carl unter Acclamation und Beistimmung des Volks durch den Papst, der das Haupt Roms war oder vielmehr unverhüllt nach dieser Stellung trachtete, übertragen, und zwar, wie es scheint, als erbliche Würde. Die Kaiserkrönung seiner Nachfolger hatte daher nicht die Bedeutung einer neuen und freien Wahl, sondern nur einer feierlichen Einsetzung. Denn wir erfahren, daß Carl seinen Sohn Ludwig, dieser seinen Sohn Lothar zum Mitkaiser ernannt hat, ohne daß von einer erneuten Einholung der Einwilligung des Papstes und der Römer berichtet wird. Von den alten Frankenkönigen lesen wir aber, daß sie durch übereinstimmende Wahl der Großen und des ganzen Volks eingesetzt wurden, aber dergestalt, daß man nur aus zwingenden Gründen von der Nachkommenschaft des verstorbenen Königs abging. Bei genauerer Betrachtung gewinnt das Frankenreich aber mehr den Charakter eines erblichen als eines Wahlreichs, da nämlich dem Begründer der Dynastie die Königswürde so übertragen zu sein scheint, daß er sie auf seine Nachkommen sollte übergehen lassen, wenn sie dem Volke nicht unwerth erschienen. Und so wurde durch jene Beistimmung der Großen und des Volks den Söhnen verstorbener Könige kein neues Recht auf den Thron erworben, sondern es wurde nur erklärt, daß der Sohn der Ausübung des durch die erste Uebertragung er-

worbenen Rechts nicht unfähig sei. Nachdem sodann die Carolinger vom fränkischen Thron gestoßen waren, wurde das deutsche oder, wie man damals sagte, ostfränkische Königthum durch freieste Wahl der Großen Otto von Sachsen angetragen. Als dieser es wegen hohen Alters ausschlug, wurde auf seinen Rath Conrad, Herzog von Franken, zum deutschen König gewählt, den Einige für einen Nachkommen Carls ansehen. Der wiederum auf seinen Rath durch freie Wahl auf den Thron erhobene Heinrich, der Vogler, Otto's von Sachsen Sohn, begnügte sich mit Deutschland und wollte trotz der Aufforderung des Papstes den Kaisertitel nicht annehmen. Sein Sohn Otto der Große verband jedoch nach Unterwerfung Italiens Rom und den Kirchenstaat mit dem deutschen Reiche dergestalt, daß, wer dieses beherrschte, ohne neue Wahl auch römischer Kaiser war und die päpstliche Krönung nur die Bedeutung eines feierlichen Actes hatte, obwol früher die deutschen Könige nicht leicht vor derselben den Kaisertitel annahmen. Im deutschen Reich selbst aber erhielt sich dieselbe Successionsordnung wie im alten Frankenreich, daß nämlich die Wahl der Großen und des Volkes nicht leicht von der natürlichen Erbfolge abwich. Das währte bis auf Heinrich IV., dessen angeblich schlechte Regierung die Großen Deutschlands, während der Papst das Feuer schürte, veranlaßte, sich gegen den Kaiser zu erheben und ihn des Throns zu entsetzen. Seitdem hörte allmählich die Wirksamkeit des Successionsrechts auf und das Wahlrecht trat an seine Stelle.

In alter Zeit wurde jene Wahl vom gesammten Volke oder von Großen und Abgeordneten der mächtigeren Städte vorgenommen; doch war hierbei der Wille der Großen, d. h. der geistlichen und weltlichen Fürsten, zweifellos maßgebend. Seit einigen Jahrhunderten aber wählen unter Ausschluß aller übrigen die sieben und seit dem westphälischen Frieden die acht hervorragendsten Fürsten, die in Folge dieses Amts Kurfürsten genannt werden; drei geist-

liche, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, und fünf weltliche, der König von Böhmen, die Herzöge von Baiern und Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der Pfalzgraf bei Rhein. Wann diese Fürsten jenes Recht erlangt haben, ist nicht ganz klar. Zwei Jahrhunderte lang, etwa von 1250 bis 1500, herrschte die Meinung, Kaiser Otto III. und Papst Gregor V. hätten die sieben Kurfürsten eingesetzt, wobei einige Schriftsteller dem Kaiser, andere dem Papst die Hauptrolle zutheilen, je nachdem sie auf Seiten des Einen oder des Andern stehen. Diese Ansicht hat u. A. namentlich Onuphrius Panvinius in einer „de Comitiis Imperatoribus" betitelten Schrift bekämpft, dessen Ansicht heute in Deutschland fast einmüthig adoptirt ist. Sein Hauptgrund ist, daß dies Gesetz, es stamme von Otto oder Gregor, bisher von Niemandem hat aufgefunden werden können, und daß alle Autoren der 240 Jahre von Otto III. bis Friedrich II. darüber schweigen. Denn zuerst erwähnt die Kurfürsten Martinus Polonius, welcher ungefähr 250 Jahr nach Otto III. lebte und dessen Glaubwürdigkeit über eine so entfernte Thatsache daher nicht über allen Zweifel erhaben ist, zumal er überzeugende Beweismittel nicht vorbringt. Ja er selbst erwähnt nicht einmal ein Reichsgesetz und behauptet nicht, daß die Kurfürsten zu Otto's Zeit begonnen, sondern sagt nur, daß nach Otto's Zeit die Reichsbeamten zu wählen angefangen. Das kann man in zwiefachem Sinne verstehen, entweder, daß die, welche die höchsten Aemter bei Hofe bekleideten, damals die umfangreichsten Territorien erhielten, oder, daß jene Aemter damals den bedeutendsten Territorialfürsten für immer übertragen wurden. Wenn diese aber auch ohne Zweifel ein besonderes Ansehen vor den anderen genossen, so wird doch kein Kenner des germanischen Alterthums behaupten, daß außer jenen sieben nicht noch andere Fürsten bei der Königswahl betheiligt gewesen. Andere schreiben die Einsetzung der Kurfürsten Friedrich II.

zu. Aber man findet nirgends eine Spur eines solchen Gesetzes, und es ist unwahrscheinlich, daß die andern Fürsten so plötzlich und freiwillig ihr Recht aufgegeben.

Bei den zuverlässigsten heimischen Geschichtsschreibern hat sich daher die Ansicht befestigt, daß schon vor Friedrich II. die genannten sieben Fürsten als höchste Reichsbeamte und mächtige Landesherren bei der Kaiserwahl den Einfluß der Uebrigen allmählich zurückdrängten und daß diese ihnen, die ihre Amtspflicht zur Theilnahme an der Wahl zwang, nicht selten die Ausübung ihres Stimmrechts übertrugen. Das ist eine annehmbare Hypothese. Nach Friedrichs Zeit, als in Deutschland große Bewegungen entstanden waren und die übrigen Fürsten sich wenig um Reichsangelegenheiten bekümmerten, hätten diese allein das Wahlrecht an sich gerissen. Nachdem dies sich durch mehrfache Ausübung befestigt hatte, kam in der sogenannten goldnen Bulle, in welcher der ganze Wahlmodus und die Macht der Kurfürsten geregelt ist, die gesetzliche Sanction hinzu. Und seitdem fügen diese Fürsten ihrem Namen den Titel „Kurfürst“ hinzu und nehmen einen höheren Rang als die anderen in Anspruch.

Wenn also jene Fürsten auch anfangs das Wahlrecht als Reichsbeamte erworben zu haben scheinen, so wurden doch nachher durch die goldne Bulle jene Aemter so gut, wie die Kurwürde mit bestimmten Territorien verknüpft dergestalt, daß der rechtmäßige Besitzer der letzteren von selbst Kurfürst ist. Die geistlichen Bischöfe werden, wie andere deutsche Bischöfe, durch Wahl oder Ernennung eingesetzt. Dabei ist zu bemerken, daß, während sonst die Bischöfe zur giltigen Ausübung jeglicher Amtsbefugniß der päpstlichen Bestätigung und des Kaufs des Palliums[12]) bedürfen, sie zur Kaiserwahl auch vor der päpstlichen Bestätigung zugelassen werden, da die weltlichen Amtsbefugnisse auch ohne die geistliche Würde bestehen bleiben. Dagegen darf bei Sedisvacanz nicht etwa das Kapitel an

Stelle des Kurfürsts wählen. Bei den weltlichen Kurfürstenthümern gilt die sogenannte agnatische Linealerbfolge,[13]) und zwar mit der Maßgabe, daß weder die Kurwürde, noch die eigentlichen Kurlande theilbar sind. Wenn es sich aber um Errichtung eines neuen Kurfürstenthums oder um Entziehung der Kurwürde zur Strafe handelt, so ist es zweifellos gesetzmäßig und hergebracht, daß der Kaiser hierüber selbstständig und ohne Beistimmung der übrigen Stände oder wenigstens der Kurfürsten nichts verfügt. Jedoch gibt es aus dem vorigen und unserm Jahrhundert Beispiele vom Gegentheil.[14]) Einer oder der Andere erhob Einspruch dagegen, doch schlug der Kaiser, dem das Kriegsglück damals ausnehmend günstig war, die bloßen Worte gering an. Vorsichtig war es aber, daß er die dem Einen entrissene Kurwürde einem Anverwandten desselben Hauses übertrug. Dadurch wurde die Gehässigkeit der Maßregel sehr gemindert, weil nämlich nicht Herrsch- oder Raubsucht, sondern die Amtspflicht und die Vertheidigung der kaiserlichen Prärogative das Motiv zum Kriege zu sein schien; und es wurde auch beständige Eifersucht unter den mächtigsten Familien genährt, da die mächtig gewordene Partei dem Kaiser ergeben blieb. — Zu erwähnen ist noch, daß minderjährige Kurfürsten bei der Kaiserwahl durch ihre Vormünder vertreten werden. Volljährig werden sie aber mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Der Hergang bei der Wahl ist etwa folgender. Der Mainzer Kurfürst zeigt innerhalb eines Monats von Kenntniß des Todes des Kaisers seinen Collegen dies Ereigniß an und fordert sie zur Vornahme der neuen Wahl binnen drei Monaten auf. Sie müssen selbst oder durch Abgesandte erscheinen. Wenn sie nach Frankfurt ziehen, dürfen sie eine bestimmte Reiterzahl zu ihrer Begleitung mitnehmen, nämlich zweihundert; doch wird das jetzt nicht genau beobachtet. Während der Wahl müssen alle Auswärtigen und in der Stadt nicht Heimatsberechtigten mit Ausnahme

des kurfürstlichen Gefolges dieselbe verlassen. Der Wahlact, der in der Sacristei der St. Bartholomäuskirche vorgenommen wird, wird durch eine Messe eingeleitet. Darauf leisten sie am Altar einen Eid, nur eine geeignete Persönlichkeit zum Kaiser wählen zu wollen, unbeeinflußt durch Nebenabreden, Belohnung, Bestechung oder Versprechen. Der Mainzer als Vorsitzender des Wahlcollegs sammelt die Stimmen, befragt zuerst den Kurfürst von Trier, dann den von Köln, dann die Uebrigen und gibt zuletzt selbst seine Stimme ab. Die Stimmenmehrheit ist für Alle ausschlaggebend. Da es jetzt acht Kurfürsten gibt, fehlt es an einer Bestimmung für den Fall der Stimmengleichheit. Sich selbst darf ein Kurfürst wählen. Ueber die Wahl pflegt ein Protocoll aufgenommen und von den Kurfürsten untersiegelt zu werden. Hernach treten sie an den Altar und der Mainzer proclamirt der herbeigerufenen Menge den erwählten Kaiser. Diesem wird gleich unter bestimmten Bedingungen die Herrschaft übertragen, so jedoch, daß er allen Kurfürsten einzeln ihre Rechte und Privilegien bestätigen muß. Für die Krönung ist in der goldnen Bulle die Stadt Aachen bestimmt, aber sie wird jetzt meist am Wahlort gefeiert. Und weil jene Stadt in der Diöcese Köln liegt, wurde die Krönung schon früher häufig vom Kurfürsten von Köln vorgenommen. Dies Recht bestritt ihm aber der Mainzer, und diese Differenz wurde so beigelegt, daß die Krönung im Bereiche der Diöcese Köln vom dortigen Erzbischof, in der Diöcese Mainz vom Mainzer, und außerhalb beider von Beiden abwechselnd vorgenommen wird. Die sonstigen Feierlichkeiten mag man in Staatsrechtsbüchern nachlesen.

Den Kurfürsten steht offenbar wie das Recht der Wahl des Kaisers auch das der Absetzung desselben, wenn er es verdient, zu. Aber eine derartige Bestimmung ausdrücklich gesetzlich zu sanctioniren, wäre zu hart und gehässig gewesen. Dennoch haben sie diese Befugniß gegen Wenzel,

den Sohn desselben Carls IV., welchem Alle, die die Macht der Kurfürsten mit mißgünstigen Blicken betrachten, laut vorwerfen, daß er, um seinem Sohn die Herrschaft zu sichern, die goldne Bulle erlassen und die Kurfürsten so reichlich bedacht habe, ausgeübt. An der Entthronung Heinrichs IV. haben auch andere Fürsten gearbeitet. Wenn aber auch Wenzel selbst die Herrschaft aufgegeben zu haben schien, so möchte ich doch nicht dafür stehen, daß mit Heinrich IV. nach den Reichsgrundsätzen verfahren ist. Wenn übrigens der jedesmalige Bischof von Mainz beide, ihm wenig geneigte Kaiser ungescheut abzusetzen trachtete, so ist das dem Geist der Zeit zuzuschreiben, in welcher die Päpste, vom deutschen Clerus unterstützt, sich der Macht der Kaiser zu entziehen trachteten.

Die Kurfürsten haben vor den übrigen Fürsten noch andere Vorrechte. Abgesehen davon nämlich, daß sie mit Ausschluß der übrigen Stände Versammlungen abhalten und über die wichtigsten Dinge beschließen können, sind sie die obersten Reichsbeamten. Erzkanzler sind die drei Erzbischöfe, der Mainzer für Deutschland, der Trierer für Gallien und das arelatische Reich (worunter jedoch bei den zuverlässigsten Autoren nicht ganz Gallien, sondern der im elften Jahrhundert mit Deutschland vereinigte Theil des burgundischen Reichs verstanden wird), der von Köln für Italien. Der Erstgenannte hat noch jetzt reale Machtbefugnisse,[15]) die beiden Andern fast nur einen bedeutungslosen Titel. Der König von Böhmen ist Erzschenk und reicht beim feierlichen Mahle dem Kaiser den ersten Becher. Der Baier ist jetzt Erztruchseß[16]) und trägt bei feierlichen Aufzügen den Reichsapfel. Der Sachse ist Erzmarschall und trägt dem Kaiser das gezückte Schwert vor. Der Brandenburger als Erzkämmerer reicht dem Kaiser das Wasser und trägt ihm bei Aufzügen das Scepter vor. Der Pfalzgraf bei Rhein als Erzschatzmeister streut beim feierlichen Krönungszug unter das umstehende Volk Gold- und

Silbermünzen. Die weltlichen Kurfürsten haben Stellvertreter in diesen Aemtern, der Böhme den Schenk von Limburg, der Baier den Truchseß von Waldburg, der Sachse den Marschall von Pappenheim, der Brandenburger den Graf von Hohenzollern, der Pfälzer den Graf von Sinzendorf. Es sind noch andere Vorrechte der Kurfürsten in der goldnen Bulle genannt, deren meiste jedoch jetzt auch den andern Fürsten zustehen, mit Ausnahme des privilegium de non appellando,[17]) des Rechts, die Lehen nicht zu erneuern u. A.

Während eines Interregnums sind der Pfälzer und Sachse Reichsvicare, jener in den rheinischen und schwäbischen Gebieten, wo fränkisches Recht gilt; dieser im Gebiete des sächsischen Rechts. Es ist ihnen nicht gestattet, Fürsten- und Fahnenlehen auszuleihen, und eben so wenig, Reichseigenthum zu veräußern oder zu verpfänden. Was sie sonst anordnen, pflegt vom neuerwählten Kaiser bestätigt zu werden. Beim letzten Interregnum nach dem Tode Ferdinands III. machte der Kurfürst von Baiern dem von der Pfalz das Reichsvicariat streitig. Dies war namentlich insofern schlau angelegt, als er seine Absicht aufs Tiefste verheimlichte, damit seine Pläne nicht vor der Zeit gekreuzt würden. Und sobald er durch Eilboten die Nachricht vom Tode des Kaisers erhalten, erließ er selbst nach allen Richtungen Sendschreiben, worin er die Uebernahme des Reichsvicariats anzeigte, und welche die meisten Stände ohne Besinnen mit übereilten Glückwünschen beantworteten, als der Pfälzer noch kaum die Nachricht vom Tode des Kaisers erhalten. Doch gab der Pfalzgraf sein Recht nicht ohne Weiteres auf, sondern zeigte ebenfalls an, daß er die Vicarie ausüben werde mit gleichzeitigem Protest wider das Unrecht Baierns. Und sicherlich bedauerten viele Fürsten, daß sie die Anschreiben an den Baier nicht zurückziehen konnten. Aber wie gewöhnlich wollte sich Niemand in fremde Händel mischen. Von beiden Seiten erschienen darauf

staatsrechtliche Monographien. Obwol nun Niemand sich wunderte, daß der Baier dies Amt an sich ziehen wollte, da er schon zur Zeit der Blüte des pfälzischen Kurfürstenthums diese Kurwürde für sich in Anspruch zu nehmen kein Bedenken getragen hatte und jetzt auf Oesterreichs Macht und Gunst baute, so ließen sich doch die meisten Unbetheiligten durch die pfälzischen Publicisten überzeugen, daß das Vicariat keineswegs Bestandtheil oder Anhängsel des Erztruchsessenamts, sondern ein mit dem rheinischen Pfalzgrafenthum für immer verknüpftes Recht sei.[18]) Wie auch der Sachse nicht als Kurfürst, sondern als sächsischer Pfalzgraf das Vicariat führt. Da jedoch Viele Baiern geneigt waren, Andere nicht offen Streit mit ihm anfangen wollten, auch Fürsten ihr Unrecht nicht leicht eingestehen, so ist der Streit bis jetzt unentschieden geblieben.

Bisweilen wird dem Kaiser ein römischer König, wie es heißt, beigegeben, um gleichsam als sein Generalstatthalter in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen die Regierung zu führen und nach seinem Tode ohne weitere Wahl zu succediren. Daß das Bedürfniß oder der Nutzen des Staats immer nur zum Vorwand genommen wird, liegt auf der Hand. Der wahre Grund, wenigstens bei den meisten, war, daß sie bei Lebzeiten ihren Söhnen, Brüdern oder nächsten Verwandten leichter zur Herrschaft verhelfen wollten, wenn nämlich das Oberhaupt dies begehrte. Auch könnten die, welche bei einer Thronvacanz gewählt worden, durch einschränkende Bedingungen eingeengt werden.

5.

Die Regierungsgewalt des Kaisers und ihre Beschränkung durch Capitulationen, Reichs-Gesetze und -Gewohnheiten und die Rechte der Stände.

Unter welchen Umständen die deutschen Großen den ungeheuern Machtzuwachs, der kaum mit monarchischen Grund-

sätzen vereinbar ist, gewonnen haben, ist oben dargestellt. Eben so, daß, nachdem sie das Recht der freien Königswahl einmal erworben, sie es unter allen Umständen zu behaupten bemüht waren. Hierdurch wurde den Königen die Entscheidung über die wichtigsten Staatsangelegenheiten entzogen und die Pflicht auferlegt, bei wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung der Großen einzuholen und mehr durch Ansehen als durch Befehl bei ihnen durchzusetzen. Ja, es ist sogar wahrscheinlich, daß in die Eidesformel, die fast alle christlichen Könige sprechen, früh durch die deutschen Großen auch die Klausel aufgenommen wurde, daß der König die Rechte jedes einzelnen deutschen Reichsbürgers schützen und die löblichen und hergebrachten Reichsgewohnheiten beobachten wolle. Ob aber im Laufe der Zeit besondere Bedingungen zugefügt und schriftlich fixirt sind, ist nicht ganz klar. Auch ist aus der Zeit vor Carl V. keine derartige Capitulation ans Licht gekommen; und wenn welche vorgebracht werden, verdienen sie keinen Glauben. Und wenn in der goldnen Bulle der gewählte Kaiser sogleich alle Rechte, Privilegien und Freiheiten der Kurfürsten durch Brief und Siegel bestätigen muß, so scheint sich das auf diese speciell zu beziehen, und ist verschieden von einer Capitulation, die die Rechte des ganzen Reichs fixirt. Veranlassung für die Kurfürsten, Carl V. durch so ausdrückliche und weitgehende Bedingungen einschränken zu wollen, war Macht, Jugend und hoher Sinn dieses Fürsten, der schon in seinem Grundsatz: plus ultra ausgedrückt lag, die Absicht, ihn an dem Gebrauche seiner ausgedehnten Hausmacht zur Beschränkung der deutschen Fürsten zu verhindern und ihm klar zu machen, daß er Deutschland anders als seine sonstigen Länder beherrschen müsse. Nachdem die Einrichtung einmal getroffen, beschloß man, sie beizubehalten, wenn auch nicht gleich zwingende Gründe vorlagen, damit die Nachfolger nicht vermeinten, ausgedehntere Rechte zu haben.

Diese Capitulationen nun waren bisher von den Kurfürsten allein ohne Zuziehung der übrigen Stände dem Kaiser vorgeschrieben. Hierüber haben diese sich einige Mal beschwert und im westphälischen Frieden ist beiläufig gesagt, der nächste Reichstag solle über den Entwurf einer beständigen Capitulation berathen. Ob das jemals zu einem Resultat führen wird, möchte man billig bezweifeln. Es soll ja für den Kaiser vortheilhaft sein, daß die Kurfürsten den anderen Fürsten vorgehen. Denn die Wenigen könne er leichter auf seine Seite ziehen, als die gesammten Stände, denen als Gegenleistung doch auch wieder größere Rechte eingeräumt werden müßten. Im Fürstenrath selbst seien die den kurfürstlichen Häusern verwandten Familien dem Vorrechte der Kurfürsten nicht sehr abgeneigt. Auf die Andern brauche man keine Rücksicht zu nehmen. Es sei auch nicht deutscher Sitte gemäß, Jemand seines wohlerworbenen Rechtes durch Gewalt oder Complot zu berauben. Und wenn man auch den übrigen Ständen das Verlangen nicht verdenken könne, daß in der Capitulation eben so auf sie wie auf die Kurfürsten Rücksicht genommen werde, so ließe sich doch kaum eine Formel finden, die unter veränderten Umständen nicht der Verbesserung bedürftig wäre. Auch in den früheren Capitulationen seien viele Zusätze und Einschiebsel, je nach dem Bedürfnisse des Augenblicks und um die Kaiser an der Umgehung der Bedingungen zu hindern. Die Kurfürsten ferner würden keine Schwierigkeiten machen, auf Drängen der übrigen Stände Bestimmungen in die Capitulation aufzunehmen, die zum Schutze ihrer Rechte dienten. Schließlich könne man es verständigerweise den Kurfürsten nicht verübeln, wenn sie nach dem allgemein menschlichen Grundsatz, daß Jeder sich selbst der Nächste ist, mehr für ihren, als für der Uebrigen Vortheil zu sorgen schienen.

Wie dem immer sei, es erscheint als wohlthätige Maßregel, daß die kaiserlichen Machtbefugnisse klar und bestimmt

beurkundet sind. Denn für den Ruf der Stände ist es gut, daß, da sie sich nach Art sonstiger Unterthanen in Monarchien nicht beherrschen lassen, man nicht glaubt, daß sie das aus Ungehorsam oder bloser Usurpation thun, sondern weil sie sich auf solche Bedingungen hin mit dem Kaiser geeinigt haben. Auch wird für ihre Freiheiten und Rechte gut gesorgt durch bestimmte Ausdrücke, die ohne Unrecht der Kaiser nicht umgehen kann. Auch dem Kaiser wird auf diese Weise ein Grund zur Klage abgeschnitten, daß er nicht nach Art der übrigen Monarchen über die, welche sich mit vielem Wortschwall Unterthänigste nennen, herrschen kann. Denn im Eingang der Capitulation räumt er ein, daß er auf diese Bedingungen hin die Herrschaft übernommen und auf sie hin mit den Kurfürsten und übrigen Ständen eine Uebereinkunft getroffen. Und wenn die Bedingungen ihm mißfielen, konnte er die Kaiserwürde ausschlagen oder den Kurfürsten darthun, daß die aufgesetzten Bedingungen eine Unbilligkeit und Thorheit enthielten; dann hätten sie derartige Bestimmungen ohne Zweifel gern verbessert. Sobald er aber einmal die beschränkte Gewalt anzunehmen beschlossen hat, würde er Unrecht thun, die volle königliche Gewalt über die Stände zu beanspruchen; oder wenn er so etwas wagen sollte, dürften diese ungestraft den Gehorsam kündigen. Denn daß nicht nur die königliche Gewalt durch bestimmte Grenzen umschrieben werden kann, sondern daß seine Gewalt auch die eines Bundesoberhaupts ist, welche von der vollen Königsgewalt verschieden ist, wird kein einigermaßen gründlicher Politiker läugnen.

Uebrigens kann man bei vielen Autoren, wenn sie über die Wahlcapitulation schreiben, eine verwerfliche Schmeichelsucht oder eine große Unkenntniß des Staatsrechts beobachten. Schamlos behaupten Einige, durch die Capitulation würden der kaiserlichen Macht keine Schranken gesetzt, sondern sie bewirke nur, daß die Kraft des Reichs durch

Veräußerungen, Verpfändungen und Aehnliches nicht geschwächt würde. Die Meisten erkennen hingegen an, daß die Macht des Kaisers durch die Capitulation in bestimmte Grenzen gewiesen werde, also aufhöre, eine unumschränkte zu sein, nicht aber eine höchste; oder, wie man sich auszudrücken beliebt, die Machtfülle werde in etwas eingeschränkt, nicht aber ihre Hoheit. Dies werde ich zwar im nächsten Capitel genauer untersuchen, doch soll hier gleich kurz bemerkt werden, daß man sich täuscht, wenn man den Streit gründlich meint entscheiden zu können durch Aufstellung einer Unterscheidung zwischen Gesetzen, die kraft obrigkeitlichen Befehls, und solchen, welche kraft gütlicher Uebereinkunft verbinden, zu welcher letzteren Classe man dann die Capitulationen rechnet. Denn damit wird nur bewiesen, daß der Kaiser kein Unterthan der Stände ist, nicht aber, daß er selbst über sie eine Herrschaft im eigentlichen Sinne ausübe. Denn zur Oberherrschaft ist nicht ausreichend, Keinen über sich zu haben, sondern dazu gehört, daß den Befehlen des Herrschers ohne Umschweife und Widerspruch gehorcht werden muß. Noch weniger treffen die das Richtige, welche es für ausreichend erklären, daß Jemand dem Range nach die erste Person im Staate sei. Denn auch in Venedig gibt es einen Dogen als Vornehmsten, den deshalb doch Niemand als Herrscher zu bezeichnen wagt. Und nicht nur gibt es in Aristokratien und Demokratien Fürsten im eigentlichen Sinne des Worts, die man mit Recht als die Vornehmsten in ihrem Staate bezeichnen kann, sondern auch in Bundesstaaten kann es eine hervorragende Persönlichkeit geben, der die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten speciell übertragen ist und die deshalb als Haupt des Bundes angesehen wird, ohne eine eigentliche Herrschaft über die Bundesgenossen auszuüben oder sie als seine Unterthanen behandeln zu können. — Aber ich halte es für angemessener, beim vorliegenden Thema zu bleiben und zu betrachten, welche einzelnen Hoheitsrechte

dem Kaiser zustehen. Denn ohne diese Kenntniß kann man nur oberflächlich über den deutschen Staat urtheilen. Die Reihenfolge, welche ich dabei befolge, wird mehr dem Geiste der Verfassung als einem wissenschaftlichen System gemäß sein.

Beginnen wir also mit der Beamtenernennung, die in jedem Staate dem Oberhaupt zusteht; da ihn schließlich die Verantwortung für ihre Maßregeln trifft, so muß er auch das Recht haben, ihre Handlungen zu prüfen und, wenn sie Mißgriffe begehen, sie abzusetzen oder anderweitig zu strafen. Daß der Kaiser in seinen Erblanden diese Befugniß unumschränkt hat, ist zweifellos. Aber in Betreff des übrigen Reiches ist es fraglich, und hierum drehen sich alle die Streitigkeiten über die Macht des Kaisers in diesem Kapitel. Ich habe oben auseinandergesetzt, daß die deutschen Herzöge und Grafen ursprünglich Beamte im eigentlichen Sinne waren. Heutzutage würden sie diese Bezeichnung sehr übel nehmen. Und kein deutscher Fürst wird zugeben, daß der Kaiser durch ihn seine Gebietsunterthanen beherrsche, oder daß sie des Kaisers Unterthanen wenigstens in so weit seien, daß sie dem Kaiser ein größeres Recht als ihm selbst über sich einräumten. Freilich bezeugen sie ihm mit vielem Wortschwall ihre tiefste Ehrerbietung. Und wenn auch erbliche Beamte in Monarchien vorkommen können, so muß doch immer der Souverain ein volles Recht wie über Beamte gegen sie haben. Wenn aber Jemand das Recht des Monarchen, Beamte zu ernennen in der Befugniß des deutschen Kaisers, Ehrenstellen und Würden zu verleihen finden will, so wird er finden, daß auch das der Kaiser nicht ganz nach Gutdünken kann. Er kann zwar Jemand den Titel „Reichsfürst" oder „Reichsgraf" verleihen, aber nicht, ohne Zustimmung der übrigen Stände, Sitz und Stimme auf den Reichstagen (Vergl. Capitul. Leopold. Art. 44). Und da der Fürstentitel ein inhaltloser Prunk ist, wenn das Ge-

biet fehlt, um dementsprechend repräsentiren zu können, so ist in Artikel 30 der Leopoldinischen Capitulation angeordnet, daß der Kaiser die erledigten Lehen nicht neu ernannten Fürsten verleihen kann. Solche Güter sollen vielmehr an den Reichsfiscus fallen (Art. 29 der Capitul.). Zwei Hauptzwecke hat diese Bestimmung, einmal sollen nicht alle erledigten Lehen an das Haus Oesterreich fallen, welches, wenn ihm die unumschränkte Möglichkeit der Verleihung erledigter Lehen an Andere freistände, sich selbst und seine Trabanten sicher nicht vergessen würde, sodann, damit Deutschland endlich einmal außer dem Titel seinem Kaiser etwas, wovon er den Aufwand seiner Stellung bestreiten könne, verleihen kann, und bei der Wahl nicht die Hauptrücksicht auf die Hausmacht des Candidaten genommen zu werden braucht. Daß aber der Kaiser aus seinen Erbgütern einem neu ernannten Fürsten einen seinem Titel entsprechenden Besitz anweisen und ihn so mit den übrigen deutschen Fürsten gleichstellen sollte, das würde, glaube ich, über das Maß menschlicher Freigebigkeit hinausgehen. Vielleicht hat der Kaiser auch das Recht, einen fremden, von Niemand abhängigen Fürsten unter die Zahl der deutschen Fürsten aufzunehmen. Aber wenn wirklich Jemand seine Stelle so verschlechtern möchte, welchen Platz würde er auf dem Reichstag einnehmen? Den untersten wird er verschmähen, und einem Andern als einem König würden die alten deutschen Fürsten nicht weichen. Auswärtige Städte unter die Zahl der deutschen Reichsstände aufzunehmen, würde mit weniger Schwierigkeit verbunden sein. Denn sie legen nicht solches Gewicht auf ihre Stellung wie die Fürsten, und leicht wäre bei den Städtchen, die nur wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit bemerkenswerth sind, wie es deren in Schwaben viele gibt, durchzusetzen, daß die Verminderung ihres Ranges kein Hinderniß wäre für den dem deutschen Reich dadurch entstandenen Zuwachs. Aber die Vorbedingung für den Anschluß einer freien Stadt an

Deutschland würde die Auflösung eines Nachbarstaats sein. Die Stände andrerseits dulden nicht, daß eine ihrer Landstädte zur freien Reichsstadt erhoben werde.

Noch viel weniger steht es im freien Belieben des Kaisers allein, Jemand die Fürstenwürde zu nehmen oder einen Reichsstand aus seinem Gebiet zu vertreiben, nicht einmal wegen eines Staatsverbrechens; sondern auch in notorischen Fällen bedarf es wenigstens der Zustimmung der Kurfürsten zur Aechtung des Verbrechers (s. Capitul. Leopold. Art. 28). Man will nämlich verhüten, daß Privatfeinde des Kaisers gleich als Staatsverbrecher gestraft werden. Ja auch zu dem citirten Artikel 28 wurde bei der Abfassung der Capitulation zu Frankfurt von einigen Ständen nicht unklug beantragt, ausdrücklich beizufügen, daß die Vollstreckung des Urtheils gegen die Geächteten nach hergebrachtem Recht durch Glieder ihres Kreises geschehen müsse. Denn wenn der Kaiser selbst das Urtheil vollstrecke, könne es geschehen, daß er die Länder der Geächteten an sich reiße, angeblich, um die darauf verwandten Kosten zu decken. Und vielleicht würde der Richter gern recht harte Urtheilssprüche fällen, wenn die Buße ihm zu Gute käme. Obwol übrigens einige Stände aus bestimmten Gründen von ihren Unterthanen bei den höchsten Reichsgerichten belangt werden können, so hat sich doch der Kaiser nicht darum zu kümmern, wie Jeder mit Land und Leuten umgeht. Denn ein Hauptpunkt des kaiserlichen Eides besagt, daß er jedem Stande seine Rechte und Privilegien erhalten und Niemand bei deren Ausübung stören wolle. Und auf das Recht pochen die deutschen Stände hauptsächlich, daß sie ihre Unterthanen entweder nach eignem Gutdünken oder wie sie es mit ihnen vereinbart haben regieren könnten (s. Art. 3. T. 8. 9. der Leopold. Capit.). Sehr wenige Angelegenheiten sind es, in denen der Kaiser den Unterthanen der Stände direct Befehle ertheilen kann. Ja Viele wollen ihm nicht einmal das Recht einräumen,

sie als Zeugen oder Parteien durch auf seinen Namen gestellte Citationen vorzuladen, wenigstens nur ohne jedes Zwangsmittel. Begabungen und Privilegien darf der Kaiser den Unterthanen der Stände verleihen, jedoch unbeschadet der Rechte der Stände. Doch beschränkt sich hierbei die kaiserliche Freigebigkeit auf Titelverleihungen.

Weiter wollen wir betrachten, was für Recht der Kaiser an den Gütern der Stände hat, sofern aus ihnen Beiträge zu leisten sind zur Bestreitung des Kriegs= und Friedensetats des Reiches. So viel mir bekannt ist, sind alle Zölle außerhalb der kaiserlichen Lande mit Ausnahme weniger Zollstellen Eigenthum der Stände. Daß diese nicht durch übermäßige Erhebungssätze den Handel schädigen, hat der Kaiser zu verhüten versprochen (Art. 21. 22. 23. der Leopold. Capit.). Er selbst darf in den Gebieten der Stände nicht neue Zölle einführen. Die sonstigen Einkünfte des Kaisers aus dem Reiche sind von geringer Bedeutung oder fallen den Beamten der Canzelei zu, die namentlich von der Erneuerung der Lehen Gewinn ziehen (s. Art. 17 der Capit. Leop.). Die Ausschreibung directer Steuern durch den Kaiser nach Gutdünken ist in Deutschland unerhört. Eine stehende Abgabe für die Bedürfnisse des Reichs pflegt von den Ständen nicht bezahlt zu werden, mit Ausnahme der Unterhaltungskosten des Reichskammergerichts zu Speyer;[19]) doch wird auch diese geringe Summe widerwillig von Vielen bezahlt. Früher mußten die Stände auch, wenn der Kaiser zur Krönung nach Rom zog, 4000 Reiter und 20,000 Mann Fußvolk ausrüsten und unterhalten. Da aber die Römerzüge schon lange aufgehört haben, dienen die für diesen Zweck gemachten Ausschreibungen und Schätzungen nur dazu, bei etwaigen außerordentlichen Abgaben gleich einen festen Maßstab für die Beitragspflicht der einzelnen Stände zu haben.[20]) Doch wird auch hierbei von Vielen über ungerechte Vertheilung Klage erhoben, da die Machtverhältnisse sich im Laufe der Zeit geändert haben.

Am meisten Blut und Geld haben die Deutschen auf den Türkenkrieg verwandt, aber auch hierfür wird nichts für das Reich von den Ständen erhoben. Auf Reichstagen oder durch herumreisende Gesandte wird Alles zusammengebracht, desto leichter, weil einzelne Fürsten Vortheil daraus ziehen, indem sie einen Theil der drückenden außerordentlichen Steuer für sich behalten.

Es ist begreiflich, daß die Entscheidung über Krieg und Frieden schon dadurch in ziemlich enge Grenzen geschlossen ist, daß die Mittel der Kriegsführung dem Kaiser entzogen sind. Freilich können die österreichischen Erblande ein kriegstüchtiges Heer stellen, aber es ist klar, daß auch sie sehr erschöpft werden würden, wenn ihnen allein die Last obläge. Von den Ständen aber kann sich der Kaiser keine Hilfe versprechen, wenn sie nicht selbst den Krieg und die Ausgaben dafür beschließen. Man pflegt ihn zwar nicht ganz im Stich zu lassen, wenn er von Andern angegriffen wird; wenn er aber selbst der Angreifer ist, so pflegen ihm nur die durch besondere Gründe mit dem Haus Oesterreich Verknüpften beizustehen. Denn es liegt im Interesse der Stände, Angriffskriege des Kaisers zu verhindern, nicht nur, weil bei dieser Gelegenheit ganz Deutschland in Unruhen gestürzt werden kann, sondern auch weil selbst der Sieg des Kaisers ihnen nicht erfreulich sein würde, weil sie, vielleicht nicht mit Unrecht, befürchten, daß ein Zuwachs seiner Macht ihrer Unabhängigkeit verhängnißvoll werden könnte (s. Art. 13. 14. und 16. der Leopold. Capit.). Wie in gleichem Maße die Macht des Kaisers bei der Eingehung von Bündnissen beschränkt ist, zeigt Art. 10. derselben Capitulation. Dagegen gibt es genug Beispiele, wie weit die Stände in der Eingehung von Bündnissen mit auswärtigen Mächten zum Schaden des Reiches gegangen sind.

Weiter wollen wir die Befugnisse des Kaisers in Religionssachen betrachten. Denn durch die Reformation ist

auch das ein Gegenstand des Staatsrechts geworden, während nach der durch päpstliche Aussprüche bestätigten Lehre der alten Kirche die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten allein dem römischen Papst zusteht, während den höchsten weltlichen Herrschern nur überlassen bleibt, den Clerus zu schirmen und zu bereichern und hier und da bestimmte geistliche Aemter und Pfründen auszutheilen. Die neue Lehre hingegen räumt den weltlichen Herrschern viel weitergehende Befugnisse ein und ist eben dadurch Anlaß zu einer großen Machtumwälzung in Deutschland geworden. Zum Verständniß dieses Werkchens möge nur Folgendes gesagt werden. Während früher in Deutschland allein der Katholicismus in Geltung war und nur in Böhmen Johann Huß zahlreiche Jünger hatte, die Juden aber nur sporadisch geduldet wurden, hat das Papstthum durch Luther wider Erwarten einen schweren Stoß erlitten; aus kleinen Ursachen entstanden hat der Streit einen großen Theil Deutschlands von Rom abwendig gemacht. Unter den Ursachen müssen wir der göttlichen Vorsehung die erste Stelle einräumen, von menschlichen Zuthaten ist außer der vorhandenen Strömung die Thorheit der ersten Gegner Luthers und die unvorsichtige Uebereilung Leo's X. zu nennen. Es geriethen nämlich zwei Mönchlein mit einander in Streit, von denen der eine tiefe Frömmigkeit, der andere volle Priestercasse für wichtiger hielt. Nach den Regeln menschlicher Klugheit hätte der Richter gegen beide Theile billig sein oder beiden Schweigen auferlegen müssen, damit nicht der große Haufen Verdacht zu schöpfen beginne. Wenigstens mußte man nicht so offen auf Seiten seines Handlungsreisenden treten, damit nicht der Glaube entstehe, klingende Münze liege dem Oberhirten mehr am Herzen als das Seelenheil der Gläubigen und er wolle mit den Sünden lieber Schacher treiben, als ihnen vorbeugen. Leute, die nicht eben mystisch angelegt waren, zogen eine Parallele zwischen den Herzenswünschen

der Priester und denen der Aerzte und Wundärzte, die aus den Krankheiten und Verwundungen der Menschen ihren Profit machen, und an deren Mitgefühl für ihre Patienten Niemand glaubt. Hielt man es aber für thöricht und gottlos, einen der Kirche nachtheiligen Spruch zu fällen, so hätte man den überaus ehrgeizigen Luther durch Geschenke und Versprechungen gewinnen müssen, daß er nicht den Laien die Fackel vorauftrug bei der Abschüttelung des Priesterjochs. Und da die Meisten kirchliche Würden durch Gunst oder Simonie erlangen, so glaube ich, es war der Mühe werth, dem Mönch den Purpur zu verleihen, um ihn unschädlich für die römische Kirche zu machen. Denn als Luther merkte, er werde beim geistlichen Tribunal keinen günstigen Urtheilsspruch erzielen, begann er, sich um die Gunst der Laien zu bemühen. Nun weigerte er sich, den Papst, der schon offen Partei genommen hatte, als seinen Richter anzuerkennen. Und um nicht ohne Beschützer zu sein, begann er zu lehren, die weltlichen Fürsten oder wer sonst die Obrigkeit repräsentire, sei auch in kirchlichen Angelegenheiten competent,[21]) und da augenscheinlich durch die von den Vorfahren zu milden Zwecken gewidmeten Güter der Geistlichen Trägheit und Schwelgerei Nahrung finde, so sei es recht, das träge Vieh von seiner Krippe zu entfernen. Das wurde von Vielen begierig aufgegriffen, theils weil viel Wahres daran zu sein schien, theils weil man eine erhebliche Verbesserung seiner Einnahmen erhoffte. Man merkte auch, daß die Italiener die deutsche Einfalt an der Nase herumführten, da das von ihnen vermittelst des Ablaßhandels eingebrachte Geld für Spiel, Schwelgerei und zur Sättigung der Habgier päpstlicher Nepoten verwandt werde. Da fiel Einem dann wieder das Wort Martins V. ein, das für den Seelenhirten wenig würdig ist, er wolle gern ein Storch werden, wenn nur die Deutschen in Frösche verwandelt würden. Und die, welche dereinst so mannhaft die römische Waffengewalt abgewiesen,

knirschten, daß sie von einer unkriegerischen Menschenclasse unter dem Vorwand der Religion fast geknechtet wurden. Auch war ein bedeutendes Moment die wiedererwachte Pflege der classischen Literatur, ein bis dahin unbekannter Wissenszweig, der mit Begeisterung begrüßt wurde. Denn gebildete Leute lassen sich nicht leicht etwas zu glauben veranlassen, was der Vernunft zu widerstreiten scheint.

Bei dieser Gelegenheit wurde ein großer Theil der Gebräuche und Dogmen, die der neuen Lehre überflüssig oder falsch erschienen, bei vielen deutschen Stämmen abgeschafft; zugleich wurden hier und da den Geistlichen die Kirchengüter genommen. Ueber diese Güter entstanden mit den Usurpatoren derselben viele Processe beim Reichskammergericht, und da dieses dem Clerus geneigt schien, so wollten die Protestanten die Competenz desselben in dieser Materie nicht anerkennen. Denn wenn auch sonst vor Allem Rechtsgrundsatz ist, daß zunächst der gestörte Besitzstand wieder hergestellt werden muß, so wandten doch die Protestanten nicht ohne Grund ein, es müsse zunächst durch ein allgemeines rechtmäßiges Concil oder sonstige öffentliche Versammlung festgestellt werden, daß der vertriebene Clerus der wahren Religion anhänge. Wenn das nicht bewiesen würde, wovon sie überzeugt seien, so sei es unverschämt von Jenen, die Nutzung der Güter zu verlangen, die von ihren Vorfahren dem wahren Gottesdienst gewidmet wären. Da sie sich jedoch durch blose Gründe und Proteste nicht für hinlänglich gesichert hielten, schlossen die Protestanten das sogenannte Schmalkaldische Bündniß zur Abwehr jeder Gewalt in Religionsachen. Man griff zu den Waffen. Da diese gegen die Protestanten entschieden und der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen gefangen genommen wurden, schien auch ihre Religion selbst nicht wenig zu wanken. Bis Moritz von Sachsen mit Waffengewalt ihre Macht wieder herstellte, und der Vertrag von Passau geschlossen wurde. Hernach aber wur-

den auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1555 der protestantischen Religion weitgehende Garantien gegeben, die durch den sogenannten Religionsfrieden reichsgesetzlich sanctionirt sind. Hier sind die Hauptbestimmungen, daß kein Theil den andern unter dem Vorwand der Religion angreifen, schädigen oder vergewaltigen soll. Wenn Kirchengüter, welche nicht einem unmittelbaren Reichsstand gehörten, von weltlichen Ständen in Besitz genommen und zur Zeit des Passauer Vergleichs oder seitdem nicht in den Besitz der Geistlichen zurückgekehrt wären, so sollten sie den Besitzern verbleiben und die Jurisdiction des Kammergerichts hierüber ausgeschlossen sein. Die geistliche Gerichtsbarkeit sollte gegen die Augsburgischen Confessionsverwandten suspendirt werden, und sie selbst die Entscheidnng in ihren geistlichen Angelegenheiten haben. Niemand sollte des Andern Unterthanen zu seinem Glauben herüberziehen und sich unter dem Vorwand der Religion zu ihrem Vertheidiger aufwerfen. Den Unterthanen aber, die eine andere Religion als ihre Landesherren bekennen, sollte die Möglichkeit, ihre Güter zu veräußern und auszuwandern gegeben werden. Wenn der Religionsstreit durch erlaubte Mittel nicht beigelegt werde, so sollte der Friede für immer abgeschlossen sein.

Am heftigsten wurde aber darüber gestritten, ob den katholischen Geistlichen, wenn sie die evangelische Religion annähmen, ihre Stellung und ihr kirchliches Gebiet belassen werden sollte. Die Protestanten drangen sehr darauf, denn sie erachteten es als eine große Schmach für ihren Glauben, wenn das Bekenntniß desselben Verlust der Güter und der geistlichen Würde nach sich zöge. Vielen würde dadurch der Weg zur reinen Lehre versperrt. Sie beabsichtigten durchaus nicht, die geistlichen Güter zu profanen Zwecken zu verwenden oder den Kapiteln die freie Wahl zu nehmen. Da aber offenbar mit dieser Befugniß die katholische Religion in Deutschland in ihren Grundvesten

erschüttert wäre, so widersetzten sich die katholischen Stände nicht minder eifrig, und ihnen zu Gefallen nahm Kaiser Ferdinand folgende Klausel[22]) in den Religionsfrieden auf: wenn ein Geistlicher zur protestantischen Religion übertrete, so solle er die kirchlichen Pfründen verlieren, seinen Rang behalten. Doch beklagten sich damals und bei einigen anderen Gelegenheiten, namentlich in der Kölner Angelegenheit,[23]) die Protestanten über jenen Vorbehalt und versicherten, sie würden sich nicht daran kehren. Nichts desto weniger ist er im westphälischen Frieden bestätigt worden.

Es konnte also der Religionsfriede nicht allen Samen der Zwietracht, der aus der Religionsverschiedenheit hervorging, unterdrücken. Denn auch die Protestanten spalteten sich in Parteien, indem die Meisten einfach am Wortlaut der Augsburger Confession festhielten, Andere die genauere Bestimmung einiger Dogmen für nöthig erachteten. Und obwol den Verständigeren die Differenzen nicht so bedeutend schienen, um deshalb heimischen Krieg zu beginnen, so waren doch die Gemüther durch die Maßlosigkeit der Pfaffen und durch die Agitation der Katholiken, die aus dem Gezänke der Gegner großen Vortheil zogen, gehörig erbittert gegen einander. Und da diejenigen, welche weder dem Katholicismus noch der Augsburgischen Confession anhingen, vom Religionsfrieden ausgeschlossen waren, so arbeiteten die Katholiken schlau darauf hin, daß die Reformirten nicht als Bekenner der Augsburgischen Confession angesehen würden. Obwol nun diese wiederholt öffentlich erklärten, sie könnten um einer unbedeutenden Meinungsverschiedenheit willen nicht vom Religionsfrieden ausgeschlossen werden, so bewirkte doch der Pfaffeneifer, daß beide Theile eine getrennte Politik verfolgten und sich wenig um das gemeinsame Interesse bekümmerten; ja, wenn ein Theil von den Katholiken bedrängt wurde, sahen Einige von der Gegenpartei ihren Untergang stillschweigend mit an, oder leisteten sogar Hilfe gegen sie. Es ergaben sich

auch noch andere Veranlassungen zur Zwistigkeit und es entstand zuerst in Böhmen ein Kriegsbrand, von dem bald ganz Deutschland entflammt wurde. Da in diesem Kriege das Glück anfangs dem Kaiser über Erwarten lächelte, und er schon einen großen Theil Deutschlands mit Waffengewalt unterworfen hatte, erließ er im Jahre 1629 ein Edict über die Wiedererstattung der Kirchengüter, welche nach Abschluß des Passauer Vertrages von den Protestanten in Besitz genommen wären. Die geheime Absicht dieses Edicts war, daß der Kaiser die katholischen Geistlichen und übrigen Stände auf seine Seite ziehen und sie überreden wollte, daß seine Veranstaltungen den Nutzen der Religion, nicht die Unterdrückung der ständischen Rechte zum Zweck hätten. Wenn er aber mit ihrer Hilfe oder wenigstens ohne ihren Widerstand die Protestanten unterworfen hatte, war es ihm ein Leichtes, auch die Uebrigen ganz abhängig zu machen. Es ist aber sehr bekannt, daß der Ausgang diese Pläne vereitelt hat. Schließlich wurde im Artikel V des westphälischen Friedens die Religionsangelegenheit ausführlich geordnet, der Passauer Vertrag und der Religionsfriede ausdrücklich bestätigt und ausdrücklich dahin declarirt, daß er sich auch auf die sogenannten Reformirten beziehe. Es wurde hinzugefügt, daß die Veränderungen in kirchlichen und damit zusammenhängenden weltlichen Angelegenheiten, die nach dem 1. Januar 1624 getroffen wären, wieder in den Zustand zu besagter Zeit gebracht würden, und daß also die Kirchengüter, welche damals von Katholiken besessen und inzwischen von Protestanten occupirt wären, jenen wiedererstattet würden, und umgekehrt. Die nicht reichsunmittelbaren Kirchengüter, welche die Protestanten zur genannten Zeit besessen, sollten sie für immer behalten. Das Recht, die Religion zu ändern, das früher den Ständen unbeschränkt zuzustehen schien, wurde dahin eingeschränkt, daß die protestantischen Unterthanen katholischer Stände, welche im Jahre 1624 freie Religionsübung

gehabt, sie behalten, wenn sie darin gestört wären, sie wieder erhalten sollten; wenn sie keine freie Religionsübung im genannten Jahr gehabt, sollten sie Gewissensfreiheit genießen, ihren Gottesdienst aber nur in Privathäusern oder benachbarten Orten abhalten. Wenn ihr Territorialherr ihnen auszuwandern gebiete, sollte es ihnen unbenommen sein, ihre Güter zu veräußern, oder durch Bevollmächtigte verwalten zu lassen. Einige Zugeständnisse machte der Kaiser auch seinen Unterthanen den protestantischen Fürsten zu Liebe. Es wurde ferner bestimmt, daß, wenn in Zukunft ein Fürst seine Religion wechsele, ihm dies unbenommen bleiben solle und er Geistliche seines Glaubens an seinem Hofe halten könne, seine Unterthanen aber nicht gewaltsam zu seinem Glauben bringen, sondern sie ihrem bisherigen belassen solle. Doch ist es letzteren gestattet, freiwillig zum Glauben ihres Herrn überzutreten. Zu bemerken ist noch, daß die Religionsfreiheit in genanntem Umfange vertragsmäßig garantirt ist, wobei der Kaiser als der eine Contrahent gilt; daher kann weder der Kaiser noch die übrigen katholischen Stände durch Majoritätsbeschluß etwas daran ändern. Offenbar ist nun die Lage der protestantischen Stände günstiger, als die der katholischen; denn diese hängen vom Papst ab, jene entscheiden kraft eignen Rechts in Kirchenangelegenheiten (Art. 1. u. 19. der Leop. Capitul.).

Wir kommen zur gesetzgebenden Gewalt. Wem sie zusteht, wird deutlicher werden aus einer Untersuchung über das in Deutschland geltende Recht und seine Einführung. Wir folgen dabei Hermann Conring[24]) in seiner kenntnißreichen Abhandlung: „Vom Ursprung des deutschen Rechtes". Der genannte Autor ist bemüht, die landläufige Ansicht, als sei auf Befehl Lothars des Sachsen ungefähr ums Jahr 1130 das römische Recht gleichmäßig in Theorie und Praxis eingeführt, zu widerlegen; er zeigt, daß bis zum dreizehnten Jahrhundert die deutschen Gerichtshöfe

nicht sowol nach geschriebenem Recht, sondern nach Gewohnheit und Billigkeit Recht gesprochen haben, und daß Richter in Privatrechtsangelegenheiten Schöffen ohne gelehrte Bildung, aber durch Erfahrung, Biederkeit und Rechtlichkeit ausgezeichnet, gewesen, da die meisten Laien damals Schreibens und Lesens unkundig waren. Im dreizehnten Jahrhundert drang dann allmählich das canonische Recht in Deutschland ein, und man begann, nicht nur die kirchlichen Angelegenheiten danach zu beurtheilen, sondern auch der Civilproceß wurde danach gestaltet, obwol Viele an dem alten Gewohnheitsrecht festhalten wollten. Ungefähr um dieselbe Zeit wurden die alten Gebräuche aufgezeichnet. Unter diesen Aufzeichnungen sind namentlich berühmt das Lübische und Magdeburgische Recht, zu deutsch „Weichbild" genannt. Ferner Sachsen- und Schwabenspiegel nebst sächsischem und schwäbischem Lehnrecht. Und das war das geltende Recht im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Im fünfzehnten Jahrhundert kam das römische Recht und eben so das langobardische Lehnrecht allmählich zur Geltung,[25]) dadurch daß Kenner desselben in die Staatsräthe der Fürsten gezogen wurden, welche seine Anwendung auf alle Weise zu befördern suchten; und eben so begann man, es an den deutschen Universitäten zu lehren, wie es scheint nach dem Vorbild der italienischen Hochschulen, die besucht zu haben damals in Deutschland als Ruhm galt. Als die Männer, welche auf der Universität dem Studium des fremden Rechts obgelegen hatten, in die Gerichtshöfe gesetzt wurden, nahmen sie dasselbe allmählich in den Gerichtsgebrauch auf. Und im Jahre 1495 wurde von Maximilian I. angeordnet, daß beim Reichskammergericht nach römischen Gesetzen Recht gesprochen werden sollte, unbeschadet der hergebrachten Gewohnheiten und Particularstatuten einzelner Orte. Somit ist das gegenwärtig in Deutschland geltende Recht gleichsam ein Mischmasch von römischem, canonischem, altem Gewohnheitsrecht

und den sehr unter sich verschiedenen Statuten der einzelnen Provinzen und Städte. Und zwar ist stehende Praxis, daß das Land- oder Stadtrecht an erster Stelle gilt.[26]) In Ermangelung dessen wird auf das römische Recht zurückgegangen, so weit es recipirt ist. Es haben aber die Reichsstände in ihren Gebieten das Gesetzgebungsrecht in Civilsachen und können Statute auch abweichend vom gemeinen Recht ohne Befragung des Kaisers erlassen, wenn sie nur nichts gegen die Reichsverfassung enthalten. Freilich haben Viele ihre Landesrechte vom Kaiser bestätigen lassen, um ihnen mehr Gewicht zu verleihen oder um dem Kaiser ihre Ergebenheit zu bezeigen. Ja auch in Criminalsachen können sie Particulargesetze geben, denn die Carolina gilt nicht überall. Auch das Begnadigungsrecht üben die Stände aus. Allgemein verbindliche Gesetze können aber nur auf dem Reichstag mit Zustimmung Aller neu erlassen werden. Sie binden gleicherweise den Kaiser und die Stände (s. Art. 2. d. Leop. Cap.).

Die Gestaltung der Gerichtsbarkeit in Deutschland hat im Laufe der Zeiten Veränderungen erfahren. Auch hierüber hat der citirte Conring eine ausführliche Abhandlung, betitelt „Des deutschen Reichs Gerichtsverfassung" geschrieben, die hier zu Grunde gelegt wird. Wir beginnen mit Carl dem Großen. Die Streitigkeiten der Mitglieder des königlichen Hauses unter sich und gegen Andere wurden in der Versammlung der Großen und des Volkes entschieden; eben so die bedeutenderen Processe der Großen. Unbedeutendere Rechtssachen der Großen wurden durch den König oder seine Sendboten (missi) — so hießen damals die heutigen Commissare, Revisoren oder außerordentlichen Delegirten — entschieden. Für die Processe der Uebrigen waren in den einzelnen Gauen oder Kreisen Grafen oder Richter eingesetzt, umgeben von Schöffen oder Beisitzern aus dem Adel oder den angesehenen Volksgenossen.[27]) Sie erkannten in Civil- und Criminalsachen. Die Grafen hat-

ten ferner wegen der Größe der Gaue in den Dörfern verstreut Vicegrafen oder in ihrer Sprache Schultheißen; von ihnen konnte jedoch an die Grafen appellirt werden. Die Geistlichen ferner verhingen Kirchenbußen wegen unkirchlichen Wandels. Die Bischöfe hatten über Weltgeistliche und Mönche Gerichtsbarkeit; die Bischöfe selbst pflegten beim Metropolitanen oder in der Synode belangt zu werden; doch fing man allmählich an, an den Papst in Rom wegen des Ansehens des römischen Stuhls zu appelliren, anfangs, wie es scheint, nach gegenseitiger Uebereinkunft. Ja auch Processe von Laien wurden bisweilen vor die Bischöfe gebracht wegen ihres Rufes der Frömmigkeit und Lauterkeit. Das Kirchengut aber unterlag nicht der geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern der eigens von den Königen ernannter Vögte oder vicedomini, so daß der persönliche Gerichtsstand der Geistlichen das geistliche, der sachliche das weltliche Vogteigericht war. Von diesen Gerichten wurde dann an die königlichen Sendboten, die zu bestimmten Zeiten die Provinzen bereisten, oder an die königliche Pfalz appellirt, wo der König selbst oder der Pfalzgraf, welcher auch die Gerichtsbarkeit über die am Hofe entstehenden Rechtshändel hatte, über die Berufung entschied. Appellation wurde aber nicht leicht zugelassen, außer im Falle der Justizverweigerung durch die Grafen oder Sendboten. Das ganze Proceßverfahren war kurz und einfach, mit wenigen Terminen. Diese Gerichtsverfassung läßt daher nichts zu wünschen übrig, abgesehen von den Appellationen der Geistlichen an den Papst, einen auswärtigen Souverain.

Im Laufe der Zeit traten einige Veränderungen ein. Die Processe des Königs haben nach der goldnen Bulle die Kurfürsten ganz an sich gezogen. Auch der Papst hat sich die Gewalt über die Kaiser soweit angemaßt, daß er keine Bedenken trug, sie zu excommuniciren und ihre Unterthanen vom Gehorsam loszusprechen, den Kaiser überdies als seinen Vasallen, und das Reich als sein Lehen bezeich-

nend. Bei den Processen der Fürsten erhielt sich das alte Herkommen in so weit, als sie niemals der Entscheidung des Königs allein überlassen waren, sondern unter Zuziehung von Großen in einem einfachen und kurzen Verfahren nach Billigkeit entschieden wurden. Und wenn sich im vorigen Jahrhundert die Kaiser einmal das Recht anmaßten, über Leben und Lehen der Fürsten zu entscheiden, so widersprachen doch die beherzteren Stände standhaft. Ja, wenn andere Beweise fehlen würden, so beweist der Bau der gesammten Reichsverfassung zur Genüge, daß dem Gutdünken des Kaisers allein so wichtige Entscheidungen nicht überlassen bleiben können, es vielmehr wenigstens der vorgängigen Zuziehung der Kurfürsten bedarf. Daher sind die des Servilismus zu zeihen, welche das Fürsten- oder Pairsgericht, in Deutschland „Fürstenrecht" genannt, als leere Erfindung zu bezeichnen wagen. Es ist ferner die Einrichtung getroffen, daß die meisten Fürstenfamilien und nach ihrem Vorbilde die freien Städte, Schiedsgerichte gebildet haben, sogenannte „Austräge", deren Entstehung wahrscheinlich in die letzte Zeit Friedrichs II. und das bekannte große Interregnum fällt. Auch die Entscheidung der Waffen haben die oft angerufen, die mehr Zuversicht zu ihrer Macht als zu ihrem Rechte hatten. Neuerdings geben sich Kaiser und Fürsten nicht mehr selbst mit der Entscheidung der Processe ab, sondern pflegen sie ihren rechtskundigen Beamten zu überlassen. Das mußte eintreten, nachdem an Stelle des einfachen heimischen Gewohnheitsrechts das verwickelte canonische und römische Recht getreten, dessen Erlernung für Fürsten ein zu schweres Kreuz sein würde.

Bei den Geistlichen ist die Aenderung getroffen, daß der persönliche Gerichtsstand der Bischöfe ausschließlich Rom geworden ist, mit Umgehung der Metropolitan- und Synodalinstanz. Bei den Protestanten ist dies anders, die Katholiken halten daran fest. Doch haben Carl V. und

einige andere Kaiser ohne Befragung des Papstes und sogar gegen seinen Willen Bestimmungen in religiösen Angelegenheiten getroffen und Hand an geistliche Personen gelegt. Zur Zeit Friedrichs II. und später haben auch viele Kleriker die freie Verwaltung ihrer Güter an sich gezogen unter Beseitigung der Vögte. Es unterstehen jedoch die geistlichen Stände dem Reiche rücksichtlich ihrer Lehen und Regalien, die ihnen zur Strafe wegen schwerer Vergehungen gegen den Landfrieden und sonstige Reichsgesetze entzogen werden können. Der Mönche persönlicher Gerichtsstand war zur Zeit Carls des Großen bei den Bischöfen. Später wurden einige alte Klöster von ihnen eximirt und dem Papst unmittelbar unterworfen. Die neuen Orden, die ums 13. Jahrhundert und später entstanden sind,[28]) sind ihren Provinzialen und Generalen unterstellt und erkennen nur die obere Gerichtsbarkeit des Papstes an, anscheinend zur Beschränkung des bischöflichen Ansehens. Die Verwaltung der Güter war anfangs meist Vögten überlassen, von denen im Laufe der Zeit sich einige Klöster frei gemacht haben; die meisten blieben im alten Zustand. Einige haben sich auch von öffentlichen Abgaben frei gemacht.

Die weltlichen Rechtshändel der niederen Stände wurden schon zur Zeit Carls des Großen vor dem bischöflichen Gericht, das seine Competenz sehr ausgedehnt hatte, oder in einem weltlichen Gericht verhandelt. Erste Instanz waren die Schöffengerichte, die schon in ältester Zeit in den Gauen und Dörfern gebildet wurden. Von ihnen ging man an die Grafen, in deren Machtbereich später die Herzöge und Bischöfe vielfach eingriffen. Von den Grafen ging die Appellation an die königlichen Sendboten und alsdann an den König selbst, der am Hofe zuletzt die Processe entschied. Als aber im fünfzehnten Jahrhundert die Appellationen in Folge der Weitschweifigkeit des Verfahrens und infamer Kniffe überhand zu nehmen begannen, berieth man über die Errichtung eines höchsten stehenden

Gerichtshofes behufs ihrer schleunigeren Erledigung, der dann zu Speyer seinen festen Sitz erhielt. Der Grund der Errichtung war also nicht, weil der Hof des Kaisers fast immer auf Reisen war, sondern weil man die Erledigung einer solchen Masse von Processen an einem vom Hof getrennten Ort für leichter möglich hielt.

Die gegenwärtige Gestaltung der Gerichtsbarkeit in Deutschland ist die folgende. Ein Privatmann belangt den andern in erster Instanz bei dem Richter der Stadt oder des Dorfes, wo der Beklagte wohnt, wenn letzterer nicht einen privilegirten Gerichtsstand hat. Sodann gibt es in allen mir bekannten Fürstenthümern einen oberen Gerichtshof, dem ganzen Territorium gemeinsam, an den von den genannten Gerichten appellirt wird. In den meisten freien Städten aber gibt es nur eine Instanz. Gemeinsame Gerichtshöfe für das ganze Reich sind das Reichskammergericht zu Speyer und der Reichshofrath. Einige Stände aber genießen das Recht, daß ihre Unterthanen überhaupt nicht an jene obersten Gerichtshöfe appelliren dürfen, z. B. die Kurfürsten, obwol bei den geistlichen die Streitfrage aufgeworfen ist, mehr ob sie dies Recht ausüben, als ob sie es haben; sodann das Haus Oesterreich und der König von Schweden bezüglich seiner deutschen Länder (s. westph. Frieden Art. 10. §. 12.); dieser hat ein Tribunal zu Wismar errichtet, bei dem die Appellationen, die früher an ihre Gebietsherren oder nach Speyer oder an den Reichshofrath zu gehen pflegten, entschieden werden sollen (Cap. Leop. Art. 27 und 28). Allen Ständen gemeinsam ist meines Wissens, daß erst von einer bestimmen Streitsumme an, die hier höher, dort geringer ist, die Appellation an die Reichsgerichte stattfindet. Die Criminalgerichtsbarkeit üben nicht nur die Reichsstände, sondern auch Landstädte und viele Adlige ohne Appellation.

Wenn die Stände unter einander Streit bekommen, wenden sie sich in der Regel an Schiedsrichter oder Aus-

träge. Einige von ihnen sind durch besonderen Vertrag der Stände eingesetzt, andere leiten sich von allgemein reichsgesetzlicher Bestimmung her. Ihre erste Entstehung liegt im Dunkel. Am nächsten kommt man der Wahrheit, wenn man sie, wie schon erwähnt, auf die Zeit Friedrichs II. und das große Interregnum zurückführt. Ihr Schöpfer ist also nicht, wie Einige wollen, Maximilian I., obwol dieser ihnen in der Wormser Kammergerichtsordnung von 1495 eine neue Gestalt gegeben hat. Von den verschiedenen dort aufgeführten Arten kamen zwei am häufigsten vor; entweder bezeichnet der Beklagte drei Fürsten oder andere Stände, aus denen einer vom Kläger ausgewählt wird, oder es werden vom Kaiser ein oder mehrere Commissare erbeten. Einige Sachen gibt es, die nicht vor die Austräge kommen, sondern gleich ans Kammergericht oder den Reichshofrath zu bringen sind; die kann man vielfach aufgezählt finden. Nachtheile bei den Austrägen sind, daß von ihnen an das Kammergericht und den Hofrath appellirt werden kann und daher selten ein Streit sein Ende dabei findet, und es viele Kosten erfordert, da die Commissare der Schiedsrichterfürsten tüchtig gespickt werden müssen. Dazu kommt, daß eine halb- oder einjährige Zeit für das Austrägalgericht vorgeschriebez ist, und daß in dieser Zeit ein Proceß von Bedeutung in Deutschland entschieden würde, müßte mit Wunderdingen zugehen.

Das höchste Gericht in Deutschland ist das Kammergericht, das seinen festen Sitz in Speyer hat, zuerst mit Zustimmung der Stände von Maximilian I. im Jahre 1495 errichtet. Obwol es seine Verfügungen und Erkenntnisse allein im Namen des Kaisers erläßt, so ist es doch richtiger, zu sagen, daß es nicht vom Kaiser allein, sondern von den gesammten Ständen abhängt und in ihrem Namen Recht spricht. Den Präsidenten dieses Gerichtshofs ernennt der Kaiser, und zwar von fürstlichem oder wenigstens gräflichem oder freiherrlichem Stande. Im westphälischen Frieden ist

bestimmt, daß unter jenem ersten Präsidenten, den man Kammerrichter nennt, vier vom Kaiser zu ernennende Vicepräsidenten stehen, und im Ganzen fünfzig Beisitzer ihnen beigesellt sind, von denen 26 katholischen, 24 protestantischen Glaubens sein sollen. Es sollte nämlich den Protestanten jeder Grund zur Klage genommen werden, als wenn sie durch eine Majorität katholischer Beisitzer eine minder billige Gerechtigkeit erführen. Doch ist die genannte Zahl niemals vollzählig, da die meisten Fürsten säumig in der Ernennung von Beisitzern und Zahlung der Besoldungen für sie sind, weil die gebieterischen Entscheidungen dieses Gerichts, wenn sie auch selten über Worte hinauskommen, ihnen doch unbequem sind. Wer die Verfassung dieses Gerichtshofs genau kennen zu lernen wünscht, der muß die Kammergerichtsordnung, welche in die Reichsabschiede aufgenommen ist, nachlesen. Man pflegt zu sagen: „Ein Proceß in Speyer geht immer fort in einer Leier und kommt doch nicht zu Ende heuer.“ [29]) Daran ist theils die Menge der Processe schuld bei der geringen Anzahl von Beisitzern, theils die großen Weitschweifigkeiten des Verfahrens, vor Allem aber die fehlende Macht, die gefällten Erkenntnisse zu vollstrecken. Wer daher auf seine Macht baut, fragt den Kuckuk danach, was die in Speyer in die Welt posaunen. Und diese haben genug Mutterwitz, daß sie das Restchen Autorität nicht aufs Spiel setzen durch Erkenntnisse, über die die Mächtigen ihre Späße machen würden. Doch die kleinen Fliegen pflegen hier wie bei andern Gerichten ins Netz gefangen zu werden. Zur Abstellung der Mißbräuche beim Kammergericht sind im Reichsabschied von 1654 zahlreiche Bestimmungen getroffen. Vom Kammergericht gibt's keine Berufung; aber wenn Jemand sich für verletzt hält, kann er die Revision einlegen; doch ist dies Rechtsmittel, so viel ich weiß, seit lange eingeschlafen.

Auch im kaiserlichen Hoflager ist ein Gerichtshof, der sich gleiche Befugniß wie das Reichskammergericht zu Speyer

zuschreibt, so daß von jenem nicht an dieses appellirt werden kann, und umgekehrt. Die Verfassung dieses Gerichts hat Kaiser Ferdinand im Jahre 1549 fest begründet, Maximilian II. erweitert, Mathias 1614 ganz erneuert; einige Zusätze sind auf dem Reichstag zu Regensburg von 1654 durch Ferdinand III. gemacht (s. westph. Fr. Art. V. §. 20. und Art. 41. 42. 43. der Capit. Leop.). Dieser Gerichtshof steht bis jetzt allein unter dem Kaiser, nur daß der Erzbischof von Mainz als Reichskanzler das Recht der Visitation in Anspruch nimmt. Der Grund für die Einsetzung oder für die Erneuerung und feierliche Ordnung dieses Gerichts ist leicht zu erkennen. Die Kaiser aus dem Hause Oesterreich sahen es ungern, daß, während in Speyer über Appellationen und sonstige höchst wichtige Rechtsfragen erkannt wurde, man sich selten an ihren Hof wandte. Denn darin besteht der Glanz der Herrschermajestät hauptsächlich, daß die, welche ihr Recht verfolgen oder Unrecht von sich abwehren, zu ihr ihre Zuflucht nehmen; und wer die Orakelsprüche der Themis zu deuten hat, wird leicht von dieser Göttin erreichen, daß sie nichts seinem Vortheil Unzuträgliches zur Antwort gibt. Bekannt ist das Wort, welches der Cardinal Klesel oft im Munde führte, der Kaiser brauche nicht gegen die Protestanten Krieg zu führen, es genüge, daß er ihnen in Processen Unrecht gebe. Das Reichskammergericht in Speyer hing vom ganzen Reiche ab und hatte seinen Sitz fern vom kaiserlichen Hofe[30]) am Rhein, wo es sich wenig um die Strömung der Donau bekümmerte. Die Streitigkeiten der Stände unter einander ferner konnten wegen der veränderten Rechtsstellung nicht so leicht, wie früher, auf dem Reichstage verhandelt werden. Wenn also der Kaiser sie ganz an sich ziehen konnte mit Einschluß der Appellationen von Privatpersonen, so hatte er ein großes Zwangsmittel gegen die Stände in Händen, seine Hoheit anzuerkennen. An einleuchtenden Vorwänden für die Errichtung eines derartigen

Gerichts fehlte es nicht. Warum denn hatte er in der Wahlcapitulation versprochen, Allen zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn Alle über seinen Kopf hinweg ihren Lauf nach Speyer richteten? Dazu kam, daß das neue Hofgericht sich an das schleppende Proceßverfahren nicht für gebunden hielt, so daß es klar war, daß, wer begünstigt wurde, seinen Proceß schnell zu Ende bringen konnte. Denn die Speyrer werden auch bei klarer Sachlage durch die Weitschweifigkeiten des Verfahrens an schnellem Vorgehen gehindert. Den tieferen Sinn dieses Gerichtshofes wird man aber erst erkennen, wenn man bedenkt, daß außerdem ein geheimer und feierlicher Rath am kaiserlichen Hofe besteht, in welchem die wichtigsten Staatsangelegenheiten verhandelt werden. Die Rechtshändel werden nun erst im Reichshofrath durchberathen, und sobald sich ein politisches Interesse als mit im Spiel befindlich ergibt, werden sie dem Kaiser zur Meinungsäußerung vorgelegt. Dann gelangt die Sache wieder im geheimen Rath zur Vorlage, wo nicht sowol Rechts- als politische Gesichtspunkte maßgebend sind, nämlich die Erwägung, wie Kaiser und Reich bei der Entscheidung fahren, und wie die Vollstreckung bequem eingerichtet werden kann. Wenn ein Bedenken dieserhalb aufstößt, wird die Erkenntnißfällung ausgesetzt.

Das Verfahren bei der Vollstreckung der in diesen obersten Gerichtshöfen gefällten Erkenntnisse ist folgendes. Erst wird eine Paritionsordre an den Verurtheilten erlassen unter Androhung einer bestimmten Summe Mark reinen Goldes, die theilweise dem Fiscus, theilweise der obsiegenden Partei gezahlt werden soll. Macht er Winkelzüge, so wird die Strafe auferlegt; fährt er fort, die Drohung gering zu achten, so wird er mit dem Bann belegt und mit Waffengewalt zum Gehorsam gezwungen. Ist der Verurtheilte einem Stande unterthan, so wird die Vollstreckung seinem Landesherrn übertragen. Ist es selbst ein Reichsstand, so wird die Vollstreckung dem Obersten oder einem andern Stande

des Kreises, welchem er angehört, übertragen. Ist aber der Kreis zur Bezwingung des Verurtheilten nicht stark genug, so werden zwei oder drei beauftragt. Dergleichen Zwangsvollstreckungen sind aber selten und es entspricht deutschem Brauch und der Freiheit der Stände mehr, so wichtige Streitigkeiten durch Schiedsspruch zum Austrag zu bringen.

Ueber wichtige Staatsangelegenheiten endlich kann der Kaiser nicht nach Gutdünken bestimmen, sondern eine solche Angelegenheit muß auf dem Reichstag, d. h. der Versammlung sämmtlicher Stände, zur Vorlage gebracht und mit Einstimmigkeit entschieden werden (s. Capit. Leop. Art. 34 Ende). Da hierüber vielfach ausführlich geschrieben ist, so will ich nur die hauptsächlichsten Punkte anführen. Reichstage anzusagen ist kaiserliches Reservatrecht, so jedoch, daß durch Schreiben oder Gesandte die Zustimmung der Kurfürsten einzuholen ist, auch über Ort und Zeit des Reichstags (s. Cap. Leop. Art. 27.). Die Kurfürsten können auch die Abhaltung des Reichstags beim Kaiser in Anregung bringen, wenn der Nutzen Deutschlands es zu fordern scheint. Weil aber ein Reichstag mit vielen Kosten für die Stände verbunden ist, so bestimmt die angezogene Stelle, der Kaiser dürfe ihnen nicht mit unnöthigen Reichstagen lästig fallen. Während eines Interregnums werden die Reichsvicare und in Abwesenheitsfällen des Kaisers der römische König, wenn einer vorhanden ist, das Recht, Reichstage anzusetzen, haben. Die Berufung geschieht nicht durch einen öffentlichen allgemeinen Erlaß, sondern durch geschriebene oder gedruckte Anschreiben an die einzelnen Stände in Ausdrücken, welche mehr eine höfliche Einladung, als eine gebieterische Aufforderung enthalten. Die Berufung geht dem Reichstag ein halbes Jahr voran, damit die Stände in aller Ruhe die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände vorberathen können.

In alten Zeiten wurde wahrscheinlich nach Ansicht der

Kenner des deutschen Alterthums alljährlich ein Reichstag von nur einmonatlicher Dauer abgehalten. Heute ist über seine Periodicität und Dauer keine feste Bestimmung getroffen, sondern es wird das Alles nach den Staatsbedürfnissen bestimmt. Was den Ort betrifft, so ist in der goldnen Bulle bestimmt, daß der erste Reichstag zu Nürnberg abgehalten werden soll, wenn nicht gesetzmäßige Hinderungsgründe eintreten. In den Capitulationen wird über den geeigneten Ort nur gesagt, er solle nicht außerhalb Deutschlands liegen und den Beifall der Kurfürsten haben. Schon lange ist eine freie Stadt der Sitz des Reichstags aus leicht erkennbaren Gründen. Ich glaube auch kaum, daß die Fürsten erscheinen würden, wenn der Kaiser sie nach Wien oder Prag beriefe.

Zum Reichstag werden alle Reichsstände berufen, von den geistlichen auch die noch nicht vom Papste bestätigten. Die Bisthümer, deren Inhaber die Augsburgische Confession angenommen, wurden früher weder berufen noch zugelassen, seit dem westphälischen Frieden aber haben sie einen besonderen Platz erhalten, den jetzt allein der Bischof von Lübeck inne hat. Bei den weltlichen Fürsten ist zu bemerken, daß für Minderjährige deren Vormünder berufen werden. Die Volljährigen müssen nach richtigerer Ansicht, auch bevor sie die Belehnung nachgesucht und erhalten haben, berufen werden; doch wurde dies Recht auf dem Reichstag zu Regensburg von 1608 dem Herzog Johann Friedrich von Württemberg bestritten. Besteht in einem Hause Primogeniturrecht, so wird nur der Erstgeborne berufen. Bei getheiltem Landgebiet werden die Einzelnen, welche für ihren Theil besonders belehnt sind, berufen. Die, welche ihr Gebiet ungetheilt besitzen, werden sämmtlich berufen, haben aber nur eine Stimme. Die Berufenen sind zu erscheinen verpflichtet, entweder in Person, oder wenn ihnen das unbequem ist, durch gehörig instruirte Bevollmächtigte. Die nicht Erschienenen sind nichts desto weniger an die

Majoritätsbeschlüsse gebunden. Zufolge besonderen Privilegs braucht der König von Böhmen nur zu erscheinen, wenn der Reichstag zu Nürnberg oder Bamberg abgehalten wird. Dem Hause Oesterreich und den Staaten des burgundischen Kreises steht es frei, zu erscheinen oder fortzubleiben.

Die Reichstagsvorlagen werden vom Kaiser oder seinen Commissaren gemacht. Man schreitet nun zur Berathung. Es ist die Frage aufgeworfen, ob die Reihenfolge der Vorlagen für die Berathung und Beschlußfassung maßgebend ist, oder ob man zu einer andern Vorlage vor Erledigung der vorhergehenden übergehen kann. Die Stände haben oft behauptet, man brauche nicht so gewissenhaft die Reihenfolge der Vorlagen zu beobachten. Aber die kaiserliche Partei ist immer willfährig, wie denn auch Einige zu der Auslegung gekommen sind, die erste Stelle müsse immer der Privatnutzen des Kaisers einnehmen, Angelegenheiten des ganzen Reichs müßten der Hauptsache nachstehen. Wenn also die Stände auch über letztere berathen wollten, müßten sie erst dem Kaiser etwas zu Gefallen thun. Dieser wird, wenn er seine Absicht erreicht hat, für die ständischen Angelegenheiten nicht sehr ängstlich bemüht sein. Wenn zur Berathung geschritten wird, theilen sich die Stände in drei Collegien, das der Kurfürsten, der Fürsten und Städte, eine Scheidung, die, wie man glaubt, im Jahre 1489 auf dem Frankfurter Reichstag begonnen hat. Im ersteren führt Mainz, im zweiten abwechselnd Oesterreich und Salzburg, im dritten die freie Stadt, in welcher der Reichstag abgehalten wird, das sogenannte Directorium. Die Fürsten haben Virilstimmen. Die Majorität verpflichtet auch die Minorität, außer in Religionsangelegenheiten und in den Fällen, wo die Stände nicht wie ein Collegium, sondern wie mit einander streitende Parteien angesehen werden. Ob hierzu auch die Steuerfragen gehören, ist noch nicht entschieden (s. westph. Fr. Art. V. Nr. 19.). Es scheint ver-

nunftgemäß, daß die Majorität entscheidet, wo die Steuern für das Reich erhoben werden, denen sich kein Patriot entziehen wird. Aber bei den Abgaben zum Privatvortheil des Kaisers ist Kargheit angebracht. — Die Beschlüsse des Kurfürstencollegiums werden dem Fürstencolleg mitgetheilt. Letzteres thut Ersterem wieder seine Meinung kund — man nennt das referiren und correferiren — und das so lange, bis Uebereinstimmung erzielt ist. Sobald dies eingetreten, übermitteln sie ihren Beschluß dem Städtecolleg. Wenn auch dies beigestimmt hat, wird dem Kaiser oder seinen Commissaren der einstimmge Ständebeschluß vorgelegt. Sanctionirt er ihn, so ist die Sache abgemacht. Wenn die Collegien sich nicht mit einander vereinigen können, so werden die abweichenden Beschlüsse dem Kaiser vorgelegt, der durch gütliche Vermittelung, nicht aber durch Befehl die Streitenden zu vereinigen sucht. Eben so wird, wenn der Kaiser selbst anderer Ansicht ist, so lange gütlich verhandelt, bis Uebereinstimmung erzielt ist. Daher die feierliche Formel in den Reichsabschieden: Dies ist zwischen Kaiser und Ständen vertragsmäßig festgesetzt. Bezüglich des Städtecollegiums ist zu bemerken, daß, obwol ihm im westphälischen Frieden Artikel VIII. §. 4. eine entscheidende Stimme beigelegt ist, während früher die Anderen es nur zur Berathung zulassen wollten, die beiden oberen Collegien doch nicht eher mit ihm verhandeln, als bis sie unter sich einig sind. Doch können sie ihre Beschlüsse dem Collegium der Städte nicht als Befehl oder Majoritätsbeschluß gegen seinen Willen aufdrängen; sondern bei Meinungsverschiedenheit wird die Sache dem Kaiser übergeben, bis auch hier Uebereinstimmung erzielt ist. Worüber kein Beschluß zu Stande kommt, das pflegt auf einen andern Reichstag aufgeschoben zu werden. Gesammtbeschlüsse werden vom Mainzer Directorium in die Form eines richtigen Reichsabschiedes gebracht, nochmals geprüft und nach Unterschrift und Untersieglung publicirt.

Es ist, glaube ich, zur Genüge dargestellt, was von den hauptsächlichsten Hoheitsrechten dem Kaiser reservirt ist. Es gibt jedoch noch gewisse Rechte, die der Kaiser allein in Deutschland ausüben darf. Unter diese werden gerechnet: 1) Das jus primariarum precum, vermöge dessen der erwählte Kaiser in jedem beliebigen geistlichen Collegium eine Person zu einer kirchlichen Pfründe präsentiren darf. 2) Titel jeder Art und jeden Ranges zu verleihen (s. aber Cap. Leop. Art. 43 und 44). 3) Das Recht der alleinigen Belehnung und Begabung mit Fürsten- und Fahnenlehen. 4) Die Errichtung von Universitäten oder Akademien. 5) Das Recht, die Erlaubniß zur Städtegründung zu ertheilen und Anderes mehr.

Nunmehr ist es auch nicht schwer, zusammenzufassen, was den Ständen zur vollen Souverainetät fehlt. Sie haben, wenigstens in der Mehrzahl, das Recht über Leben und Tod gegen ihre Unterthanen; sie geben Gesetze, auch solche, die dem gemeinen Recht widerstreiten; sie genießen Religionsfreiheit; sie ziehen alle Einkünfte aus ihren Territorien; sie legen Abgaben auf; sie schließen Bündnisse mit einander und mit Auswärtigen, wofern sie nur nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sind (s. westph. Fr. Art. VIII. §. 2. und Capit. Leop. c. VI. und VIII.). Den Reichsmittelbaren ist das Recht ausdrücklich abgesprochen (Art. 9. Cap. Leop.). Sie vertheidigen sich mit Waffengewalt und weisen ihnen zugefügtes Unrecht mit Gewalt zurück; sie erbauen Festungen in ihren Gebieten und üben noch andere administrative Befugnisse aus (s. Art. 33. 34. der Capit. Leop. und westph. Fr. Art. 8. §. 2.). Ueber die Kurfürsten enthält Art. 5. der Cap. Leop. besondere Bestimmungen. Und alle diese Befugnisse üben sie kraft eigenen Rechts, nicht an Kaisers Statt. Obwol nun Einige diese Befugnisse nicht zur vollen Souverainetät, sondern nur zur Territorialhoheit, wie man es nennt, für ausreichend halten, eine Machtstellung, die der Souverainetät

untergeordnet und geringer als sie ist, so ist doch ihre Hoheit eine so weitgehende, daß sie die Grenzen des Unterthanenverhältnisses weit überschreitet und der monarchischen Oberhoheit über sie keinen Raum verstattet, namentlich wo ein das Maß des Privatbesitzes weit überschreitendes Vermögen hinzutritt; und nicht sowol ihre Machtstellung als die Art ihres Besitzes berührt es, daß sie ihre Gebiete als Lehen vom Kaiser und Reich nehmen. Denn da sie dieselben auf ihre Nachkommen vererben, hat die Belehnung, wie es sich auch mit der ersten Erwerbung verhalten mag, mehr die Bedeutung einer Ceremonie als einer wahren Uebertragung, da sie Niemandem, der sie in der gesetzmäßigen Zeit nachsucht, verweigert werden kann. Und wenn man auch sagt, daß das Lehen eine Abhängigkeit und ein Lehenband mit sich führe, so macht doch nicht Alles, was mit jener Bezeichnung zusammenhängt, den Besitzer sogleich zum Staatsbürger und Unterthan. So kann man auch nicht sagen, daß Einer, weil seine Macht reichsgesetzlich beschränkt oder vom Reich und der Gesammtherrschaft abhängig, nämlich ein Glied jenes großen Staatswesens und Landcomplexes ist, nur eine gewöhnliche Unterthanenstellung einnehme. Der Treueid behält alle Rechte vor und auch Bundesgenossen und Andere, die nicht als Unterthanen anzusehen sind, binden sich ja bekanntlich an Eide. Und in Wahrheit gibt die Eidesformel nicht den Maßstab für die Ständerechte ab, sondern es ist vielmehr der Eid in Gemäßheit ihrer Rechte zu interpretiren. Auch daß sie auf den Reichstagen auf eigene Kosten erscheinen müssen und für die Bedürfnisse des Reiches etwas beitragen, ist keine Last und kein Beweis des Unterthanenverhältnisses. Denn das pflegt bei allen Bundesgenossenversammlungen so zu sein; wenn nun auch bei deren regelmäßiger Gestaltung die Majorität die dissentirende Minorität nicht wie durch Befehl verpflichten kann, so kann es doch bei unregelmäßigen Staatsgebilden vorkommen, daß die Majorität die Minorität nicht

gleichsam durch Befehl sondern durch Vertrag bindet. Schließlich, was das Härteste zu sein scheint, daß ein Reichsstand bei den obersten Reichsgerichtshöfen belangt und bei schweren Staatsverbrechen seines Gebiets verlustig erklärt werden kann, auch das ist mit dem Charakter des Bundesstaats vereinbar. Denn sowol im Alterthum finden sich derartige Beispiele im Amphyktionen- und Achäischen Bunde, als auch haben in unserm Jahrhundert, wie wir sehen, die vereinigten Niederlande Gröningen für eine Zeit durch Besetzung der Citadelle zur Erfüllung der Bundespflichten gezwungen. Die deutschen Stände haben aber ausgedehnte Vo.sichtsmaßregeln im Artikel 28 der Capitulation Leopolds getroffen. Daß wer die Uebrigen beharrlich und schwer schädigt, von ihnen gezüchtigt wird, pflegt auch im Staatenbunde zu geschehen. Die Bestrafung des Vergehens geschieht hier nicht kraft Hoheitsrechts über den Verbrecher, sondern kraft seiner Einwilligung und eines Vertrags. Und die Execution geschieht nicht wie gegen einen Unterthan, der wegen eines privatrechtlichen Unrechts verurtheilt ist, sondern im Kriegswege wie gegen einen Bündnißbrecher. Und das Alles ist um so leichter möglich, wo nicht von einem regelmäßigen Staatenbund die Rede ist, sondern von einem unregelmäßigen Gebilde, welches Einiges mit einem Einheits-, Einiges mit einem Föderativstaat gemein hat.

6.

Staatsform des deutschen Reiches.

Es gibt drei Arten von Gebilden, natürliche, ethische und künstliche, die alle aus verschiedenen Theilen zusammengesetzt sind; je nachdem nun diese Theile unter einander richtig vertheilt und abgemessen, sowie genau an ihrer Stelle sind, nennt man sie regelmäßig oder umgekehrt. Aus dem Vorhergehenden erhellt zur Genüge, daß im deutschen Staate sich Elemente vorfinden, welche seine Einrei-

hung unter die einfachen und regelmäßigen Staatengebilde, wie sie von Staatsrechtslehrern beschrieben werden, nicht zulassen. Es muß das Jedem klar sein, der es mit allgemein als Königreiche oder Aristokratien anerkannten Staaten vergleicht. Um so genauer werden wir die ursprüngliche Form dieses Reichs untersuchen müssen, je sorglosere Auseinandersetzungen man meist darüber findet aus Unkenntniß des Staatsrechts und weil man ohne Kritik der häufigst vertretenen Ansicht zu folgen pflegt. Aber je schwieriger es ist, ein richtiges Urtheil über die deutsche Staatsverfassung zu gewinnen, desto mehr rechne ich auf die Nachsicht des Lesers wegen der für zarte Ohren etwas zu reichlich eingestreuten scholastischen Spitzfindigkeiten. Mit tüchtigen Staatsrechtskennern könnte ich mich in wenigen Worten verständigen, wenn nicht weit verbreitete Irrthümer ausführlich widerlegt sein wollten.

Da nun die einzelnen Theile des Reichs oder Stände für sich betrachtet zwar als vollkommene Staaten nicht angesehen werden können, von Provinzen im eigentlichen Sinne aber eben so weit entfernt sind, wie ihre Fürsten von Provinzialstatthaltern, so steht nichts im Wege, ihre verschiedenen Gestaltungen zu untersuchen. Alle weltlichen und geistlichen Fürstenthümer nun — von denen jene durch Erbgang, diese durch Wahl übertragen werden — und eben so die Grafschaften haben eine monarchische Verfassung. Mit dem Unterschiede jedoch, daß an einigen Orten die Fürstenmacht unbeschränkt ist, abgesehen davon, daß sie an die gemeinen Reichsgesetze gebunden ist, an andern Orten überdies durch bestimmte Verträge mit den sogenannten Landständen und durch deren Privilegien beschränkt ist. Von den freien Städten haben einige ein aristokratisches Regiment, in denen nämlich der Rath die Macht in Händen hat, in welchen die angesehensten Bürger durch Cooptation gelangen und wo der Rath weder von der Volksversammlung corrigirt werden kann, noch ihr Rechnung von seiner

Verwaltung zu legen schuldig ist. Wieder in andern Städten gilt demokratische Verfassung, wo der Rath durch Abstimmung der Zünfte ergänzt wird und denselben Rechenschaft schuldig ist.

Welche Verfassung aber dem ganzen deutschen Staatskörper zuzuschreiben, darüber sind die Autoren nicht einig, zum sichersten Beweise sowol für die Unregelmäßigkeit des Staatsgebildes und Abweichung desselben von den hergebrachten Schematis, als auch für die Unkenntniß der Schriftsteller, von denen nicht wenige ohne jede oder wenigstens mit sehr geringer Erfahrung in der praktischen Politik über öffentliches Recht schreiben. — Ich erinnere mich nicht, Jemand gesehen zu haben, der die Reichsverfassung eine Demokratie genannt hätte. Doch wollen Einige[31]) nur die Bürger des deutschen Reichs nennen, die das Stimmrecht auf dem Reichstag haben. Sie folgen hierbei ohne Zweifel dem Aristoteles, bei dem Bürger heißt, wer das Recht im Staate mit zu rathen und zu stimmen hat. Wenn wir das annehmen, so ist sicherlich das deutsche Reich eine Demokratie, deren Bürger nämlich allein die Stände wären, von denen jeder einzelne das Recht der Berathung und Beschlußfassung auf dem Reichstage hat; der Kaiser aber wäre Princeps im wahren Sinne des Worts. Aber wer die Definition des Aristoteles weiter als auf die Bürger in den griechischen Stadtdemokratien ausdehnen will, ist sehr wunderlich. Denn wer wird freien Männern und Familienvätern, die in einem Königreich oder einer Aristokratie leben, den Bürgertitel verweigern, wenn sie an der Staatsleitung keinen Antheil haben? Oder wer wird sagen, daß in einem Königreich der König allein Bürger sei, in einer Aristokratie die Senatoren allein?

Sehr Viele,[32]) die eine ausgezeichnete politische Bildung und einen hohen Freiheitssinn zeigen wollen, geben Deutschland für eine wahre und reine Aristokratie aus. Zur Vertheidigung ihrer Ansicht führen sie folgende Gründe auf:

1) Das äußere Ansehen der Dinge und der hochtrabende Apparat von Titeln und Formeln, der nur monarchisch klinge, beweise nichts für die Sache; zum großen Theil stamme er von der Vorliebe der deutschen Sprache für leeres Wortgepränge; Einiges habe sich aus der alten Verfassung erhalten, von der die moderne erheblich abweiche. Denn die hätten in Wahrheit die höchste Gewalt, denen das Recht zusteht, nach eigenem Gutdünken über die wichtigsten Angelegenheiten zu entscheiden, welchen Namen sie auch führen möchten. 2) Es widerspreche dem Charakter von Aristokratien nicht, ein etwas hervorragendes und den Uebrigen an Ansehen vorgehendes Haupt, welches die Stelle eines Leiters und Vorsitzenden in der Optimatenversammlung einnehme, zu haben. 3) Man müsse unterscheiden zwischen der Staatsform selbst und der Art der Verwaltung, eine Unterscheidung, die gemacht werden muß, weil bisweilen ein Staat durch seine Verwaltung einer ihm sonst fremden Staatsform nahe kommt oder wenigstens Anzeichen von ihr annimmt. So wird, wenn ein König über die wichtigsten Staatsangelegenheiten an die Volksversammlung oder den Senat berichtet, die Verwaltungsform dort einen demokratischen, hier einen aristokratischen Anstrich haben; und doch wird in Wahrheit die Staatsform monarchisch sein, wenn die Volksversammlung und der Senat nur zu Rathe gezogen werden und keinen bestimmten Einfluß auf den König haben. Umgekehrt, wenn in einer Demokratie oder Aristokratie ein hoher Beamter oder Fürst im eigentlichen Sinne des Worts existirt, dem allein oder hauptsächlich des Recht zusteht, über Staatsgeschäfte Vortrag zu halten und Gesetze und Verordnungen zur Ausführung zu bringen, und in dessen Namen die öffentlichen Acte und Verordnungen erlassen werden, so wird zwar die Verwaltung einen monarchischen Anstrich haben, die Souveraineität aber kann bei der Volks- oder Optimatenversammlung sein. Diese Unterscheidung wird mit dem Ar-

gument bekämpft, daß, da die Form das Princip der Functionen sei, diese schlechterdings nicht anders sein könnten, als die Wirksamkeit jener gestatte. Es sei aber die Staatsform gleichsam die Quelle, aus der die Functionen zwecks ihrer Verwaltung fließen. Daher könne die Verwaltung nicht von der Staatsform verschieden sein. Darauf erwidern Einige, man müsse unterscheiden zwischen der Verwaltung, die im eigenen, und der, die in fremdem Namen geführt werde. Jene, räumen sie ein, könne von der Staatsform nicht verschieden sein, diese aber könne wol eine verschiedene Gestalt zeigen. Und so verhält es sich auch. Verschieden sind die Staatsformen je nach dem Subject der Souverainetät, ob dies eine Person, die Versammlung Aller oder Weniger ist. Welcher Diener oder ausübender Beamten sich aber die höchste Gewalt bedient, darauf kommt nichts an. Ganz davon zu schweigen, daß der erwähnte Grundsatz, der dem Gedankengang zu Grunde liegt, nur bei natürlichen Wesen Anwendung findet, nicht aber bei den Wesen, die die Möglichkeit freier Bestimmung ihrer Thätigkeit haben.

Es wird also kein einsichtigerer Politiker sich überzeugen lassen, daß das deutsche Reich eine wahre Aristokratie sei. Denn zum Wesen einer solchen wird erfordert, daß die Souverainetät einem ständigen Senate zusteht, dessen Sache Berathung und Beschlußfassung über alle Staatsgeschäfte ist, während die Erledigung der laufenden oder einzelnen Geschäfte bestimmten Beamten zugewiesen ist, die dem Senate für ihre Maßnahmen verantwortlich sind. Solchen Senat gibt es in Deutschland nicht. Denn das Reichskammergericht zu Speyer und der Reichshofrath sind nur für Processe und Justizangelegenheiten competent. Der Reichstag aber hat nichts von einem ständigen Senat, der die Verfügungsgewalt über alle Staatsangelegenheiten hat; nur wegen besonderer Angelegenheiten pflegt man ihn zu berufen. Sollte aber auch der seit dem Jahre 63

so viele Jahre hindurch versammelte Reichstag sich in alle Ewigkeit fortsetzen, was nach deutscher Art wol nicht geschehen wird, so wird er doch nicht den Charakter eines aristokratischen Senats haben. Ja, es ist einfältig, eine solche Versammlung, weil bei ihr die Majorität der Stimmen entscheidet, für ein unfehlbares Zeichen einer aristokratischen Verfassung anzusehen, da in sehr vielen Monarchien Reichs- oder Ständeversammlungen abgehalten zu werden pflegen, in denen eben so Stimmenmehrheit entscheidet; aber das Recht ihrer Berufung steht dem König zu und die Stände selbst haben nicht das Recht zu beliebiger Zeit und bei beliebiger Veranlassung zusammenzutreten. Was ist ferner häufiger, als daß von Bundesgenossen, die sich durch engeres Bündniß zu einem Staatenbunde vereinigt haben, Versammlungen oder Bundestage abgehalten werden? Ihre Competenz gegenüber den Bundesgenossen ist je nach dem Bundesvertrag weiter oder enger, bisweilen nicht viel geringer als die des deutschen Reichstags gegen die Reichsstände, namentlich wenn wir mehr die Wirksamkeit als die Anlage der Macht ins Auge fassen. Als Beispiel diene aus dem Alterthume der Amphiktyonen- und Achäerbund, aus der Neuzeit die Schweiz und die Vereinigten Niederlande. Sodann ist es ein Kennzeichen der wahren Aristokratie, daß über dem gesammten Senat Niemand steht, die einzelnen Senatoren aber dem Gesammtsenat nicht minder unbedingt Gehorsam leisten, als die andern Bürger, und die Versammlung über sie eben so das Recht über Leben und Tod ausübt. Das sticht sehr von der Unabhängigkeit der deutschen Stände ab; wer es läugnet, kennt entweder Deutschland oder die andern Staaten nicht. So haben auch in Aristokratien die herrschenden Familien ein das Vermögen der übrigen Bürger häufig weit überschreitendes Privatvermögen, aber dasselbe ist nicht minder als die sonstige im Staate vorhandene Gütermenge der Oberhoheit des ganzen Senats unterworfen und seinen Gesetzen un=

terthan. Aber in Deutschland gibt es außer dem Eigenthum der einzelnen Stände keinen der Gesammtheit gehörigen Grundbesitz. Und man würde sich lächerlich machen, wenn man behauptete, in Deutschland hätten die Gesammtstände so viel Macht über die Güter der Einzelnen, wie der Senat in jeder wahren Aristokratie[33]) über die Güter der einzelnen Senatoren. Der Ausspruch des Kurfürsten Albert von Mainz, der noch angeführt wird, bei Gelegenheit der Wahl zwischen Carl V. und Franz, dieser neige zur Monarchie, die deutschen Fürsten müßten aber an der Aristokratie festhalten, ist leicht zu erklären. Denn wie sollte man von einem solchen Kirchenfürsten verlangen, daß er ein geflügeltes Wort genau auf den staatswissenschaftlichen Leisten schlüge? Und der Sinn ist ja, wenn auch nicht ganz präcis ausgedrückt, in sich klar und vollkommen zutreffend. Wenn nämlich die deutschen Fürsten ihre gegenwärtige Lage und Freiheit liebten, so sollten sie sich vor dem französischen Könige hüten, der bei seinem Streben, im eigenen Lande ein streng monarchisches Regiment zu begründen, gegen die Deutschen zweifellos ähnliche Pläne im Schilde führte.

Schließlich ist zu untersuchen, ob der deutsche Staat zu den Monarchien zu rechnen. Letztere zerfallen in zwei Classen, absolute und beschränkte genannt. In jenen hat der König, oder welchen Namen er auch führen mag, allein das Recht, über Staatsangelegenheiten nach eigenem Gutdünken zu bestimmen; in diesen hingegen ist der Monarch bei Ausübung der Souverainetätsacte an bestimmte Gesetze gebunden. Die, welche diesen Unterschied nicht festgehalten haben, haben hellen Blödsinn in dieser Materie zu Tage gebracht; denn durch die Gründe, welche gegen eine absolute Gewalt des Kaisers sprechen, vermeinten sie, auch widerlegen zu können, daß er eine beschränkte habe. Wer übrigens dem Kaiser eine absolute Gewalt im ganzen Reiche zuschreibt, der muß seltsam sein, und die Gründe, die an-

geführt werden, sind mehr des Spottes als ernstlicher Widerlegung werth. Es ist eben so abgeschmackt, aus der Vision Daniels[34]) wie aus dem corpus juris des deutschen Kaisers Macht bestimmen zu wollen. Daß der Kaiser Niemand als Gott und das Schwert über sich anerkennt, gibt ihm eben so wenig eine absolute Gewalt über die deutschen Fürsten, wie einer niederländischen Provinz, der ganz eben so gut derselbe Ehrentitel beigelegt werden kann, über die sechs andern; Titel, Formeln und Curialstyl, womit die Secretäre bisweilen die Schriftstücke und Erlasse verzieren, haben durchaus keine reale Bedeutung. Endlich schwören die Stände dem Kaiser Treue, aber vorbehaltlich ihrer Freiheit und ihrer Rechte, und wie viel Macht die dem Kaiser übrig lassen, ist schon oben klar genug geworden.

Am annehmbarsten schien den Meisten noch die Ansicht derer, welche dem Kaiser eine königliche und souveraine, aber nicht absolute, sondern durch bestimmte Gesetze umschriebene Gewalt beilegen, eine Ansicht, die man auch hier und da in den Rechtsschulen vertreten hört. So viel ich weiß, hat sie in Deutschland zuerst ein Pseudonym, Hippolithus a Lapide,[35]) bekämpft, zur Zeit, als der Krieg zwischen dem Kaiser und den Schweden aufs Heftigste entbrannt war. Wiewol er Vieles vorbringt, was Niemand, der nicht alle Scham abgelegt, läugnen kann, so irrt er sich doch eben so sicher in Vielem und läßt sich durch unversöhnlichen Haß gegen das Haus Oesterreich zu Verdrehungen hinreißen. Er überträgt zwar mit Recht die Souverainetät vom Kaiser auf die Stände, aber darin ist er sehr auf dem Holzwege, daß er ihn den Ständen unterthan macht und ihm nur eine Beamtenstellung zutheilt, als gestattete man ihm nur, mit so viel Titeln Staat zu machen. Als müßte nothwendig eine Aristokratie sein, wo nicht eine absolute Monarchie ist, oder als müßte man den als Oberhaupt anerkennen, den man nicht nach Belieben beherrschen kann. Und wer das bemerkt hat, kann leicht

seine Argumentationen hinfällig machen. Auch sonst streut er Vieles, was angegriffen werden kann, ein, wovon ich nur wenig in gedrängter Uebersicht erörtern werde. — Er sagt irgend einmal, die Souverainetät sei bei den Ständen, die sie auch dann hätten, wenn kein Kaiser da wäre. Aber wer weiß nicht, daß in allen Monarchien die Souverainetät zur Zeit eines Interregnums an das Volk oder die dasselbe vertretenden Stände zurückfällt? Nach Einsetzung eines neuen Königs aber können sie dieselbe nicht länger für sich in Anspruch nehmen. Man erkennt nicht gleich den zum Vorgesetzten an, dem man sich zur Rechenschaftsablegung erbietet. Rechenschaft legt man einerseits allerdings dem, von dem man Strafe fürchtet, wenn sie ihm nicht gelegt wird, andererseits aber dem, welchem man nur vertragsmäßig dazu verpflichtet ist; sonst noch, wenn man sich Jemands gute Meinung erhalten will. So geben Könige, die Krieg anfangen wollen, durch Manifeste der ganzen Welt Rechenschaft. So legt ein Handelsgesellschafter dem andern, der Vormund dem Mündel Rechnung über die Geschäftsführung. — Auch der ist nicht gleich der Vorgesetzte eines Andern oder hat eine Herrschaft über ihn, der ihn seines Amtes entsetzen kann. Denn es kann Jemand nur laut Vertrag die gemeinsame Geschäftsführung Mehrerer leiten, so daß Keiner im wahren Sinne die Herrschaft über den Andern hat; dieser wird, wenn seine Geschäftsführung nicht zusagt, seines Amtes entbunden; nicht anders, als ein geschlossener Vertrag aufgelöst wird, wenn der andere Theil die Bedingungen nicht erfüllt. Obwol man billig zweifeln kann, ob bei Heinrich IV. und Adolph von Nassau Alles nach der Rechtsregel vor sich gegangen ist. — Was er ferner über den Reichstag ausführlich abhandelt, ist zwar richtig, beweist aber nicht, was er behauptet. Denn wenn auch der Kaiser wider Willen der Stände nichts anordnen kann, so ist es, glaube ich, doch eben so unerhört, daß sie gegen den Willen des Kaisers etwas an=

ordnen. Freilich schreiben die Kurfürsten in der Wahlcapitulation vor, was der Kaiser thun, was lassen soll, aber nicht kraft einer Herrschaft über ihn, sondern nach Art eines Vertrages, dessen Wirkung die ist, daß, wenn der Kaiser den Ständen etwas gegen die Uebereinkunft auferlegen will, sie ungestraft den Gehorsam verweigern können. Doch auch diese Befugniß entspringt aus der Vertragsnatur, nicht aus irgend einer Macht, welche den Ständen über den Kaiser zusteht. Eher könnte man Gewicht darauf legen, daß nach altem durch die goldene Bulle bestätigtem Herkommen der Kaiser, wenn er in gewissen Angelegenheiten belangt wird, vor dem Pfalzgrafen Recht nehmen muß. Und es ist bekannt, wie die drei geistlichen Kurfürsten Kaiser Albrecht I. Streit verkündeten, damit er vor Pfalzgraf Rudolph Recht nehme, wiewol einem so mächtigen Verklagten die Waffen gegen Kläger und Richter günstig waren. Nach der goldnen Bulle ist mir kein Fall eines derartigen Processes vor dem Pfalzgrafen bekannt. Der Ursprung dieses Rechts des Pfalzgrafen floß zweifellos aus dem Amte, welches er in ältester Zeit wie der major domus am Hofe ausübte. Denn wie dieser die Gerichtsbarkeit über die andern Hofleute ausübte, so hatte bei bestrittenen civilrechtlichen Ansprüchen an den König der Pfalzgraf die Untersuchung. Seinem Urtheil kam der König nach, nicht weil er ihn wie seinen Vorgesetzten ansah, sondern weil nach Feststellung der Gerechtigkeit des klägerischen Anspruchs er nicht umhin konnte, seine Verpflichtung zu erfüllen. So pflegen bekanntlich viele Fürsten in Deutschland und sonst wegen zweifelhafter Verpflichtungen und sonstiger Geschäfte, aus denen Andere einen Rechtsanspruch gegen sie erworben haben, vor ihren eigenen Gerichten belangt zu werden; diese Gerichte aber können ihn nicht zwingen und mit Strafen belegen, wenn ihn nicht die Achtung vor Recht, Gewissen und öffentlichem Ruf zur Zahlung seiner Schuld veranlaßt. — Ich meine aber, daß die Stände

selbst zufrieden sind, wenn ihnen vom Kaiser nichts befohlen werden kann, was ihnen nicht zusagt. Eine so gehässige Freiheit, ihrem Kaiser Befehle ertheilen zu können, werden gerade die Klügsten selbst von sich weisen.

Aber mit Hippolith möchte der Kaiser leicht fertig werden, von ihm nicht in die Classe der Unterthanen gewiesen zu werden. Mehr Gewicht haben die, welche sowol dem Kaiser eine monarchische Gewalt, als auch den Ständen eine gewissen Beschränkungen unterworfene Libertät zuertheilen und Deutschland zu den beschränkten Monarchien rechnen. Sie behaupten, daß Alles, was den Kaisern durch die Capitulationen vorgeschrieben wird, mit einer beschränkten Monarchie bestehen könne; nämlich die Verpflichtung, das Reich nach Grundsätzen zu verwalten, sowie in den wichtigsten Staatsangelegenheiten, beim Erlaß neuer Gesetze, Aenderung des Gottesdienstes, Kriegserklärung, Friedens- und Bündnißschluß die Zustimmung der Stände einzuholen, und die Streitigkeiten der Unterhanen nur durch bestimmte Gerichte entscheiden zu lassen. Eben so könne der Umstand, daß die Stände dem Kaiser und Reich zugleich Treue schwören, so erklärt werden, daß sie dem Kaiser gehorchen wollten, so lange er ihre Macht und Güter zum öffentlichen Nutzen und den Reichsgesetzen gemäß gebrauchen wollte; zugleich wollten sie gegen die übrigen Glieder des Reichs sich als freundliche und treue Mitbürger zeigen. — Zwei Gründe vorzüglich verhindern jedoch, Deutschland als beschränkte Monarchie zu betrachten. Erstens ragt in einer wahren Monarchie der Monarch, wenn er auch bei ihrer Verwaltung bestimmte Gesetze zu befolgen gehalten ist, doch so weit vor allen Bürgern hervor, daß Niemand seine Freiheit und seine Rechte der Macht des Monarchen an die Seite zu stellen wagt, und daß demnach alle Großen dem Willen des Monarchen unterthan und ihm Rechenschaft schuldig sind. Daß das in Deutschland anders ist, weiß Jeder. Denn kein deutscher

Reichsstand möchte zugeben, daß die ihm untergebenen Gebiete mehr dem Kaiser als ihm selbst gehören und er dessen Interesse mehr als sein eigenes bei ihrer Regierung im Auge haben müsse. Ja, so weit gehen sie, daß die, welche ihrer eigenen und ihrer Verbündeten Macht vertrauen, kein Bedenken tragen, ohne den Kaiser darum zu fragen, Krieg zu beginnen und Bündnisse mit Ausländern einzugehen. Endlich hat jeder König, wie beschränkt er auch ist, doch so viel Macht, daß Regierung und Verwaltung des ganzen Reiches zuletzt in ihm gipfelt und daß diese Befugnisse in ihm gleichsam ihren Vereinigungspunkt finden, um für das gemeine Wohl so zu sorgen, daß Alles wie von einem Herzschlag bewegt erscheint. Wer das in Deutschland sehen wollte, müßte Luchsaugen haben. Hier hat das Oberhaupt und der Monarch keine Einkünfte aus dem Reich, wenigstens keine ständigen, sondern muß aus der eigenen Tasche leben. Hier gibt es keinen Staatsschatz, kein Reichsheer, sondern jedweder Reichsstand benutzt seine Leute und die Einkünfte seines Territoriums nach Gutdünken und trägt nur ein Minimum zu den Reichslasten bei, und auch das nur nach vielen Scherereien. Das ist Alles im vorigen Kapitel weitläufig erörtert und tritt im Verlauf der Dinge deutlich zu Tage. — Nicht Wenige endlich rechnen Deutschland zu den gemischten Staaten und quälen sich nach Kräften ab, bringen aber nichts zuwege. Was Aristoteles, der Erfinder der Theorie vom gemischten Staate, über die gemischte oder aus aristokratischen und demokratischen Elementen zusammengesetzten Staatsformen sagt, trifft auf Deutschland nicht zu, wie Jeder, der selbst den Aristoteles nachlesen will, zugeben wird. Auch von den von Neueren aufgestellten Arten des gemischten Staats paßt keine auf dasselbe, denn hier ist weder die gesammte Souverainetät ungetheilt bei Mehreren, noch sind die Theile dieser Souverainetät unter verschiedene Personen oder Collegien getheilt. Die aber, welche Deutschland deswegen aus

Monarchie und Aristokratie zusammengesetzt nennen, weil an den Hauptregierungsgeschäften die Stände Antheil haben, täuschen sich in der Annahme, daß die Reichsstände die Natur eines wahren aristokratischen Senates haben. Das verhält sich in Wirklichkeit ganz anders.

Es bleibt also nichts übrig, als zu sagen, Deutschland sei, wenn man es nach den Regeln des Staatsrechts und nach dem Vorbild anderer Staaten classificiren will, ein unregelmäßiges Staatsgebilde, das seines Gleichen auf der ganzen Welt nicht hat. Es ist im Laufe der Zeit durch die energielose Nachgibigkeit einiger Kaiser, den Ehrgeiz der Fürsten, die Agitation der Pfaffen, die Parteiungen der Stände und die dadurch hervorgerufenen inneren Kämpfe aus einer regelrechten Monarchie in eine so ungeschickte Gestalt verkehrt, daß es nicht einmal mehr eine beschränkte Monarchie ist, wenn auch äußere Zeichen darauf deuten, noch auch ein Föderativstaat, sondern ein zwischen beiden Liegendes und Schwankendes. Das nun ist der Anlaß zu einer verzehrenden Krankheit und beständigen Zuckungen, da auf der einen Seite der Kaiser auf eine monarchische Gestaltung des Reichs hinarbeitet, auf der andern Seite die Stände nach Erhaltung der erworbenen Freiheit trachten. Wie es aber die Natur aller Degenerationen ist, daß sie, wenn sie sich weit genug von dem ursprünglichen Zustand entfernt haben, in unaufhaltsamem Lauf und wie von selbst dem andern Extrem nähern, zu ihrer früheren Form aber nur unendlich schwer zurückführen lassen; und wie man einen einmal angestoßenen Felsblock sehr leicht zur Ebene, aber nur mit äußerster Anstrengung zum Gipfel zurückwälzen kann, so wird Deutschland ohne gewaltige Umwälzungen und ungeheure Verwirrung sich in wahrhaft monarchische Form nicht wieder bringen lassen, es neigt sich von selbst zum Staatenbund. Ja, wenn man die gegenseitige Reibung zwischen Kaiser und Ständen fortdenkt, so gleicht Deutschland schon einem Föderativstaat von Staa-

ten, die durch ungleiches Bündniß mit einander verbunden sind, weil nämlich die sogenannten Stände dem Kaiser Ehrfurcht schuldig sind, da er nicht nur die Symbole der königlichen Macht hat, sondern auch durch Ansehen und höhere Machtbefugnisse vor den Uebrigen hervorragt. Als Beispiel einer derartigen Staatenverbindung kann das Bündniß zwischen dem römischen Volk und den Latinern dienen, bevor diese von jenem unterthan gemacht und zuletzt mit dem römischen Bürgerrecht begabt wurden. — Die geschilderte Systemlosigkeit wird man leicht erkennen, wenn man die Zusammensetzung und Regierungsart in Deutschland mit der Verfassung und Verwaltung von Monarchien, Aristokratien und Bundesstaaten, die nach allgemeiner Ansicht als solche anerkannt werden, vergleicht. Hierher gehört auch, was ich in der „Dissertation vom unregelmäßigen Staate" und in der Schrift „Natur- und Völkerrecht" über dies Thema gesagt habe.

7.

Kräfte und Leiden des deutschen Reichs.

Die Kräfte eines Staats können entweder für sich, oder in ihrer Vereinigung in einer angemessenen Verfassung betrachtet werden. Für sich betrachtet bestehen die Kräfte in der Bevölkerung und im Besitze. Betreffs der Bevölkerung hat Deutschland weder über Mangel an Volkszahl noch an Intelligenz zu klagen. Der hohe Adel ist so zahlreich und glänzend wie sonst nirgend auf Erden. Der niedere Adel entspricht der Gebietsausdehnung und ist nicht wegen Ueberzahl zu unanständiger Lebensweise gezwungen. Gelehrte gibt's mehr als gut ist, da unter vielen Bewerbern um den Lorbeer nur wenige ihn erreichen. Kaufleute und Handwerker gibt es genug; der Bauernstand ist in manchen Gegenden jetzt zu dünn für die Ausdehnung des Ackerlandes. Das kommt zum Theil vom dreißigjährigen

Krieg, durch den Deutschland jammervoll verwüstet und von den Stürmen, die es seitdem heimgesucht, theils von der Neigung der Bauern, gleich, wenn es ihnen materiell leidlich geht, ihre Söhne ein Handwerk lernen zu lassen, da sie das Loos der Städter für glücklicher halten. Obwol ich aber glaube, daß kaum Jemand die Zahl der Städte und Dorfschaften in Deutschland kennt, so wird man doch wol nicht der Prahlerei von Landeskundigen geziehen werden, wenn man behauptet, es könne leicht ein Heer von 200,000 Mann aufgebracht werden, wenn nur aus jeder Stadt fünf und aus jedem Dorf ein oder zwei Mann ausgeschrieben werden. Ich führe nur folgende Einzelheiten an. In den zehn Reichskreisen zählen zuverlässige Autoren 1957 Städte, Flecken und feste Plätze, ohne das Königreich Böhmen, in dem nach Hager zur Zeit Ferdinands I. 102 Städte, 308 Flecken, 258 ansehnlichere feste Plätze, 171 Klöster, 30,363 Dörfer waren. Abteien und Klöster zählte man, ehe von den Protestanten eine solche Menge eingezogen wurde, 11,024. So sollen durch Ferdinands II. Eifer 2,000,000 Menschen zur römischen Kirche zurückgebracht sein, doch ist das eine schreckliche Uebertreibung aus pfäffischer Schmeichelei. Das Volk selbst ist seit Menschengedenken kriegstüchtig und kriegslustig und hat seine Haut in ganz Europa zu Markte getragen. Was ihm an élan abgeht, ersetzen sie reichlich durch Ausdauer und Mannszucht. Auch zu jeder Art von Handwerken ist das Volk geschickt, und, was für die Festigkeit des Staats vor Allem von Werth ist, abgeneigt allen Umwälzungen und geduldig, wenn die Herrschaft nur nicht zu hart ist.

Unter den Besitzthümern nimmt die erste Stelle das Land selbst ein. Seine Ausdehnung wird man leicht ermessen, wenn man von Kassubien noch Mömpelgard, vom äußersten Holstein nach der Grenze von Krain oder von Lüttich nach der entferntesten Grenze Schlesiens reist. In diesem weiten Gebiet gibt es außer den Höhenzügen der

Alpen nur wenige Punkte, die nichts, was zum menschlichen Leben dienlich ist, produciren, und diese Tragfähigkeit der nothwendigen Lebensbedürfnisse macht auswärtigen Import, abgesehen von Luxusgegenständen und überflüssigen Annehmlichkeiten, überflüssig. Gold freilich führen nur wenige Bergwerke und einige Flüsse und die Edelsteine, die Deutschland führt, sind von untergeordnetem Werthe. Uebrigens wird an vielen Orten eine große Menge Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Quecksilber und ander Metalle geringeren Grades zu Tage gefördert. Salzquellen sind genug vorhanden, obwol Ortschaften am Meer oder an schiffbaren Flüssen viel aus Frankreich, Portugal oder Holland importirtes Salz consumiren: Getreide und Obst verschiedener Art, Bauholz, Kleidungsstoffe, Pferde, Zug-, Kleinvieh und Wild sind zur Genüge vorhanden. Auch an berauschenden Getränken hat Deutschland keinen Mangel, so daß es im Ganzen als reiches Land angesehen werden kann. Denn abgesehen davon, daß es selbst münzbares Metall hervorbringt, producirt es fast Alles, was zur Nothdurft und Annehmlichkeit des Lebens beiträgt in dem Maße, daß es nicht nur für die Einwohner ausreicht, sondern auch dem Ausland mitgetheilt werden kann. Daher übersteigt einmal die Einfuhr die Ausfuhr nicht, sodann aber besteht jene in solchen Gegenständen, die die Deutschen leicht entbehren könnten, wenn sie dem Luxus oder der Trägheit und Thorheit entsagen wollten. Denn wie leicht könnten sie mit ihrem Wein und Bier oder, wenn diese nicht ausreichten, um sich zu berauschen, mit ihrem Branntwein zufrieden sein und spanische und französische Weine missen![86]) Wie leicht ferner aus eigener Wolle das Tuch ihrer Kleider bereiten und den Spaniern, Engländern und Holländern ihres lassen! Und wenn ihnen deren Eleganz gefiel, so hätten die heimischen Handwerker sich die Pflege dieser Kunst mehr angelegen lassen sein sollen. Auch Seide würden die Deutschen unschwer entbehren können. Oder

wenn das Bedürfniß prächtiger Kleidung durchaus vorhanden ist, so könnte der Landstrich am Rhein sehr reichlich Maulbeerbäume tragen, wenn jene Leute es ihrer Trägheit abgewinnen könnten, außer für ihre Weinberge noch sonst für etwas zu sorgen. Ist erst einmal Nahrung für den Seidenwurm da, so könnte man von den Italienern die Seidenfabrikation lernen. Auch das ist eine verhängnißvolle Thorheit, daß nicht nur die allmonatlich wechselnden Kleiderschnitte, sondern auch unsolide und schlechte Gewebe aus Frankreich geholt werden und nichts für elegant gilt, was nicht französischer Mode entspricht. Denn wenn die französischen Fabrikanten so häufig die Arten der Tücher und Gewebe wechseln, so ist das nicht Leichtsinn, sondern große Schlauheit, weil sie dadurch die deutschen Fabrikanten verhindern, zu Hause ihre Arbeit nachzumachen. Wiewol diese in der Regel ohnehin so stumpfsinnig sind, daß sie es für ein Verbrechen halten, von der einmal hergebrachten Arbeitsmanier abzuweichen, und meinen, sie dürften nichts besser machen, als ihre Väter es gemacht. — Endlich Gewürze, Zucker und die sonstigen Producte beider Indien könnte Deutschland leicht in geringerer Menge verbrauchen, wenn man dem Luxus Zügel anlegen wollte.

Auch fehlt es Deutschland nicht an Mitteln, durch Pflege des Handels die Schätze Anderer an sich zu ziehen. Erfordernisse hierzu sind: günstige Verkehrslage und ein Ueberschuß über den eigenen Bedarf, der als Export dienen kann, sowie Intelligenz des Volkes. Eine treffliche Handelslage haben die Städte an der Nord- und Ostsee, eine mittelmäßige die an schiffbaren Flüssen wegen der Unbequemlichkeit der Zölle. Der Transport der Waaren zu Lande ist minder einträglich. Deutsche Exportgegenstände sind: Roheisen und eiserne Fabrikate, Blei, Quecksilber, Wein, Bier, Branntwein, Getreide, Wolle, grobe Wollentuche, verschiedene wollene und leinene Gewebe, Pferde, Schafe und dergleichen mehr. Ich läugne übrigens nicht, daß die

Geldmenge in einigen Ländern Europa's größer als in Deutschland ist; dafür gibt es mehr als einen Grund. Denn was Wunder, daß ein Land ausgesogen ist, das dreißig Jahre hindurch dem Auslande als Beute diente[37]) und auch nachher nicht leichte Angriffe auszuhalten hatte. Sodann gibt es Länder in Europa, die zum Betriebe ausländischen Handels weit günstiger gelegen sind als Deutschland. Denn einer Lage am Meere erfreuen sich in Deutschland nur wenige Städte, während hingegen England, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich und Belgien vom Meer sehr begünstigt sind. Dann gibt es Länder, die andere tributpflichtige Colonialländer haben, und die so all' deren Schätze gleichsam auf einen Punkt zusammengedrängt auf einen Blick darstellen, wie z. B. Spanien, Portugal, Belgien und England. Deutschland hat keinen ausländischen Besitz. Auch pflegt der Glanz und die Volkszahl der Hauptstädte die Augen der Fremden in einigen Ländern zu blenden, da in jenen die Masse der Reichthümer zusammenfließt.[38]) So schließen viele Unkundige von Paris auf Frankreich, oder von London und Lissabon allein auf England und Portugal. Deutschlands Schätze aber erscheinen auf ein so weites Gebiet und so viele Fürstensitze vertheilt unbedeutender. Auch fließt nicht wenig Geld ins Ausland durch die Thorheit der Deutschen, die von dort Waaren holen, welche sie leicht selbst produciren oder entbehren könnten. Vielleicht muß man noch hinzufügen, daß durch die Reisen der deutschen Jugend viel Geld vom heimischen Boden ins Ausland geschleppt wird. Denn, wenn es auch vielleicht nützlich ist, das biedere Deutschthum ein wenig mit ausländischem Schliff zu versehen, so verdienen doch die mit Recht Spott und Bemitleidung, welche aus Italien nur einige diesseits der Alpen bisher unbekannte Laster und ein paar seltnere Flüche heimbringen. Und auch Frankreich entläßt die, welche es besuchen, meist nur mit der Kenntniß niedriger Schlemmerei und einer genauen,

durch eigene Erfahrung erworbenen Bekanntschaft mit den verschiedenen Arten der Wollust. Viele halten es trotzdem für Gewinn, Italien und Frankreich gesehen zu haben, weil sie es verschmähen, durch so viel Scherereien die leeren akademischen Titel zu Hause zu erwerben. Denn dort können sie mit weniger Gêne und Kosten den Doctortitel zu ihrer Unwissenheit erwerben.[39]) Freilich auch bei uns werden Merkure aus ziemlich rohem Holz geschnitten.

Da nun aber stark und schwach relative Begriffe sind, so ist weiter zu betrachten, in welchem Verhältniß die Macht Deutschlands zu der seiner Nachbarn steht. Auf der einen Seite stößt Deutschland in Steiermark, Ungarn und Croatien, welch letztere als seine Vorwerke angesehen werden können, an das türkische Reich; die Erhaltung der genannten Länder liegt daher eminent im deutschen Interesse. Wenn nun auch offenbar die Türken aus ihren ausgedehnten Ländereien eine weit größere Geldmenge ziehen und vielleicht mit einer größeren Menschenmasse die Gefilde Deutschlands überschwemmen können, so braucht dieses sie doch wenig zu fürchten. Denn die Türkei berührt Deutschland nur an der äußersten Grenze, wo es sich keilförmig zuspitzt, und fern vom Mittelpunkt des Reiches; daher die Türken nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten in Ungarn Krieg führen können. Denn abgesehen davon, daß der türkische Soldat außer den Janitscharen den wohldisciplinirten deutschen Truppen keineswegs gewachsen ist, ist der Transport der Truppen aus Asien sehr beschwerlich, das rauhere Klima und der deutsche Winter sehr empfindlich für sie. Und, wenn alle Truppen nach der äußersten Reichsgrenze concentrirt sind, beginnt es gewöhnlich am andern Ende, an der persischen Grenze, zu gähren. Und da Serbien, Bulgarien und türkisch Ungarn, die Nachbarländer, ein so starkes Heer nicht lange unterhalten können, so muß, da zum großen Glück für Deutschland die Donau nach Osten fließt, die Zufuhr auf schwierigen und langen Landwegen herau-

geschafft werden. Auch schickt Deutschland kaum je mehr als den vierten Theil seiner Kräfte gegen die Türkei, und der ist zudem in der Regel durch Feigheit und Mißhelligkeiten der Führer und Mangel an Disciplin und Geld geschwächt. Und doch haben die Deutschen mehr türkische Trophäen als umgekehrt. Der gemeine Mann aber hat einen gewaltigen Schreck vor dem Wort „Türken", theils in Folge ihrer Grausamkeit, theils in Folge der Schlauheit derer, die durch solches Gruseln die Leute zum Geldzahlen bewegen wollten, während die Pfaffen mit ihrem Geplärre und Sucht zu prophezeien einstimmen, weil es für sie vortheilhaft ist, die Menge in Schrecken zu halten.

Italien ist an Bevölkerungszahl und Reichthum Deutschland weit untergeordnet und in viele kleine Stücke gerissen unfähig, Andere zu vergewaltigen. Ja, die Italiener sind schon zufrieden, wenn die deutschen Kaiser ihren alten Rechtsanspruch auf Italien nicht erneuern möchten, zumal der Zeitgeist die Scheu vor dem päpstlichen Bannstrahl, der früher oft jene in Schrecken gesetzt, nun ganz ausgetilgt zu haben scheint. — Die Schweizer sind sehr bequeme Nachbarn, da sie sich nur um ihr Heim kümmern, sich nicht mit fremden Dingen befassen und mehr Nutzen als Schaden zu stiften bestrebt sind. — Auch Polen kann sich in keinem Stück mit Deutschland messen. Und da die polnische Politik, so gut wie die deutsche, mehr auf Erhaltung des eigenen, denn auf Erwerb fremden Besitzes gerichtet sein muß, so ist kaum eine Veranlassung ersichtlich, die beide Völker in Kriegsverwickelungen bringen könnte, wenn nicht etwa ein deutscher Fürst sich in die inneren polnischen Angelegenheiten mischt, oder die Polen, durch französisches Gold erkauft, Deutschland in den Rücken zu fallen wagen. — Die Dänen haben bis jetzt nicht einmal die Kraft gehabt, Hamburg zu unterwerfen, was zu verhindern auch Ober- und Niedersachsen sehr interessirt sind, geschweige, daß sie ganz Deutschland gegenüber auf einen Erfolg sollten

hoffen können. Und wenn sie auf fremden Antrieb etwas unternehmen wollten, wäre es leicht, ihnen durch die ihnen stets feindlichen Schweden im Rücken zu thun zu machen. England und seine Anmaßung der Meeresherrschaft braucht Deutschland wenig zu kümmern. Denn wie jenes sich vergeblich vornehmen würde, den Continent heimzusuchen, so haben die Deutschen keine im Vergleich mit England ins Gewicht fallende Seemacht. — Die vereinigten Niederlande haben weder den Willen, noch die Kraft, gegen Deutschland etwas zu unternehmen. Auf dem Wasser lebend verstehen sie wenig vom Landkrieg, und obwol sie Geld genug haben, halten sie es für ihre Freiheit nicht für zuträglich, ein größeres Landheer zu halten, als sie zu ihrer Vertheidigung brauchen. — Die Theile des spanischen Reichs, welche an Deutschland grenzen, können mit diesem in keinem Punkt sich vergleichen. Spanien selbst ist weit entfernt und entvölkert, nicht einmal zur Unterwerfung des winzigen portugiesischen Reichs fähig. Ja Carl V., der Spanien in seiner Blütezeit beherrschte und sich auf die österreichischen Erblande und die Kaiserwürde stützte, versuchte vergebens, das übrige Deutschland zu unterwerfen. — Schweden ist, auch wenn man die neuerworbenen Provinzen hinzurechnet, Deutschland weder an Truppenzahl noch an Geldmitteln gewachsen. Denn wenn einige Thoren in Betreff der Mannschaft dies bezweifelt haben, so sind sie theils durch das alte Märchen von der ungeheuren Volksmenge, theils durch die Erfolge der Schweden im dreißigjährigen Kriege verleitet; wie es sich damit verhält, ist Kundigen kein Räthsel. Jedenfalls sind in einem Zeitraum von achtzehn Jahren nicht über 70,000 Mann aus Schweden ausgerückt, von denen Viele wieder in die Heimat entlassen sind, während im ganzen Verlauf jenes Krieges kaum je unter 100,000 Mann Deutsche, oft darüber, in Waffen waren. Ursache ihrer Erfolge war die Uneinigkeit der Deutschen, die Gunst der Lage und der Umstand, daß die Protestanten, von den

Oesterreichern bedrängt, den König Gustav Adolf als eine vom Himmel gesandte Hilfe empfingen. — Eher kann man zweifelhaft sein in Betreff des jetzt außerordentlich blühenden französischen Reichs. Aber, wenn man von Vorzügen und Mängeln des Staatsorganismus absehend, von denen erstere Frankreich aus seiner regulär monarchischen Verfassung, deren letztere Deutschland aus seiner in Zersetzung begriffenen Staatsverfassung entspringen, die beiderseitigen Machtverhältnisse für sich betrachtet, wird man für Deutschland entscheiden müssen. Denn einmal ist das deutsche Gebiet weit ausgedehnter als das französische, und wenn sich beide Länder auch an Fruchtbarkeit gleichstehen, so sind doch die mineralischen Schätze Deutschlands weit bedeutender. An Bevölkerung ist Frankreich nicht überlegen, und daß der deutsche Soldat dem französischen nicht nachsteht, hat sich in vielen Fällen bewährt. Die Bestimmung der finanziellen Verhältnisse ist nicht eben so leicht. Denn mit Staunen hört man, was für Einkünfte der jetzige König hat. Man muß jedoch zugleich in Betracht ziehen, daß das Volk in Frankreich weit schwerer mit Steuern und Zöllen belastet ist als in Deutschland, und daß dort alle Staatseinkünfte gleichsam in ein Flußbett geleitet werden, dessen Niveau jedoch beträchtlich sinken würde, wenn das Ausland aufhörte, nach leicht entbehrlicher französischer Waare zu verlangen, während die deutschen Einnahmen in so viel Theile getheilt, als es Fürsten gibt, nicht so leicht übersehen werden können. Doch aber ist klar, daß nach Verdrängung der Türken Deutschland keinen gefährlicheren Gegner als Frankreich hat, der zwar früher, als Burgund, Lothringen, Luxemburg und Belgien noch in seiner ganzen Ausdehnung als Bollwerke ihm entgegenstarrten, nicht zu muckſen wagte, jetzt aber nach der Unterwerfung der genannten Länder und nach dem Erwerbe von Elsaß mit Breisach und Straßburg dazu und einem großen Theil des jenseitigen Rheinufers und umgürtet von starken Be=

festigungen, Deutschland diesseits des Rheins um so mehr bedroht, als er schon allen Glauben an Vertrag und Treue erschüttert hat. Wenn die Deutschen diesen Gegner nicht in seine alten Grenzen zurückweisen und gleiche Bollwerke gegen ihn aufrichten, werden sie seinen beständigen Angriffen ausgesetzt sein[40]) und ihm vielleicht einmal ganz unterworfen werden.

Aber, wenn auch Deutschland den einzelnen Ländern überlegen ist, was wird geschehen, wenn Viele mit vereinten Kräften es angreifen? Hier ist gleich zu bemerken, daß es für einige Staaten eine politische Unmöglichkeit ist, sich gegen Deutschland zu verbünden. Sodann, daß die übrigen nie zugeben werden, daß ein oder der andere Staat durch die Unterwerfung Deutschlands einen solchen Machtzuwachs gewinnt, daß es ihm, darauf sich stützend, ein Leichtes ist, Europa Gesetze zu dictiren, und daß es daher nie an solchen fehlen wird, die zu seinem Schutze bereit sind. Vor der Vernichtung der türkischen Macht gab es drei Staaten, die an die Spitze eines Bündnisses zum Angriff auf Deutschland treten konnten, die Türkei, Oesterreich und Frankreich. Mit der Türkei hat sich noch kein christlicher Fürst offen gegen Deutschland verbündet; nur Frankreich hat bisweilen im geheimen Einvernehmen mit ihr gestanden. Freilich das Bündniß, welches Franz I. im vorigen Jahrhundert mit den Türken geschlossen, läßt vielleicht die Entschuldigung zu, daß der Uebermacht Carls V. gegenüber jedes Mittel gegen den Feind angewandt werden mußte, um Frankreich vorm Unterliegen zu bewahren; denn, wo es sich um die Existenz handelt, ist jedes Mittel erlaubt. Aber Ludwig XIV. hätte den Namen „allerchristlichster König“ einzubüßen verdient, da er ohne Noth, blos aus Ländergier, die Türken gegen den Kaiser anstiftete, bereit, wenn sie sich Wiens bemächtigt hätten, Deutschland von der andern Seite anzugreifen. Aber da ihm diese Hoffnung fehl schlug, blieb er so lange ruhig, bis die ober-

deutschen Truppen weit entfernt waren, und er sich nun urplötzlich über den Rhein ergießen konnte, einerseits, um den Türken Luft zu machen, sich wieder zu sammeln, die sonst vielleicht gleich aus Europa vertrieben worden wären, andererseits, um den Rest des linken Rheinufers sich zu unterwerfen. Ob diese Hinterlist jenem unersättlichen Fürsten, seit langer Zeit dem Störenfried Europa's, ungestraft hingehen wird, wird die Folgezeit lehren. — Daß das Haus Oesterreich das übrige Deutschland nach Art einer Monarchie regiere, wird keinem der Nachbarn erwünscht sein; auch glaube ich nicht, daß einer von ihnen so thöricht sein wird, jene Pläne zu fördern. Denn wenn auch die spanische Macht auf Oesterreichs Seite steht, so werden Frankreich, Schweden und die vereinigten Niederlande sich um so eifriger widersetzen, als sie stets mit Vortheil die Unabhängigkeit der deutschen Stände unterstützt haben. Ja, nicht einmal der Papst scheint den Oesterreichern allzu geneigt. Denn wenn es auch sehr ruhmvoll für den Oberhirten wäre, so viel Tausende verirrter Schafe, wie er meint, zur Kirche zurückzuführen, so wiegt es doch den Verlust einiger Seelen reichlich auf, zu verhindern, daß Deutschland oder Spanien, auf seine Uebermacht gestützt, ein entscheidendes Wort in den Angelegenheiten Italiens spricht. — Wollte endlich Frankreich Deutschland aus freien Stücken angreifen, so würde es im Interesse Spaniens, Italiens, Englands und der Niederlande liegen, letzteres zu unterstützen. Die Genannten werden nicht ohne Grund des alten Worts eingedenk sein: den Franzosen muß man zum Freund, aber nicht zum Nachbar haben. Ist es doch auch klar, daß, wenn irgendwie Frankreich und Deutschland zu einem Reiche vereint werden, ganz Europa Knechtschaft droht, daher kein Fürst seine Hand hierzu bieten wird, der nicht seine Stellung mit Knechtschaft vertauschen will. Von den Völkern, die Deutschland im Rücken angreifen können, scheinen die Polen nicht leicht zu bewegen zu sein, das französische Gold ihrem

Staatsinteresse vorzuziehen, da nach der Knechtung Deutschlands auch ihrer das traurige Loos der Knechtschaft warten würde. Aus demselben Grunde würden, glaube ich, auch die Dänen Frankreich nicht unterstützen, wenn es sich offenbar um die Unterwerfung Deutschlands handelte, zumal da, wer die europäische Universalmonarchie aufrichten will, die Schlüssel der Ostsee in Händen haben muß. Auf das Bündniß mit den Schweden schien Frankreich am meisten Gewicht zu legen, namentlich, wenn jene einen kriegerischen König hatten. Verständigere Männer haben aber schon längst gemerkt, daß die Franzosen die schwedische Hilfe zwar nicht umsonst, aber doch so benutzen wollen, daß aller dadurch gewonnene Länderzuwachs allein Frankreich zufällt. Dagegen ist es durchaus nicht nach dem Geschmack der Franzosen, daß die Schweden ihre eigene Macht mit Hilfe französischen Goldes so weit ausdehnen, daß sie dann leicht die französische Freundschaft missen können. Umgekehrt hielten die Schweden es für thöricht, mehr für das französische, als für ihr eigenes Interesse zu fechten. Auch sind sie einsichtig genug, zu erkennen, daß Frankreich, wenn es die Herrschaft in Deutschland an sich reißt, ihnen nicht minder als den andern Nachbarn Gesetze dictiren wird. Und mit Recht müssen edle Völker den Schimpf der Käuflichkeit fliehen, mit welchem ein übermüthiges Volk gern die von ihm mit Geld unterstützten Bundesgenossen belegt. — Kurz, da das gemeinsame Interesse der Fürsten darin besteht, daß keiner unter ihnen so hervorrage, daß er die andern nach Gutdünken beleidigen kann, sondern daß so viel als möglich aller Macht im Gleichgewicht bleibt, so ist der als Verräther an der gemeinsamen Freiheit anzusehen, der eines augenblicklichen Privatvortheils halber bei der Errichtung jenes für Alle gefährlichen Ungethüms der Universalmonarchie Hilfe leistet. Vor Allem aber müssen die Deutschen auf ihrer Hut sein, nicht selbst dem Franzmann zu ihrer eignen Knechtung beizustehen dadurch, daß sie nicht

in Rath und That einig den Allen drohenden Feind abwehren, sondern durch gallisches Gold erkauft, entweder gemeinsam am Ruin des eignen Vaterlandes arbeiten oder durch Sündenlohn bestochen und zugleich aus Interesselosigkeit am gemeinen Wohl, während die Uebrigen sich wehren, ruhig abwarten, bis sie selbst, nachdem jene verschlungen sind, vom Polyphem heruntergewürgt werden. Blind müßte man ja sein, wenn man die gallischen Künste nicht durchschaute, die erst auf dem Wege der Schmeichelei eine Gelegenheit erkundeten, sich in die Angelegenheiten Deutschlands zu mischen; dann ketteten sie einige Fürsten durch Bündniß und jährliche Subsidien an sich, zeigten sich im Allgemeinen besorgt um Deutschland, spielten in den Streitigkeiten der Fürsten gern die Vermittlerrolle, zeigten sich sehr bereitwillig, denen, die sie darum angehen, Geld- und Truppenunterstützung zu gewähren und arbeiteten darauf hin, daß die Hilfsbedürftigen einsehen möchten, sie hätten einen festeren Rückhalt an der Freundschaft Frankreichs als an Kaiser und Reich. Bald jedoch, als ihnen durch beständige Erfolge der Kamm geschwollen, fingen sie an, durch Verrath unter den nichtigsten Vorwänden oder mit offener Gewalt zu occupiren, was ihnen günstig gelegen schien, das linke Rheinufer bis auf einen Fetzen zu annectiren und mit furchtbaren Bollwerken zu befestigen, so daß kein Heer nach Frankreich einzudringen vermag, sie selbst dagegen, so oft es ihnen gutdünkt, Deutschland occupiren und verwüsten können. Deshalb sind Alle, die Frankreich hierbei behilflich sind, offne Vaterlandsverräther, und die, welche sich der Abwehr der gemeinsamen Gefahr entziehen, verdienten die gallische Knechtschaft, wenn nur ihre Unterthanen nicht in dasselbe Verhängniß verwickelt würden. Vor Allem aber müssen die deutschen Fürsten sich davor hüten, das Recht des Bündnißabschlusses zum Schaden des gemeinsamen Vaterlandes zu mißbrauchen, und es wäre erwünscht, daß eine Maßregel getroffen werde, jenem Mißbrauch vor-

zubeugen. Wiewol bei Verständigen schon der Grund gewichtig sein müßte, daß nach Sprengung des Reichs ihre eigne Macht zu Boden geschlagen und von dem französischen Uebermuth zertrümmert werden würde. Und man muß sich das Wort jenes französischen Ministers zu Herzen nehmen, der dem Gesandten eines Kurfürsten, welcher über ein Bündniß mit Frankreich verhandelte, freimüthig erwiderte, als dieser die Verpflichtungen seines Herrn gegen das Reich gewahrt wissen wollte: „Wozu bedarf es der Worte; wenn dein Herr nicht ein Kurfürst des heiligen römischen Reichs ist, so ist er nichts!"

Aber die Macht des deutschen Reiches, welche durch eine regelrechte Verfassung zusammengehalten, ganz Europa furchtbar sein würde, ist durch innere Krankheiten und Umwälzungen derartig geschwächt, daß sie sich kaum selbst vertheidigen kann. Der Hauptgrund des Leidens sitzt in der zusammenhanglosen und wenig consequent ausgebildeten Verfassung. Eine noch so große Menschenmenge ist nicht stärker als ein einzelner Mensch, so lange Jeder seinem eigenen Kopf nachgeht. Alle Kraft beruht auf Vereinigung, und wenn auch Mehrere nicht zu einem natürlichen Körper zusammenwachsen können, so einen sich doch die Kräfte Mehrerer, wenn sie von einem Rath wie von einem Pulsschlag geleitet werden. Diese Gemeinschaft ist bei übrigens gleichen Bedingungen desto stärker, je enger und fester sie ist. Lose und schlaffe Verbindung der Glieder ist nothwendig mit Hinfälligkeit und Krankheit verbunden. Die vollkommenste und am meisten Dauer versprechende Einheit findet sich in einer gut geordneten Monarchie. Denn Aristokratien sind, abgesehen davon, daß sie fast nur bestehen können, wo Staat und Stadt zusammenfallen, ihrer Natur nach schwächer als Monarchien. Staatenbünde hängen noch weit loser zusammen und werden leichter in Verwirrung gebracht oder gesprengt. Damit aber jene Staatenbünde einigermaßen Festigkeit gewinnen, ist namentlich nöthig,

daß die vereinten Staaten dieselbe Verfassungsform haben, ziemlich gleich mächtig sind und gleichen Nutzen aus der Vereinigung ziehen. Sodann, daß das Bündniß nach gehöriger Durchberathung und unter gehörig vereinbarten Bedingungen geschlossen wird. Denn die, welche leichtsinnig und Hals über Kopf in das Bündniß stürzen, ohne die künftige Verfassung genau zu überlegen und festzustellen, müssen Vieles zulassen, mehr weil es sich nicht ändern läßt, als weil es nützlich oder ehrenwerth wäre. Auch das ist eine alte Erfahrung, daß fast nie Monarchien und Republiken auch nur auf Zeit ehrliche Bündnisse eingehen, geschweige denn für immer, da die Fürsten der Freiheit der Bürger, das Volk dem Stolz der Fürsten abhold ist. Auch ist es ein Grundzug des menschlichen Charakters, daß kaum je der Stärkere den Schwächeren als gleichberechtigten Genossen ansieht. Und es weigert sich, die gemeinsamen Lasten zu tragen, wer merkt, daß er keinen oder geringen Theil an den gemeinsamen Vortheilen hat.

Uebrigens muß man Deutschland für um so kränker erklären, als in ihm die Leiden einer schlechten Monarchie und eines zusammenhanglosen Staatenbundes sich vereint finden. Ja, das Hauptsymptom der Krankheit ist, daß der deutsche Staat genau genommen zu keiner dieser Staatsformen gehört. Aeußere Gestalt und Symbole deuten auf eine Monarchie; in ältester Zeit war der König auch das, was der Name sagt. Später wurde seine Macht beschränkt, und, während Macht und Unabhängigkeit der Stände wuchsen, blieb nicht viel von der sehr beschränkten Königsherrschaft übrig. Daher sitzt der Same der verderblichsten Umwälzungen tief im Herzen des Reichs und zerrt Kaiser und Stände nach entgegengesetzten Zielen, da jener die alten Königsrechte wiederzugewinnen trachtet, diese die einmal gewonnene Machtstellung hartnäckig vertheidigen. Hieraus entstehen nothwendig Verdächtigungen, Mißtrauen und geheime Ränke, um Machtzuwachs des Einen zu verhindern

oder die Macht der Andern zu brechen. Eben dies bewirkt auch, daß der im Uebrigen so starke Körper zu Angriffs- und Eroberungskriegen wie entnervt ist, da die Stände dem Kaiser keinen neuen Erwerb gönnen, und dieser doch nicht unter sie alle gleichmäßig vertheilt werden könnte. Wie naturwidrig ist es allein schon, daß in Folge der Verfassungsgestaltung selbst das Interesse des Hauptes und der Glieder sich widersprechen? Unter den Ständen selbst ferner entstehen aus verschiedenen Ursachen Mißhelligkeiten, so daß Deutschland nicht einmal die Gestalt eines regelrechten Föderativstaats hat. Da die Stände selbst verschiedene Verfassungsformen haben, so passen sie schlecht zu einander, indem Fürsten und freie Städte durcheinander gewürfelt sind; dadurch, daß letztere blühenden Handel haben, erregen sie den Neid der Fürsten, zumal ein Theil ihres Reichthums aus den fürstlichen Territorien gezogen ist. Man kann auch nicht läugnen, daß einige Städte wie Schmarotzerpflanzen durch Aussaugung benachbarter fürstlicher Territorien aufgeschwollen sind. Es ist ja auch dem Adel eigenthümlich, die Bürgersleute zu verachten, die häufig auf ihren Geldsack nicht minder pochen, als jene auf ihre Ahnenbilder oder verwirthschafteten Landgüter. Endlich sehen Einige die Städte als einen sprechenden Vorwurf für ihre Herrschaft an und werfen ihnen vor, daß ihre Unterthanen, wenn sie ihr Loos mit dem der benachbarten Freistadt vergleichen, es minder willig tragen. So entstehen Neid, Verachtung, Beleidigungen, Verdächtigungen und Nachstellungen. Das Alles tritt noch verschärft und unverhüllter hervor bei den Bischöfen und den Städten, in denen sie ihre Kathedralkirchen haben. Auch auf dem Reichstag zeigen die Fürsten insgesammt eine nicht geringe Mißachtung gegen das Städtecolleg, während der Kaiser hingegen die Städte begünstigt, da er fühlt, daß er bei ihnen mehr Autorität als bei den übrigen Ständen hat. Aber auch weltliche und geistliche Fürsten sehen sich nicht

mit günstigen Augen an. Diesen gibt die Heiligkeit ihres Amtes vor jenen den Vorrang in derselben Classe, obwol ihr Amt nach seiner anfänglichen Bestimmung und ursprünglichem Charakter nichts Fürstliches an sich hatte. Den weltlichen Fürsten aber kommt es Gott weiß wie sauer an, daß jene, die häufig aus dem niederen Adel hervorgegangen sind, so häufig in gleiche oder höhere Stellung mit ihnen gekommen sind und sich das Gottesgnadenthum zuschreiben, zumal sie ja ihren Rang nicht auf ihre Nachkommen vererben können und ihre Familien die gewohnte Lebensweise beibehalten, wenn auch viele Bischöfe nach dem Vorbilde des Papstes für ihre Verwandten durch kirchliche Pfründen und Verleihungen ausreichend Sorge tragen. Dagegen glauben die geistlichen Fürsten gerechten Zorn gegen die weltlichen hegen zu sollen, weil durch diese viele von ihnen genöthigt worden sind, den Schmachtriemen um ihren fetten Wanst fester anzuziehen. — Nicht wenig trägt ferner zum Unfrieden der Stände die Ungleichheit der Machtverhältnisse bei. Denn dadurch entsteht nach einem Erbfehler der Menschen bei den Mächtigeren Geringschätzung der Schwächeren und der Wunsch, sie zu unterjochen, während umgekehrt diese, zu Verdacht und Quängelei geneigt, bisweilen unbequem auf ihr gleiches Freiheitsrecht pochen. Auch der Vorrang der Kurfürsten vor den andern Fürsten ist ein bedeutender Anlaß zur Zwietracht, da diese den Stolz jener nur unwillig ertragen und ihnen Uebergriffe vorwerfen, diese für ihr Recht und Ansehen mit Eifer eintreten.

Als wenn der Leiden noch nicht genug wären, ist die Religion, sonst das wirksamste Bindemittel der Geister, in Deutschland die stärkste Veranlassung zu heftigen Parteispaltungen. Und die Meinungsverschiedenheit, sowie die Gewohnheit aller Pfaffen, Andersgläubige vom Himmel auszuschließen, sind nicht die einzige Ursache des Hasses, sondern auch der Umstand, daß die katholische Geistlichkeit

von den Protestanten eines großen Theils ihrer Schätze beraubt ist, an deren Wiedergewinnung sie Tag und Nacht mit sehnsüchtigem Verlangen denkt, während jene es für feige halten, das einmal Gewonnene herauszugeben. Ja, man hält im Allgemeinen den übergroßen Einfluß der Geistlichkeit für staatsgefährlich, zumal wenn sie von einem außerdeutschen Oberhaupt abhängt, das niemals aufrichtige Liebe für die Deutschen gehegt und für das Wohlergehen der Laien nur in so weit Interesse hat, als es ihm Gelegenheit gibt, reichlich für seine Nepoten zu sorgen; daß die Geistlichkeit auf diese Art einen besonderen Staat im Staate bildet und der Staat zwiespältig wird, liegt auf der Hand. Vermochte doch die Macht der Wahrheit Papst Pius, daß er in der historia Australis schrieb: es gebe kein außerordentliches Unglück in der katholischen Kirche, dessen erster Ursprung nicht auf die Geistlichkeit zurückführe, wenn es nicht vielleicht durch einen verborgenen Rathschluß Gottes geschehe. (Pandulf. Collectt. rer. Neap. l. 4. p. m. 185). — Nicht minder verderblich ist die Neigung der deutschen Stände, nicht nur unter einander, sondern auch mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen, die dem Interesse des Gesammtreichs wenig förderlich sind, da dem Auslande durch dieselben Gelegenheit geboten wird, Deutschland nach Gutdünken zu beschränken und, wenn sich Gelegenheit bietet, mit Hilfe der Genossen die Gesammtheit zu schädigen, zumal jene Bündnisse bisweilen nicht nur mit Ausländern gegen andere Ausländer — was sich allenfalls ertragen ließe — sondern auch gegen Glieder desselben Reichs geschlossen werden. Aber auch die Spuren der Astraea sind in Deutschland fast verschwunden. Denn wenn bei Streitigkeiten der Stände, wie sie bei ihrer Zahl und sich durchschneidenden Gebieten oft vorkommen, das Reichskammergericht angerufen wird, so ist das Ende des Processes erst nach einem Jahrhundert zu erwarten. Beim Reichshofrath aber klagt man, sei der Gunst und Bestechung nicht genü-

gend der Riegel vorgeschoben, und das Gericht denke zu sehr an den Ort, wo es seinen Sitz aufgeschlagen. Die Mächtigen verschaffen sich deshalb in Deutschland selbst Recht, und den Schwachen, wenn auch an Recht Stärkeren bleibt nichts als leere Klagen. — Endlich tritt die Schwäche des Bundes zu Tage in dem Mangel einer gemeinsamen Reichscasse und eines gemeinsamen deutschen Heeres, um Angriffe des Auslandes abzuwehren oder ein und die andere Provinz zu erwerben, um aus ihren Einkünften die gemeinsamen Reichslasten zu bestreiten. Und wie viel ersprießlicher wäre es, wenn Deutschland die ruhelosen Menschen, welche fast in ganz Europa ihre Haut zu Markte tragen, im eignen Nutzen verwenden könnte!

Es treten noch hinzu viele Eifersüchteleien und Streitigkeiten der einzelnen Stände untereinander, die ebenfalls die Kraft des ganzen Reichs nicht wenig erschüttern. Diese Flut von Leiden bewirkt, daß man den schleppenden Geschäftsgang in Civilprocessen namentlich, durch den das klarste Recht Jahrzehnte hindurch hingehalten werden kann, fast zu den geringeren Schäden rechnet. Und eben so die Buntscheckigkeit der Münzen, die dem deutschen Handel und Privatvermögen viel Nachtheil schafft; doch muß man die Bescheidenheit der Münzen selbst rühmend hervorheben, weil sie aus Scham über ihre Dünnheit roth werden.

8.

Die Staatsraison des deutschen Reichs.

Heilmittel für die Leiden Deutschlands hat unter Anderen namentlich ein Pseudonym Hippolithus a Lapide[41]) angeben wollen. Obwol diese anfangs viele Bewunderer fanden, so hat es mir doch immer geschienen, daß sie böse Bestandtheile enthielten, daher ich beschloß, ihnen den Garaus zu machen.

Zunächst nun stellt er sechs Grundsätze auf, die er selbst

Staatsgrundsätze für eine derartige Staatsform, wie er sie Deutschland zuschreibt, nennt, nämlich für eine Aristokratie, wo die Souverainetät in den Händen von Optimaten ist, die Symbole der monarchischen Gewalt in den Händen eines Fürsten. Er verschreibt nun Folgendes: 1) Man muß die Eintracht fördern und die Parteiung meiden. 2) Die Kaiserwürde darf nicht zu lange in derselben Familie bleiben, damit nicht durch zu langen Besitz jener Symbole der Wunsch rege gemacht wird, dieselben zur wirklichen Herrschaft zu verwandeln. 3) Wenn man auch den Principat in Verbindung mit der Leitungsgewalt der Funktionen der Einzelstände zum gemeinsamen Wohle und zur Einheit des Staates auf Einen übertragen könne, so müßten die Großen des Reichs doch immer den Schlüssel des Staates in Händen behalten und die höchste Entscheidung auf dem Reichstage abgeben; letzterer sei deshalb häufig abzuhalten, wenigstens müsse ein ständiger Ausschuß nach Art des Reichsregiments zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eingesetzt werden. 4) Nur die Symbole der Majestät muß man dem Fürsten belassen, Recht und Macht selbst müsse dem Reiche verbleiben. 5) Ueber Leben, Gut und Ehre der Reichsstände dürfe das Ermessen des Kaisers allein nicht entscheiden. 6) Auch das Heerwesen und die festen Plätze dürften seiner ausschließlichen Gewalt nicht überlassen werden. — Weitläufig zeigt er dann, daß auf mannichfache Art sowol vom Kaiser als auch von einigen Ständen gegen diese Grundsätze gefehlt sei, nicht ohne heftige Ausfälle gegen das Haus Oesterreich und einige Kurfürsten. — Wenn nun auch ein oder der andere dieser Vorschläge nicht zu verschmähen ist, so kann doch, da Deutschland, wie oben gezeigt, keine Aristokratie ist, auf ihnen allein sein Heil nicht beruhen.

Sodann verordnet er sechs Mittel zur Heilung der Leiden Deutschlands. In erster Linie empfiehlt er Pflege der Eintracht und eine allgemeine Amnestie, sowie Nieder-

schlagung aller Streitigkeiten, welche den gegenseitigen Haß nähren. Auch solle nicht der Religionsverschiedenheit halber das Wohl des Staates vernachlässigt werden. Dies Mittel bietet ein vorzügliches Thema für scholastische Declamationen, zur praktischen Anwendung im deutschen Reich aber wird es dann erst gelangen können, wenn alle deutschen Stände ihre Leidenschaften nach philosophischen Grundsätzen zu mäßigen lernen. Ferner predigt er die Vernichtung des Hauses Oesterreich und Einziehung seiner Güter von Staatswegen. Das heißt aber den Henker spielen und nicht den Arzt. Als wenn es ein todeswürdiges Verbrechen wäre, wenn die Macht über das Mittelmaß hinaus anwächst. Doch nehmen wir einmal das harte Decret an. Wer möchte die Axt an die Wurzel der österreichischen Macht, die so gewaltige Territorien umfaßt und deren Vereinigung mit einer oder zwei andern Mächten dem Interesse ganz Europa's zuwiderläuft, legen? Von den deutschen Großen ist ein Theil jenem Hause zugethan, einige ihm nicht feind, die Uebrigen zum Sturze eines solchen Colosses nicht fähig. Man müßte also Bundesgenossen suchen, und wen anders als Frankreich und Schweden. Denn diese betrieben es auf alle Art, als Hippolithus so schrieb, und rühmten sich unter dem Beifall aller Unkundigen, die durch die Oesterreicher unterdrückte Freiheit Deutschlands zu schützen. Es wäre aber unhöflich, eine solche Mühe umsonst von ihnen zu verlangen. Und es würde auch an einem Schatzmeister fehlen, um die Beute so genau dem Reichsfiscus zuzuwenden. Es prophezeien sogar nicht unkluge Leute, daß, wenn dem Haus Oesterreich durch die Machinationen seiner Gegner der Garaus gemacht würde, die Reichsstände die alte Klage der Frösche anstimmen würden, die statt des Klotzes den Storch zum König gemacht. Nun will er auch nach der Beseitigung des Hauses Oesterreich Deutschland nicht ohne Haupt lassen. Er empfiehlt daher die Wahl eines neuen Kaisers, dem er mit Gemeinplätzen einen Strah-

lenkranz von Tugenden flicht, ihm aber doch nur den leeren Titel und die Stellung eines leitenden Beamten ohne königliche Machtfülle einräumt. Aber ein derartiger leitender Beamter kann in einem aristokratischen Staate, wo die Großen eine Stadt bewohnen, von Nutzen sein. Wenn man ihm aber nicht mehr Macht einräumen will, so sehe ich nicht ein, wozu Deutschland überhaupt einen Kaiser braucht, wenn es doch reine Aristokratie werden soll. Den Machtverlust des Kaisers scheint Hippolithus durch reiche Einnahmen ausgleichen zu wollen; einen solchen Fürsten hungern zu lassen, wäre eine Schmach. Daher werden die Territorien der Oesterreicher zum Eigenthum des Reiches bestimmt, und, wenn sie nicht ausreichen, wird den Kurfürsten anbefohlen, herauszugeben, was ihnen von Carl IV. geschenkt oder bestätigt ist. Aber der muß ein schlechter Menschenkenner sein, der meint, wer sich auf solche Güter stützt, lasse sich auf einen so geringen Machtbereich beschränken. Aber auch nach dem Untergang des Hauses Oesterreich werden die Kurfürsten nicht sehr bereit sein, herauszugeben, was sie seit drei Jahrhunderten und mehr ruhig besessen haben. Denn abgesehen davon, daß die Fürsten viel zu stumpfsinnig sind, um fassen zu können, was die Gewissensräthe über die Herausgabe unrecht erworbenen Guts predigen, haben die Kurfürsten Grund genug, sich an die andern Stände zu halten. Viele müßten sich dann wol mit dürftiger Heimstatt begnügen, wenn strenge Rechenschaft über jede Erwerbung gegeben werden sollte. Am billigsten ist es daher, daß Jeder behält, was er so lange besessen. — Viertens ermahnt Hippolithus, das gegenseitige Vertrauen unter den Ständen wieder herzustellen, das Mißtrauen zu entwurzeln. Es würde das geschehen, wenn die Beschwerden, deren Ursprung meistentheils die Religionsverschiedenheit ist, durch gütliche Vereinbarung beigelegt würden. Aber das war schon ein Bestandtheil des ersten Mittels. — Was von der Errichtung des Reichsregiments,

der Berufung des Reichstags in wichtigen Fällen, der Aufhebung des Hofraths, der Errichtung eines stehenden Heeres und eines Kriegsschatzes, zu dessen Bestehen Jahresabgaben zu erheben sind, zu halten, wird nach dem Folgenden zu beurtheilen sein.

Die naturgemäße Politik des deutschen Reiches zu bestimmen wird also für die, welche seine Zusammensetzung genau betrachtet haben, leicht sein. Als Grundlage ist festzustellen, daß die gegenwärtige Verfassung so durch Staatsgrundsätze und in der Gewohnheit des Volks befestigt ist, daß sie ohne die heftigste Umwälzung und vielleicht den Untergang des Reichs nicht verändert werden kann. Der Kaiser muß daher die Pläne auf eine monarchische Ausgestaltung dieses Staats aufgeben; und die Stände müssen das Band, was sie jetzt bindet, mit Geduld tragen und nicht nach völliger Unabhängigkeit trachten, da das für die Mehrzahl Knechtung herbeiführen würde. Denn wenn das gegenwärtige Band abgestreift, so würden ohne Zweifel die schwächeren Stände den stärkeren oder dem Auslande zur Beute fallen. Und darin besteht jene Harmonie zwischen Haupt und Gliedern, die nach deutschem Sprichwort zu suchen ist. Wie nun solche einigermaßen irreguläre Staaten vor Allem nicht sowol auf auswärtige Erwerbungen als auf den Schutz ihres Eigenthums bedacht sein müssen, so ist es eine gewaltige Arbeit, die innere Eintracht unter so Vielen, die längst die Stellung gewöhnlicher Bürger überschritten haben, zu erhalten. Hierzu ist vornehmlich nöthig, daß Jeder seine Rechte behält und Keinem gestattet ist, den Schwächeren zu drücken, so daß auf diese Weise trotz der verschiedenen Machtverhältnisse die Freiheit und Sicherheit Aller gleich ist. Verjährte Ansprüche müssen daher zu ewigem Stillschweigen verurtheilt und der gegenwärtige Besitzstand für die Folgezeit festgehalten werden. Neue Streitigkeiten müssen mehr durch gütliches Dazwischentreten gemeinsamer Freunde, als durch Anstren=

gen von Klagen beigelegt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß das Oberhaupt des Reichs die Freiheit der Stände nicht umstürzen kann, daß das gemeinsame Heer und die Festungen nicht von seiner Willkür abhängen. Auch erscheint es nöthig, daß in einem Staat, wo die Souveränetät nicht Einem zusteht, ein beständiger Rath besteht, zusammengesetzt aus denen, welche Theil an der Reichsregierung haben; an ihn müssen sowol die wichtigsten heimischen als auch die auswärtigen Angelegenheiten gebracht werden, um hier nach vorgängiger Verständigung mit den Einzelnen einen gemeinsamen Beschluß zu fassen. Und zu einem derartigen Rath ist fast schon der Reichstag, der im Jahre 1663 begonnen, so lange Jahre hindurch fortgesetzt ist, geworden; daß er die Gestalt einer permanenten Versammlung annimmt, die das Band des Reichs zusammenhält und über die Staatsangelegenheiten beschließt, scheint sehr im Interesse Deutschlands zu liegen. Vor Allem ist dafür zu sorgen, daß nicht Wenige unter einander oder mit Fremden Bündnisse eingehen, die gegen ein Glied des Reichs gerichtet sind. Bei Bündnissen gegen das Ausland muß man aber Vorkehrungen treffen, daß Deutschland bei dieser Gelegenheit nicht in einen Krieg verwickelt wird. Ist aber ein Krieg mit dem Auslande entstanden, so darf man nicht dulden, daß ein oder der andere Reichsstand sein Sonderinteresse verfolgen und neutral bleiben kann, sondern jedes Glied des Reiches, welches angegriffen wird, muß mit den Mitteln Aller, auch derer, die in Folge ihrer entfernteren Lage weit von der Gefahr zu sein scheinen, geschützt werden. Vorkehrungen sind ferner zu treffen, daß nicht das Ausland in die Angelegenheiten Deutschlands sich mische und auch nur ein Titelchen weiter davon abreiße. Ja, es muß auch verhindert werden, daß ein oder das andere Nachbarland ein mächtigerer und ländergieriger Feind verschlingt, so daß dadurch Deutschlands Flanke einem Angriff freigelegt wird. Wenn so etwas versucht wird, so

ist bei Zeiten für die Vertheidigung zu sorgen und das Bündniß derer zu suchen, deren Interesse ebenfalls dahin geht, die Bildung eines Allen gefährlichen übermächtigen Reichs zu hindern. Und je nach den militärischen Verhältnissen der Nachbarn hat auch Deutschland sich bei Zeiten zu rüsten, um nicht erst nach Vollführung eines Einfalls zur Aushebung schreiten zu müssen, ein zu spätes Mittel, wenn bereits weit und breit die Länder verwüstet sind. Schließlich dürfen die, welche in Religionsangelegenheiten verschiedener Ansicht sind, nicht durch unzeitigen Glaubenseifer die deutsche Einigkeit stören; dafür ist von der Gesetzgebung peinlich Sorge zu tragen; die Römisch-katholischen vornehmlich dürfen es nicht übel nehmen, wenn die Protestanten gleiche Rechte mit ihnen genießen, und müssen es für sündhaft und schädlich halten, mit Eifer an der gewaltsamen Vernichtung derer zu arbeiten, die mit nicht geringerem Eifer zu des gemeinsamen Vaterlands Ehr' und Wehr bereit sind; denn sie können fest überzeugt sein, daß die Vernichtung der Protestanten auch die Knechtung der Uebrigen nach sich ziehen würde.

Anmerkungen.

1) **Ein Zustand, der 2c.** — Pufendorf, der auch als Naturrechtslehrer von Bedeutung ist (vergl. Einleitung), gehörte zu den sogen. „Socialisten", welche Recht und Staat auf den Geselligkeitstrieb (ubi societas, ibi jus est) zurückführten. Der Erste, welcher diese Theorie aufstellte, war Hugo Grotius in seinem berühmten Werke: „de jure belli et pacis" (1625); er faßt den Geselligkeitstrieb als einen uneigennützigen, gegründet auf gegenseitiges Wohlwollen, auf; nicht so der Engländer Hobbes (1588—1679), der in ihm den Trieb zur Selbsterhaltung, die Furcht vor dem bellum omnium contra omnes, sieht. Pufendorf suchte Beider Ansichten zu vereinigen und nahm die wechselseitige Bedürftigkeit zum Ausgangspunkt. — Selbstverständlich hat der Name „Socialisten" für die Anhänger der skizzirten naturrechtlichen Theorie nichts zu thun mit der bei uns gebräuchlichen gleichen Bezeichnung für die Anhänger einer bestimmten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Theorie. Diese Richtung hat ihren Namen durch L. Reybaud (Études sur les réformateurs contemporains ou socialistes modernes 1840) empfangen.

2) **Ob sie germanischer oder gallischer Abkunft 2c.** — Die hier beginnende Untersuchung über die Nationalität der Franken und Carls des Großen wird nicht nur im antiquarischen Interesse angestellt, sie hatte unmittelbar praktisches Interesse. Denn auf die angeblich französische Nationalität Carls und die wälsche Abstammung der Franken gründete die Reptilienpresse Richelieu's und Ludwigs XIV. ihre abenteuerlichen Annexionsgedanken. Der königliche Rath und Advocat Jacob von Cassan in Paris greift sogar in seiner 1632 erschienenen „Untersuchung der Rechte des Königs und der Krone Frankreichs auf die durch fremde Fürsten eingenommenen Königreiche 2c." zur Begründung dieser angeblichen Rechte auf Brennus (!) zurück. In demselben Jahr, wie unser Schriftchen (1667), erschien ein Ludwig XIV. gewidmetes Pamphlet des Parlamentsadvocaten Aubery „Gerechte Ansprüche des Königs auf das Reich", in welchem der französische König als Rechtsnachfolger Chlodwigs dargestellt wird. Die deutsche Presse ließ diese Invectiven nicht unerwidert. Es seien hier nur einige Titel von Streitschriften erwähnt: „Machiavellus Gallicus. Das ist: Verwandlung und Versetzung der Seele des Machiavelli in Ludovicum XIV." (1674). „Der Französische Und das Heil. Röm. Reich verderbende grau-

same Greuel und Abgott Ludewig der Vierzehende, An dem sich Teutschland hat so lange Zeit vergaffet, allein durch denselben nunmehr so hefftiglich gestraffet worden" (1689) und viele andere. In der letzterwähnten Schrift wird auch das Eindringen französischer Sitte, Mode und Sprache scharf gegeißelt:

„Wir reden, wir schreiben, wir singen, wir tanzen,
Wir spielen, wir kleiden, wir fressen wie Franzen,
Und dennoch so wollen wir Jäcken uns sperren,
Dem Franzmann zu dienen als unserem Herren" rc.

Daß in solchen Tagen politischer Aufregung leicht des Guten zu viel geschieht, haben wir selbst zu beobachten Gelegenheit gehabt. (Vergl. darüber z. B. unten Anm. 36).

3) **Denn wenn auch sei** rc. — Die Carolinger bezeichneten sich selbst als Könige „von Gottes Gnaden und durch die Wahl des Volkes." So in der promissio Ludovici II. von 877. Aber schon die **annal. Metens.** von 768 sagen von der Theilung, welche Pipin der Kleine unter seine Söhne Carl den Großen und Carlmann vornahm, sie sei „paterno jure" geschehen.

4) **Des Chilperich Scherung** rc. — Der Verfasser meint Childerich III., den von Pipin entthronten letzten Merovinger. Auf die Anfrage Pipins, „wer des königlichen Thrones würdiger sei, der, welcher sorglos daheim sitze, oder der, welcher die ganze Sorge und Last des Reiches auf sich habe," habe, so erzählt man, Papst Zacharias geantwortet, der Königsname gebühre dem, welcher die factische Macht in Händen habe. Diese Antwort trug nicht wenig bei zur Absetzung des Königs auf der Reichsversammlung zu Soissons im Jahre 752. Der König wurde ins Kloster gesteckt und ihm das lange Haar, das Zeichen der Freien, geschoren. Die Klöster waren ein der heutigen Zeit nicht mehr zu Gebote stehendes Mittel, sich entthronter Fürsten zu entledigen.

5) **Hermann Conring.** — Ein Mann von ungeheurer Gelehrsamkeit und großen wissenschaftlichen Verdiensten, aber zweifelhaftem Charakter! Seine Vielseitigkeit ist staunenswerth. Geboren 1606 zu Norden in Ostfriesland als neuntes Kind eines Predigers, zieht er durch eine im 14. Lebensjahre verfaßte Satyre die Aufmerksamkeit des Helmstädter Professor der Philosophie Cornelius Martini auf sich. In seinem und des Professor Diepholb Hause erzogen, bezieht er 1625 die Universität Leyden, wo er Theologie und Medicin studirt. 1632 wird er Professor der Naturphilosophie zu Helmstädt, 1636 Dr. der Medicin und Philosophie und Professor der Medicin. Als theoretischer und praktischer Mediciner genoß er gleich großen Ruf, ward 1649 ostfriesischer, 1650 schwedischer Leibarzt und Geheimrath. Daneben hielt er politische und juristische Vorlesungen und war in der praktischen Politik äußerst

thätig, gab zahlreiche staatsrechtliche Gutachten ab und führte eine äußerst umfangreiche Correspondenz. Auch auf dem Gebiete der Nationalökonomie ist seine Thätigkeit bahnbrechend gewesen, so daß wir die Bezeichnung auf dem ihm von seinem Collegen Meibom gesetzten Grabdenkmal „seculi miraculum“ als vollberechtigt anerkennen müssen. Berühmt ist namentlich sein 1643 zuerst erschienenes Werkchen „de origine juris germanici“, durch welches er der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte geworden ist; hier stellt er auch schon die Forderung einer — nun endlich ihrer Vollendung entgegensehenden — Codification des deutschen Rechts. Ueberhaupt ist seine Opposition gegen das römische Recht bemerkenswerth. — In seiner politischen Stellung war er entschiedener Gegner des Hauses Habsburg und der katholischen Kirche — letzterer Umstand kühlte sein Verhältniß zu dem hochbegabten Churmainzischen Geheimrath v. Boineburg, mit dem er in regem Verkehr und Briefwechsel stand, ab, als dieser in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrte — und begünstigte aus höchst unlauteren Motiven Schweden und namentlich Frankreich. Seit 1664 bezog er mit andern deutschen Gelehrten — auch dieses literarische Lanzknechtwesen ist ja leider ein nicht wegzuläugnender germanischer Fehler — eine ständige hohe Pension von Ludwig XIV. und bietet seitdem mit widerwärtiger Aufdringlichkeit seine Feder den französischen Staatsmännern an, um für die Universalmonarchie Ludwigs und gegen die Interessen seines Vaterlandes thätig zu sein. Schon 1660 hatte er dem Staatssecretair Mazarins, Hugo de Lionne, seine Schrift über Machiavell gewidmet und suchte sich auch an den Cardinal selbst heranzudrängen. Während er öffentlich für den Erwerb Lothringens durch Frankreich schreibt, gibt er in einem Briefe an Boineburg, um dessen Verheimlichung er diesen beschwört, seiner entgegengesetzten Ansicht Ausdruck. Sehr ergötzlich sind die häufigen Mahnungen, die durch die Langsamkeit des Eingehens der versprochenen Belohnungen hervorgerufen werden. Der allmähliche Umschwung seiner anfangs mit Entschiedenheit nach einer Richtung ausgesprochenen Ansicht in die entgegengesetzte erinnert unwillkürlich an unliebsame Erscheinungen unseres modernen Staatslebens, wenn auch hier die Motive des Umschwungs weniger verabscheuungswürdige sind und bestätigt die bedauerliche Erfahrung, daß oft hohe Intelligenz mit Charakterschwäche, ja Jämmerlichkeit verbunden ist. Insofern bildet Conring eine Folie für unsern Pufendorf, dessen ehrenwerther, patriotischer Charakter wohlthätig gegen Jenen absticht. — Conring starb am 12. September 1681, nachdem er 20 Jahre zuvor noch braunschweigischer Geheimrath und 1669 dänischer Staatsrath geworden war.

6) **Exemte Stände.** — Die Status exemti, eximirten oder media=

tisirten Stände, auch Medialstände oder Standesherren genannt, waren solche Familien, welche, ursprünglich der unmittelbaren Reichsstandschaft theilhaftig, unter die Landeshoheit eines Mitstandes gelangt waren, sei es, daß dieser die ordentlichen Reichslasten dafür übernommen hatte (exemtio cum onere) oder nicht (exemtio sine onere). Wie Pufendorf richtig andeutet, war das Reich den Exemtionen nicht günstig. Daher ist im westphälischen Frieden (Art. VIII. §. 3.) unter den für den nächsten Reichstag in Aussicht genommenen Aufgaben auch die Wiederherstellung der exemten Stände aufgeführt.

7) **Weil es nun aber nicht anging** 2c. — Neben Oesterreich saß von weltlichen Fürsten auch Burgund auf der geistlichen Bank.

8) **Denn sie sind** 2c. — Die neuere historische Forschung hat eine Anzahl der im Folgenden erörterten Privilegien, insbesondere das von Pufendorf wiederholt angezogene, die Grundlage aller späteren bildende Privilegium Friderici I. von 1156, das sogenannte Pr. majus, als gefälscht erwiesen. Dasselbe findet sich abgedruckt in Pertz, leges II. p. 99.

9) **Heute ist der Mannstamm** 2c. — Die Genannten sind die nachmaligen Kaiser Joseph I., † 1711 und Carl der IV., † 1740. Carl II. von Spanien starb in der That kinderlos im Jahre 1700.

10) **Sie haben bestimmte Directoren und Beisitzer** 2c. — An der Spitze der erwähnten Unterabtheilungen der drei Ritterkreise, der sog. Cantone, standen Ritterhauptleute, denen Ritterräthe und ein Cantonsausschuß zur Seite standen. In den Versammlungen der drei Ritterkreise, den sogen. Correspondenztagen, wechselte das Directorium unter den drei Kreisen.

11) **Ich halte auch den der Freiheit nicht werth** 2c. — Das Bild ist den altrömischen Verhältnissen entnommen. Der Freigelassene war dem Patron Ehrfurcht schuldig, ja es gab sogar eine revocatio in servitutem wegen Undankbarkeit. Wegen des durch die Ehrendienste der Freigelassenen erworbenen Rufes wurde es später sehr üblich, zahlreiche Freilassungen vorzunehmen, insbesondere testamentarisch, um sich auf diese Weise einen glänzenden Leichenconduct zu sichern. Diese Eitelkeit griff dergestalt um sich, daß die Gesetzgebung der ersten Kaiserzeit (lex Furia Caninia) dagegen einschritt.

12) **Kauf des Palliums.** — Das Pallium ist eine weiße wollene, mit schwarzen Kreuzen durchwirkte Binde. Anfangs wurde dasselbe von den Päpsten ihren Vicarien, aber auch andern Metropoliten und Bischöfen verliehen, später wurde es als Attribut der Erzbischöfe angesehen und die erzbischöfliche Würde von ihm abhängig gemacht. Der Gewählte hat binnen drei Monaten beim Papste inständigst um Verleihung des pallium nachzusuchen und darf die wichtigsten geistlichen Amtshandlungen vor der Ertheilung nicht vornehmen. Mit der Nach-

suchung ist die Erlegung einer Geldsumme, der sog. Pallientaxe, verbunden, über deren Höhe schon im elften Jahrhundert geklagt wurde. Das Concil von Basel schaffte sie ab, doch drang dies nicht durch. Auch die gravamina von 1769 und die Emser Punktation beantragten die Abschaffung.

13) **Bei den weltlichen Kurfürstenthümern** 2c. — Die agnatische Linealerbfolge und zwar in Gestalt der Primogenitur steht jetzt in allen deutschen erbmonarchischen Staten fest. Danach succedirt der erstgeborne männliche Descendent derselben Linie, gleichviel welchen Grades, seinem Ascendenten, und erst beim Nichtvorhandensein solcher tritt die folgende Linie ein.

14) **Jedoch gibt es aus dem vorigen und unserm Jahrhundert** 2c. — Bekanntlich ging nach der Gefangennahme Johann Friedrichs in der Schlacht bei Mühlberg die Kurwürde auf Moritz von Sachsen, also von der ernestinischen auf die albertinische Linie über. Der Fall aus dem 17. Jahrhundert ist die Uebertragung der pfälzischen Kurwürde auf Maximilian von Baiern auf dem Fürstentage zu Regensburg. Da er wie Friedrich von der Pfalz ein Wittelsbacher war, so blieb auch hier, wie Pufendorf richtig bemerkt, die Kur „in der Familie".

15) **Der Erstgenannte hat noch jetzt reale Machtbefugnisse.** — Der Kurfürst von Mainz hatte insbesondere das Directorium im Kurfürstencolleg auf den Reichstagen.

16) **Der Baier ist jetzt Erztruchseß.** — Früher war dies der Kurfürst von der Pfalz, dessen Kur aber auf Baiern überging (cf. Anm. 14). Richtig heißt es daher für die Zeit Rudolphs von Habsburg bei Schiller:

„Die Speisen trug der Pfalzgraf des Rheins,
Es schenkte der Böhme des perlenden Weins."

17) **Mit Ausnahme des privilegium de non appellando.** — Dies Privileg, den Kurfürsten durch die goldne Bulle (caput 11) gewährt, bestand darin, daß ihre Unterthanen weder vor auswärtigen Gerichten belangt, noch deren Processe von den Landesgerichten durch die kaiserlichen an sich gezogen, noch auch gegen die Entscheidungen der kurfürstlichen Landesgerichte Rechtsmittel an die Reichsgerichte eingelegt werden durften. Nur im Falle der Justizverweigerung gab es eine Beschwerde beim kaiserlichen Hofgericht. Später erlangten auch andere Fürsten privilegia de non appellando, so durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 Hessen-Darmstadt und Nassau.

18) — **Daß das Vicariat keineswegs Bestandtheil** 2c. — Daß der Pfalzgraf als solcher, nicht als Kurfürst die Reichsvicarie führte, ist unbedingt zuzugeben. Denn letztere ist hervorgegangen aus dem Rechte des Kaisers, für den Fall seiner Abwesenheit von Deutschland das

Richteramt über die Fürsten dem Pfalzgrafen zu übertragen, von dem es schon im Schwabenspiegel c. 125 heißt:

„und vert der kinnig von tuschem lande, . . . da sol he dem phalentzgraven von Rine den gewalt geben daz er rihter si an des kuniges stat uber der fürsten lip."

19) **Eine stehende Abgabe für das Reich** ꝛc. — Die Beiträge der Reichsstände zur Sustentation des Kammergerichts hießen „Kammerzieler", weil sie in zwei Terminen gezahlt werden sollten.

20) **Da aber die Römerzüge** ꝛc. — Das bei dieser Abgabe zu Grunde gelegte simplum war der sog. „Römermonat".

21) **Und um nicht ohne Beschützer zu sein** ꝛc. — Anknüpfungspunkte für die Lehre vom landesherrlichen Kirchenregiment fanden sich schon in der Vogtei und dem Patronat der Fürsten über die Kirche vor, ja in der Literatur des 14. Jahrhunderts wurde bereits die selbstständige Berechtigung der weltlichen Gewalt auf kirchlichem Gebiet entschieden betont. Dem kam die Lehre der Reformation, die in dem Staat nicht, wie die alte Lehre, die unheilige Macht, das saeculum, sondern die von Gott gesetzte Obrigkeit, den magistratus sah, entgegen. So gewann der theokratische Standpunkt mehr und mehr Boden in der evangelischen Kirchenlehre und auch Luther mußte demselben, wenn auch widerwillig, Zugeständnisse machen. Als dann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Begriff der „reinen Lehre" in Schwung kam, begann sich die Fürstengewalt in ekelhafter Weise in die innersten kirchlichen Angelegenheiten zu mischen. Auch wir haben die traurigen Folgen dieser Entwickelung durchaus noch nicht überwunden, und mehr als einmal ist auch in unserer Zeit eine zeitgemäße Entwickelung der evangelischen Kirche in Deutschland durch das Eingreifen des landesherrlichen Kirchenregiments und seiner Organe verhindert.

22) **— und ihnen zu Gefallen** ꝛc. — Die hier erwähnte Clausel ist das bekannte reservatum ecclesiasticum.

23) **— und namentlich in der Kölner Angelegenheit** ꝛc. — Gebhard Truchseß von Köln wollte bei seinem Uebertritt zum Protestantismus, Ende des 16. Jahrhunderts, seine geistliche Würde und das Kurfürstenthum behalten, mußte aber weichen.

24) **Wir folgen dabei Hermann Conring.** — Vergl. über denselben Anm. 5.

25) **Im fünfzehnten Jahrhundert kam das römische Recht** ꝛc. — Eine Gesammtdarstellung der Reception der fremden Rechte, dieser culturhistorisch so äußerst wichtigen Thatsache, fehlt immer noch. Die in kurzen Umrissen von P. im Anschluß an Conring gegebene Skizze ist wesentlich zutreffend. Insbesondere erkennt dieselbe richtig, daß es der Einfluß der Praxis war, dem wir die Reception danken. Dieselbe fand

im Volke vielfach Widerstand, die aufständischen Bauern nahmen die Forderung der Wiederbeseitigung unter ihre Artikel auf, die Ritterschaften und Landstände protestirten wiederholt, selbst der humanistische Ulrich von Hutten schrieb wider die „Rabulisten". Die beste Vorarbeit ist Stölzel: Entwicklung des gelehrten Richterthums in Deutschland; doch wird es derartiger Vorarbeiten noch mehr bedürfen, ehe eine Geschichte der Reception geschrieben werden kann. Eine treffliche Rechtfertigung derselben gibt Jhering in der Einleitung seines „Geist des römischen Rechts". Doch gibt er hier schon die richtige Lösung für die deutsche Rechtswissenschaft und Rechtsbildung: „Durch das römische Recht über dasselbe hinaus!" — Es ist P. als Verdienst anzurechnen, daß er richtig erkannte, wie zutreffend Conrings Darstellung war, um so mehr, als Spätere wieder in den alten Fehler zurückfielen und von einer Reception durch Reichsgesetz sprachen, bis Savigny auch hier der richtigen Auffassung von Neuem Bahn brach und sie zur unumstößlichen Wahrheit machte.

26) **Und zwar ist es stehende Praxis ꝛc.** — Die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Rechtsquellen zur Anwendung kamen, drückte das Rechtssprichwort aus: „Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht".

27) **Für die Processe der Uebrigen ꝛc.** — Die Schöffenverfassung zu Carls des Großen Zeit veranschaulicht der Anfang eines hübschen bekannten Gedichts von Simrock mit den Worten:

„In jenen Zeiten, die wir preisen,
Davon noch gern die Sage spricht,
Da hielt mit König Carl, dem Weisen,
Als Schöffe mancher Held Gericht."

28) **Die neuen Orden, die ums 13. Jahrhundert und später entstanden sind ꝛc.** — Es sind dies die sogen. Bettelorden, Franziskaner oder fratres minores (bestätigt 1223) und Dominikaner, sowie die seit der Reformation entstandenen Jesuiten, Theatiner, Lazaristen u. a.

29) **Ein Proceß in Speyer ꝛc.** — Wir haben versucht, das sonst unübersetzbare Wortspiel — Spirae spirare processus nunquam expirare — durch ein Verschen wiederzugeben.

30) **— und hatte seinen Sitz fern vom kaiserlichen Hofe.** — Pufendorf ist sich der Bedeutung, die der Sitz eines Gerichtshofes für seine Unabhängigkeit hat, wohl bewußt und polemisirt wiederholt dagegen, daß das oberste Reichsgericht seinen Sitz am Hoflager des Kaisers habe. Bekanntlich stand dieselbe Frage im neuen Reiche zur Discussion. Man wollte von der Gegenseite die Gefahr der Beeinflussung von Seiten des Hofes bestreiten. Aber die Reichstags- und Bundesrathsmehrheit entschied trotz des Lärms der Minorität gegen Berlin

für Leipzig als Sitz des Reichsgerichts und beseitigte so eine Gefahr, für deren Vorhandensein wir Pufendorf als zuverlässigen Zeugen über eigne Wahrnehmungen auftreten sehen.

31) **Doch wollen Einige** ꝛc. — Zu diesen gehört auch Conring. Vergl. über denselben Anm. 5.

32) **Sehr Viele** ꝛc. — Zu den Vertretern der Ansicht, daß Deutschland eine Aristokratie sei, gehört insbesondere Chemnitz (Hippolithus a Lapide). Vergl. über denselben unten Anm. 35.

33) — **in jeder wahren Aristokratie.** — Wenn die Originalausgaben hier „Demokratie" haben, so kann das offenbar nur ein Druckfehler sein.

34) — **Aus der Vision Daniels.** — Es ist ein Beweis für den Zustand der Staatsrechtswissenschaft vor Pufendorf, daß in der That der monarchische Charakter des deutschen Reichs von Theodor Reinking u. a. Vertretern der cäsarianischen Richtung aus der bekannten Vision des Propheten Daniel in Kap. 7 von den vier großen Thieren, die aus dem Meere aufstiegen und die auf vier auf einander folgende Reiche gedeutet wurden, abgeleitet wurde; das vierte dieser Reiche, schloß man, war die römische Monarchie, das römische Reich ist auf die Deutschen übergegangen. Folglich ist das deutsche Reich eine Monarchie. Quod erat demonstrandum.

35) **Hippolithus a Lapide.** — Unter diesem Namen schrieb Philipp Bogislav v. Chemnitz, Enkel des bekannten Theologen Martin v. Chemnitz, geboren zu Stettin am 9. Mai 1605, später in schwedischen Kriegsdiensten, dann Reichshistoriograph der Königin Christine, 1648 geadelt, † 1678 zu Hallstadt in Schweden, eine dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico (Freystadt 1640, 2. Aufl. 1647), welche gleich dem Monzambano ungeheures Aufsehen erregte. Es war das Programm der schwedischen Partei, das hier dem erschrockenen Publikum geboten wurde: Vernichtung des Hauses Habsburg. Im achten Kapitel handelt P. ausführlich über die Vorschläge des Hippolithus, so daß wir uns hier des Weiteren enthalten können.

36) **Denn wie leicht könnten sie** ꝛc. — Pufendorf, der im wirthschaftlichen Kampfe der Gegenwart ohne Zweifel auf schutzzöllnerischer Seite stehen würde, steht mit dem Gedanken, den französischen Rothwein durch Grüneberger zu ersetzen, leider nicht allein da. In den Zeiten des französischen Krieges, als die Wogen des sogen. Patriotismus hoch gingen und Fanny Lewald gegen französische Frauenmoden zu eifern für gut fand, erhob sich in dem Consul Sturz auch ein Kämpfer wider den französischen Wein. Für solche Urteutonen hat Altmeister Goethe vergeblich das gute Wort gesprochen:

„Ein ächter deutscher Mann mag keinen Franzen leiden,
Doch ihre Weine trinkt er gern."

37) **Denn was Wunder** rc. — Es fehlt noch an einer Gesam darstellung der Verluste an Menschenleben und Wohlstand, die dreißigjährige Krieg über Deutschland gebracht. Für die Herrsd Henneberg und andere thüringische Gegenden stellt Freytag in sei „Bildern aus der deutschen Vergangenheit" Bd. III. S. 233 ff. inte sante Berechnungen an, die man dort nachlesen möge. Danach er sich für jene Gegenden eine ungefähre Bevölkerungsabnahme von ü 75 Procent, ein Zusammenschmelzen des Viehstandes auf 85 Proc bei den Pferden, über 83 Procent bei den Ziegen, über 82 bei Kühen; Schafe gab es überhaupt nicht mehr. Der Zustand der r vorhandenen Stücke Vieh war wie der der Wohnstätten ein jamm voller.

38) **Auch pflegt der Glanz** rc. — Zu dieser Stelle merkt Dr. Ha Breßlau, ein früherer Uebersetzer der Ausgabe von 1667 und Geg der editio posthuma, an: „Dieser Satz ist in der Ed. posth. weg lassen; weshalb ist kaum erfindlich." Pufendorf scheint derselben sicht gewesen zu sein; denn er hat den Satz in der für die Hera gabe nach seinem Tode bestimmten Ausgabe ruhig stehen lassen. scheint, daß der Herr Professor die ed. posth. hier nicht nur, wie wöhnlich, mit scheelen, sondern auch mit trüben Augen angesehen

39) **Denn dort können sie** rc. — Die neuerdings mit so viel räusch wieder hervorgesuchte Doctorfrage ist somit recht alt. Frei war der Diplomhandel noch nicht zum transatlantischen geworden, s dern man holte diese Luxusartikel über die Alpen aus Italien. Beiläufig, warum man gerade diesem an sich ganz bedeutungslo Titel, der für sich allein weiter gar keine Berechtigung gewährt die Befriedigung der Eitelkeit durch eine gelehrt klingende Titulat mit aller Gewalt eine Bedeutung beilegen will, ist schwer erfindl Und wenn alle Universitäten die Grundsätze der gelahrten Berli Herren Examinatoren annehmen, so werden doch noch Manchem langen Ohren aus dem Doctorhut hervorgucken.

40) **Wenn die Deutschen diesen Gegner** rc. — Der klare politi Blick Pufendorfs ist eben so bewundernswerth wie seine uneigennütz patriotische Gesinnung, damals selbst bei den hervorragendsten Mä nern, wie z. B. Conring (cf. Anm. 5) selten.

41) **Hippolithus a Lapide.** — Vergl. Anm. 35.

Ende.

Mustern und Modellen. 3—5. Bestimmungen über die Zusa setzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photograp und gewerblichen Sachverständigen-Vereine. 6. Anhang. Uebereii betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schu Werken der Literatur und Kunst. 6a. Gesetz, betr. die Ausfi der Berner Uebereinkunft wegen Bildung eines internationale bandes zum Schutze von Werken der Literatur ꝛc. 6b. Verordnun die Ausführung der Berner Uebereinkunft zum Schutze der Litera (1704.) — Geb. 60 Pf.

Rechtsanwaltsordnung, deutsche. — Die deutsche bührenordnung für Rechtsanwälte nebst landesgese Ausführungsbestimmungen. Herausgegeben von **Landrichter** (3176. 3177.) — Geb. 80 Pf.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (6. Aufl.) H gegeben von **Karl Pannier.**

Inhalt: 1. Einführungsgesetz. 2. Strafgesetzbuch. (1590.) — Geb. 60 Pf.

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. (4. Au Herausgegeben von **Karl Pannier.**

Inhalt: 1. Einführungsgesetz. 2. Strafprozeßordnung (1615. 1616.) — Geb. 80 Pf.

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nebst den dazu e genen wichtigen Verordnungen, Regulativen und Rundsch unter Berücksichtigung der Seitens des Reichsversicherungsamte troffenen Entscheidungen und Bescheide. (2. Aufl.) Herausge von **einem praktischen Juristen.** (2623. 2624.) — Geb. 80

Verfassung des Deutschen Reichs, nebst dem Wahlgesetz, reglement, Einführungsgesetz für Elsaß-Lothringen und Gesetzen wandten Inhalts. (2. Aufl.) Herausgegeben von **Karl Pan** (2732.) — Geb. 60 Pf.

Wechselordnung, Allgemeine Deutsche. (4. Aufl.) He gegeben von **Karl Pannier.**

Inhalt: 1. Wechselordnung nebst den Nürnberger Novellen. 2. führungsgesetz. 3. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schul 4. Wechselstempelsteuergesetz. 5. Ausführungsbestimmungen 6. Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. (1635.) — Geb. 60 Pf.

Die Genfer Konvention. Historisch-kritische Studie von Vi **von Molnár.** (2303.)

Pufendorf, Die Verfassung des deutschen Reiches. Aus Lateinischen übersetzt, mit Einleitung und Anmerkungen vers von **Heinrich Dove.** (966.)

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiser Oesterreich samt den nachträglich hiezu ergangenen Gesetzen Verordnungen. Herausgegeben von **Dr. Edmund R. von Herz** (3291—3295. — Geb. 1 M. 50 Pf.